



CO₂ PERFORMANCE LADDER

VERSION 4.0

STUFE 3

JANUAR 2025

Stichting Klimaatvriendelijk
Aanbesteden & Ondernemen



CO₂ PERFORMANCE LADDER

VERSION 4.0

STUFE 3

JANUAR 2025

Stichting Klimaatvriendelijk
Aanbesteden & Ondernemen

INHALT

Vorwort	04
Einführung	05
Leseleitfaden	06

TEIL 1

1	Gegenstand und Umfang	08
2	Verweise auf Normen und Standards	09
3	Begriffe und Definitionen	10
4	Kontext der Organisation	19
4.1	Die organisatorischen Grenzen	19
4.1.1	1. Methode: Die Top-down-Methode	20
4.1.2	2. Methode: Die laterale Methode	21
4.1.3	Konsolidierungsansätze bei geleasteten Vermögenswerten und Kombinationsaufträgen	25
4.2	Bestimmung der Größe der Organisation	26
4.3	Anforderungen bezüglich Aufträgen	26
4.4	Verständnis der gesetzlichen Verpflichtungen	26
4.5	Energiemanagementsystem	27
5	Führungsqualitäten	28
5.1	Führungsqualitäten und Engagement	28
5.2	Energie- und CO ₂ -Vorgaben	28
6	Planung	29
6.1	Maßnahmen zum Umgang mit Risiken und Chancen	29
6.2	Ziele und ihre strategische Umsetzung	29
7	Unterstützung	31
7.1	Ressourcen	31
7.2	Stakeholder und ihre Kompetenzen	31
7.3	Dokumentierte Informationen auf Organisations- und Auftragsebene	32

7.3.1	Obligatorische Informationen, die dokumentiert und veröffentlicht werden müssen	34
-------	---	----

8	Umsetzung	38
----------	------------------	----

9	Leistungsbewertung	39
----------	---------------------------	----

9.1	Überwachung, Messung, Analyse und Bewertung der Energie- und CO ₂ -Bilanz und des Energiemanagementsystems	39
9.1.1	Allgemeines	39
9.1.2	Plan für das Datenqualitätsmanagement	39
9.1.3	Verwendung von CO ₂ -Emissionsfaktoren	40
9.1.4	Basisjahr und Neuberechnung	41
9.2	Interne Prüfung	43
9.3	Managementbewertung	44
9.4	Externe Prüfung	45

10	Verbesserung	46
-----------	---------------------	----

10.1	Kontinuierliche Verbesserung	46
10.2	Abweichungen und Korrekturmaßnahmen	46

TEIL 2

Anforderungen Stufe 3	49
------------------------------	----

A	Aspekt A – Einblick	51
----------	----------------------------	----

B	Aspekt B – Reduzierung	68
----------	-------------------------------	----

C	Aspekt C – Kommunikation	75
----------	---------------------------------	----

D	Aspekt D – Zusammenarbeit	80
----------	----------------------------------	----

ANHANG

A	Anhang A (normativ): Relevante Konzepte aus externen Normen	85
----------	--	----

VORWORT

Wir präsentieren die neue Version 4.0 der CO₂ Performance Ladder: das Nachhaltigkeitsinstrument der Niederlande, das *Organisationen* dabei unterstützt, mit konkreten Schritten, Emissionen auf null zu senken. Seit ihrer Einführung im Jahr 2009 wurde die CO₂ Performance Ladder kontinuierlich weiterentwickelt, ohne dabei die Kernprinzipien aus den Augen zu verlieren. Die Ladder bietet *Organisationen* einen Ansatz, mit dem sie auf strukturierte Art und Weise Schritt für Schritt ehrgeizige Ziele zur Reduzierung von CO₂ (und anderen Treibhausgasen (THG)) umsetzen können. Zusätzliche Vorteile sind zum einen, dass zertifizierte *Organisationen* bei einer Beschaffung belohnt werden, und zum anderen die Effizienz, da Berichtspflichten bezüglich des *Energieverbrauchs* automatisch mit erfüllt werden.

Die Verwendung der Ladder hat im vergangenen Jahr einen größeren Aufwind erfahren als je zuvor. Zu Beginn des Jahres 2025 nutzen gut 7.500 *Organisationen* in den Niederlanden und in Belgien die CO₂ Performance Ladder. In 5 weiteren europäischen Ländern testen wir gemeinsam mit örtlichen Partnern den Einsatz der Ladder im jeweiligen nationalen Kontext. Die CO₂ Performance Ladder entwickelt sich zu einem wichtigen Instrument im Bereich der nachhaltigen Beschaffung in Europa.

Die neue Version 4.0 wurde an die Anforderungen angepasst, die 2025 an *Organisationen* hinsichtlich ihrer Bemühungen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen gestellt werden. Die neue CO₂ Performance Ladder wurde besser an unseren internationalen Kontext angepasst und berücksichtigt europäische Normen und Gesetze. Dabei ist sie nach wie vor ein zugängliches Programm, das *große* und *kleine Organisationen* bei ihren ersten Schritten auf dem Weg der CO₂-Reduzierung begleitet.

Die Ausarbeitung dieser neuen Version hat etwa 3 Jahre gedauert und das Ergebnis ist eine vollständig überarbeitete Ladder. Als Vorsitzender der Stiftung für klimagerechte Beschaffung und Wirtschaft (SKAO) möchte ich allen, die dazu beigetragen haben, von Herzen danken: allen Unternehmen, Auftraggebern, Branchenverbänden, *Zertifizierungsstellen* und gesellschaftlichen *Organisationen*, die mitgedacht und mitgeschrieben haben. Zusammen mit den hochmotivierten Mitarbeitenden der SKAO hat diese aktive Gemeinschaft dieses Resultat ermöglicht.

Wir erwarten, dass Version 4.0 der CO₂ Performance Ladder Unternehmen, Auftraggeber und *Organisationen* weiter dazu anspornt und inspiriert, ihren individuellen Weg zur Emissionsfreiheit weiterzugehen und zu vollenden. Seit der Gründung der SKAO setzen wir uns hierfür gemeinsam ein. Denn nur gemeinsam können wir ein Fortschreiten des Klimawandels verhindern.

Dimitri Kruik

Vorstandsvorsitzender der Stiftung für klimagerechte Beschaffung und Wirtschaft

EINFÜHRUNG

Die CO₂ Performance Ladder ist das Nachhaltigkeitsinstrument, das Unternehmen und Behörden hilft, den *Energieverbrauch*, die CO₂-Emissionen und die damit verbundenen Kosten zu senken. Innerhalb der Betriebsführung, in *Aufträgen* und in der Kette. Die CO₂ Performance Ladder wird als CO₂-Managementsystem und als Beschaffungsinstrument eingesetzt. Für *Organisationen*, die die Ladder einsetzen, ist dies eine Investition, die sich durch niedrigere Energiekosten, Materialeinsparungen und Innovationsgewinne direkt bezahlt macht.

Organisationen können sich von akkreditierten *Zertifizierungsstellen* für die CO₂ Performance Ladder zertifizieren lassen. Dies erfordert eine *kontinuierliche Verbesserung* des Einblicks, der Maßnahmen zur Reduzierung des *Energieverbrauchs* und der CO₂-Emissionen, der Kommunikation und der Zusammenarbeit, Sowohl bei der Durchführung einzelner *Aufträge* als auch in der *Wertschöpfungskette*. *Organisationen*, die die Anforderungen erfüllen, haben oft bessere Chancen, eine (öffentliche) Ausschreibung zu gewinnen.

Die CO₂ Performance Ladder besteht aus drei Stufen¹, aufsteigend von 1 bis 3. Für jede Stufe gibt es ein Handbuch, das die Anforderungen an die Energie- und CO₂-Bilanz der *Organisation* und ihrer *Aufträge* enthält. Diese Anforderungen ergeben sich aus vier Aspekten: Einblick, Reduzierung des *Energieverbrauchs* und der Emissionen, Kommunikation und Zusammenarbeit. Die Position einer *Organisation* auf der CO₂ Performance Ladder entspricht der höchsten Stufe, die die *Organisation* bei allen Anforderungen erreicht.

Öffentliche Auftraggeber und Unternehmen können die CO₂ Performance Ladder bei Beschaffungen verwenden. Der Ansatz der CO₂ Performance Ladder besteht darin, Bemühungen zu honorieren. Eine höhere Punktzahl auf der Ladder kann mit einem konkreten Vorteil im Beschaffungsverfahren in Form eines – fiktiven – Abschlags auf den Angebotspreis belohnt werden. Alle Informationen zur Beschaffung mit der CO₂ Performance Ladder finden Sie auf der Website der CO₂ Performance Ladder.

¹ Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Handbuchs wird an Schritt vier noch gearbeitet. Dieser wird zu einem späteren Zeitpunkt erwartet.

LESELEITFADEN

Dieses Handbuch für die Stufe 3 der CO₂ Performance Ladder enthält alle Anforderungen, die *Organisationen* erfüllen müssen, um ein CO₂ Performance Ladder-Zertifikat der Stufe 3 zu erhalten und zu behalten.

Die Handbücher sind Teil des *Zertifizierungssystems* der CO₂ Performance Ladder. Dieses System umfasst außerdem der folgenden normativen Dokumente:

- **Das Zertifizierungsprogramm** Darin sind die Anforderungen an das *Audit*, die *Zertifizierungsstellen* und die Auditoren enthalten.
- **Die Harmonisierungen** Sie enthalten Auslegungen von Anforderungen, die nach der Veröffentlichung des Handbuchs festgelegt wurden.
- **Die Tabelle der Audittage** Darin werden die Mindestauditzeit und die diesbezüglichen Kriterien angegeben.
- Alle **anderen normativen Dokumente**, die ggf. später benannt werden.

Die aktuelle Übersicht und die aktuell gültigen Versionen (einschließlich etwaiger Übergangsfristen) der normativen Dokumente finden Sie auf der Website der CO₂ Performance Ladder unter „normative Dokumente“.

Jedes Handbuch besteht aus zwei Teilen:

- **Teil 1** Der allgemeine Teil, der für jede Stufe gleich ist. Er enthält alle allgemeinen Anforderungen, die für alle Zertifikatsinhaber unabhängig von der jeweiligen Stufe gelten. Die Einteilung in Teil 1 folgt der Harmonisierten Struktur (HS) gemäß ISO.²
- **Teil 2** Dieser Teil ist für jede Stufe der CO₂ Performance Ladder anders. Er enthält alle Anforderungen, die für die betreffende Stufe gelten, einschließlich der geltenden Anforderungen der niedrigeren Stufen. Er ist in vier Aspekten unterteilt: A – Einblick, B – Reduzierung, C – Kommunikation und D – Zusammenarbeit.

Für die Zertifizierung auf einer gewünschten Stufe müssen die Anforderungen von Teil 1 und die Anforderungen von Teil 2 für die jeweilige Stufe erfüllt werden. Es besteht also keine Notwendigkeit, Handbücher für die niedrigeren Stufen zu konsultieren.

² Beachten Sie, dass die Einteilung der Kapitel, nicht aber die Einteilung der Absätze durchgehend mit der HS übereinstimmt.

TEIL 1

1

GEGENSTAND UND UMFANG

Dieses Dokument enthält die Anforderungen, Kriterien und Erläuterungen zur Einrichtung, Umsetzung, Pflege und Verbesserung eines *Energiemanagementsystems*. Das Ziel der CO₂ Performance Ladder ist es, die Reduzierung des *Energieverbrauchs* und der CO₂-Emissionen zu einem festen Bestandteil der Strategie, der Politik und der Maßnahmen der *Organisation* zu machen. Unabhängig, aber auch gemeinsam mit *Organisationen* aus dem *Sektor* und/oder der *Wertschöpfungskette*.

2

VERWEISE AUF NORMEN UND STANDARDS

Im Folgenden sind alle Normen und Standards aufgeführt, auf die sich das Handbuch 4.0 und das Zertifizierungsprogramm der CO₂ Performance Ladder beziehen. Für Normen und Standards mit einem Erscheinungsjahr gilt nur die genannte Fassung.³ Die für die CO₂ Performance Ladder relevanten Elemente dieser Normen und Standards werden in den Anforderungen erläutert oder sind im normativen Anhang A enthalten. Daher ist es im Prinzip nicht erforderlich, die Standards und Normen herunterzuladen oder zu erwerben.

EN 15804:2012+A2:2019 *Sustainability of construction works – Environmental product declarations – Core rules for the product category of construction products*

GHG Protocol Corporate Standard:2004 *A Corporate Accounting and Reporting Standard*

GHG Protocol Scope 2 Guidance:2015 *An Amendment to the GHG Protocol Corporate Standard*

GHG Protocol Scope 3 Calculation Guidance:2011 *Technical Guidance for Calculating Scope 3 Emissions*

GHG Protocol Scope 3 Standard:2011 *Corporate Value Chain (scope 3) Accounting and Reporting Standard*

IAF MD-1:2023 *IAF Mandatory Document for the Audit and Certification of a Management System Operated by a Multi-Site Organization*

IAF MD-2:2023 *IAF Mandatory Document for the Transfer of Accredited Certification of Management Systems*

IAF MD-5:2023 *Determination of Audit Time of Quality, Environmental, and Occupational Health & Safety Management Systems*

IPCC AR6:2021 *Working Group 1 Contribution to the Sixth Assessment Report of the IPCC: TSM*

ISO 14064-1:2018 *Treibhausgase (THG) – Teil 1: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und Entzug von Treibhausgasen (THG) auf Organisationsebene*

ISO 14064-3:2019 *Treibhausgase (THG) – Teil 3: Spezifikation mit Anleitung zur Validierung und Verifizierung von Erklärungen über Treibhausgase (THG)*

ISO/IEC 17021-1:2015 *Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren – Teil 1: Anforderungen*

ISO 50001:2018 *Energiemanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung*

ISO 14067:2018 *Treibhausgase (THG) – Carbon Footprint von Produkten – Anforderungen an und Leitlinien für Quantifizierung*

³ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im übrigen Teil des Handbuchs auf die Angabe des Erscheinungsjahres verzichtet.

3

BEGRIFFE UND DEFINITIONEN

In der nachstehenden Liste werden die wichtigsten Begriffe aus dem Handbuch und dem Zertifizierungsprogramm definiert. Bei einigen Begriffen sind die Abkürzung, ein alternativer Begriff oder die englische Übersetzung in Klammern angegeben, wenn sie in der Praxis gebräuchlich sind. Wenn sich die Definition auf eine externe Quelle stützt, wird dies angegeben.

Abweichung (Quelle: ISO 17021-1) Eine *Organisation* erfüllt eine Anforderung nicht. Je nach Schweregrad der *Abweichung* kann es sich um eine signifikante oder geringfügige *Abweichung* handeln.

Akkreditierungsstelle Eine staatliche *Organisation*, die für die Akkreditierung und Aufrechterhaltung der akkreditierten *Zertifizierungsstellen* für die CO₂ Performance Ladder zuständig ist. In den Niederlanden ist dies der Dutch Accreditation Council (RvA), in anderen Ländern sind dies *Organisationen*, die ein multilaterales Abkommen (EA/IAF) mit dem RvA geschlossen haben, darunter die BELAC in Belgien.

Aktionsplan Eine *kurzfristige* Strategie mit den geplanten vorbereitenden Aktionen und konkreten Maßnahmen, um die Ziele einer *Organisation* zu erreichen. Wenn die *Organisation* einen *Übergangsplan für den Klimaschutz* hat, steht der *Aktionsplan* im Einklang mit den darin beschriebenen Zielen und Strategien.

Analyse der Wertschöpfungskette Bestandsaufnahme und Analyse der CO₂-Emissionen einer *Wertschöpfungskette*, in der die *Organisation* tätig ist. Diese Analyse zielt darauf ab, das Ausmaß und den Ursprung der CO₂-Emissionen sowie das Potenzial der *Organisation* zu verstehen, diese Emissionen durch eine Änderung des Produktionsprozesses, durch verschiedene Designentscheidungen und/oder durch die Auswahl, Beeinflussung oder Zusammenarbeit mit *Organisationen* in der *Wertschöpfungskette* zu reduzieren.

Auftrag Ein *Auftrag* ist eine Arbeit, Dienstleistung oder Lieferung, die von einer *Organisation* im *Auftrag* einer anderen *Organisation* durchgeführt wird. Die Auftragsaktivitäten gehören zur *Organisation* und werden ausdrücklich von den Zielen und Anforderungen der CO₂ Performance Ladder abgedeckt. Wenn es sich um ein ausgeschriebenes *Auftrag* handelt, kann es sich um ein CO₂ *Performance Ladder-Auftrag* handeln.

Ausstellende Körperschaft Eine von einer Regierung anerkannte *Organisation*, die für die Ausstellung von *Herkunftsnachweisen* zuständig ist. Beispiele für ausstellende Körperschaften sind VertiCer (Niederlande), VREG (Flandern), CWaPE (Wallonien) und BRUGEL (Brüssel).

Basisjahr (Quelle: ISO 14064-1) Spezifischer historischer Zeitraum, der für den Vergleich des *Energieverbrauchs*, der *Energieerzeugung*, der *Treibhausgasemissionen*, der CO₂-*Entnahmen* oder anderer Energie- oder Treibhausgasinformationen mit anderen Jahren ermittelt wurde.

CO₂-Äquivalent (Quelle: GHG Protocol *Corporate Standard*) Die Einheit des globalen Erderwärmungspotenzials (GWP), die zum Vergleich eines Nicht-CO₂-Treibhausgases mit CO₂ verwendet wird. **Anmerkung zum Begriff:** Überall, wo im Handbuch „CO₂“ steht, ist dies folgendermaßen aufzufassen: CO₂ einschließlich der für die *Organisation* relevanten Nicht-CO₂-Treibhausgase, ausgedrückt in CO₂-Äquivalenten, es sei denn, es wird ausdrücklich angegeben, dass es sich ausschließlich um CO₂ handelt.

CO₂-Ausgleich Aneignung von CO₂-Reduzierungen oder CO₂-Entnahmen außerhalb der Wertschöpfungskette der Organisation durch den Kauf von handelbaren CO₂-Gutschriften (Carbon Credits), z. B. für die Aufforstung von Wäldern oder Investitionen in Aufträge für erneuerbare Energien. Der CO₂-Ausgleich spielt in der CO₂ Performance Ladder keine Rolle und trägt daher nicht zur Erreichung von Zielen oder einer (höheren) Stufe auf der CO₂ Performance Ladder bei⁴.

CO₂-Emissionsintensität Indikator für den Energieverbrauch, den Einsatz erneuerbarer Energien oder die CO₂-Emissionen der Organisation im Berichtsjahr auf der Grundlage des Energieverbrauchs (in J/Wh) oder der CO₂-Emissionen bezogen auf eine selbst wählbare Bezugsgröße wie Nettoumsatz (z. B. kg CO₂/Euro), Mitarbeiterzahl⁵ (z. B. kg CO₂/Vollzeitäquivalent) oder Produktionsmenge (kg CO₂/kg Produkt).

CO₂-Emissionsinventar (Quelle: GHG Protocol Corporate Standard) Ein Emissionsinventar ist eine quantifizierte Liste der CO₂-Emissionen und Emissionsquellen einer Organisation.

CO₂-Entnahme (negative Emissionen oder Abscheidung und Speicherung) (Quelle: ISO 14064-1) Quantifizierung der Sequestrierung von CO₂ aus der Atmosphäre innerhalb der Wertschöpfungskette der Organisation.

CO₂-Fußabdruck Die Summe der CO₂-Emissionen einer Organisation, aufgeschlüsselt nach Scope 1, Scope 2 und Scope 3 und ausgedrückt in kg oder Tonnen CO₂-Äquivalenten.

CO₂ Performance Ladder-Auftrag Ein ausgeschriebener Auftrag, bei dem die CO₂ Performance Ladder eine Rolle in der Ausschreibung spielt und/oder bei dem der Auftraggeber einen Vorteil für den Besitz oder den Erwerb eines CO₂ Performance Ladder-Zertifikats gewährt, zum Beispiel durch einen fiktiven Abschlag auf den Angebotspreis. Wenn es einen Vorteil bringt, ein CO₂ Performance

Ladder-Zertifikat zu haben oder zu erwerben, dann gibt es immer einen CO₂ Performance Ladder-Auftrag. Wenn von einem Vergabevorteil die Rede ist, ist es unerheblich, ob dieser für die Erteilung des Auftrags ausschlaggebend war oder nicht oder auf welche Weise die CO₂ Performance Ladder in der Beschaffung gefordert wurde. **Die SKAO rät ausdrücklich davon ab** (siehe Beschaffungsleitfaden), aber es kommt vor, dass die CO₂ Performance Ladder als Auswahlkriterium oder Eignungsanforderung verwendet wird. Auch dann handelt es sich um einen CO₂ Performance Ladder-Auftrag. Wenn es innerhalb einer Rahmenvereinbarung Teilaufträge gibt, können diese Aufträge zusammen als ein einziger CO₂ Performance Ladder-Auftrag betrachtet werden.

CO₂ Performance Ladder-Zertifikat Ein Dokument, das belegt, dass das Energiemanagementsystem einer Organisation die Anforderungen des Zertifizierungssystems für die auf dem Zertifikat angegebene Stufe der CO₂ Performance Ladder erfüllt. Dieses Dokument wurde von einer autorisierten Zertifizierungsstelle ausgestellt.

CO₂-Senke Der Prozess, die Maßnahme oder der Mechanismus, zu dem/der die Organisation beiträgt und der/die zur CO₂-Entnahme führt. Dazu gehört z. B. die Speicherung von biogenem CO₂ im Boden oder in Materialien innerhalb der Wertschöpfungskette der Organisation. Findet dies außerhalb der Wertschöpfungskette der Organisation statt, wird es mit einem CO₂-Ausgleich gleichgesetzt.

Direkte Beziehungen Organisationen in der Wertschöpfungskette, mit denen die Organisation in einem Vertragsverhältnis steht, z. B. Zulieferer, Abnehmer, Kunden und Auftraggeber.

Direkte Emissionen Siehe Scope 1

(Direkte und indirekte) biogene CO₂-Emissionen CO₂-Emissionen aus der Verbrennung oder Oxidation von biogenem Material durch menschliche Aktivitäten. Diese Emissionen sind von kurzer Dauer. Das heißt, sie durchlaufen innerhalb weniger Jahrhunderte den

⁴ Die CO₂ Performance Ladder trifft damit keine Aussage über die gesellschaftliche Relevanz des CO₂-Ausgleichs.

⁵ Die CSRD schreibt eine CO₂-Emissionsintensität bezogen auf den Nettoumsatz vor.

Zyklus vom CO₂-Ausstoß bis zur CO₂-Speicherung. Dies steht im Gegensatz zu einem Zyklus von mehreren Millionen Jahren (wie bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe). Biogene CO₂-Emissionen können in der *Wertschöpfungskette* (indirekt) oder durch das Handeln der *Organisation* (direkt) entstehen. Biogene CO₂-Emissionen beziehen sich ausdrücklich nur auf CO₂, d. h. nicht auf die *Nicht-CO₂-Treibhausgase*.

Emissionen aufgrund des Energieverbrauchs des Auftrags Die CO₂-Emissionen, die durch den *Energieverbrauch* eines *Auftrags* entstehen.

Emissionsquelle (Quelle: ISO 14064-1) Prozess, bei dem CO₂ in die Atmosphäre freigesetzt wird.

Endenergieverbrauch Der *Energieverbrauch* der *Organisation*, bestehend aus der Summe der von der *Organisation* gekauften und selbst produzierten Energie abzüglich der verkauften Energie. Hier geht es ausschließlich um Brennstoffe und Energieträger, die für Energieanwendungen verbraucht werden. Brennstoffe und Energieträger, die als Rohmaterial verbraucht werden (z. B. Erdöl für die Asphaltherstellung), fallen nicht hierunter.

Energetische Bewertung (Quelle: ISO 50001) Informationsbasierte Analyse der *Energieeffizienz*, der *Energienutzung* und des *Energieverbrauchs*. Auf diese Weise kann die *Organisation* einen erheblichen *Energieverbrauch* und Möglichkeiten zur Verbesserung der *Energiebilanz* ermitteln.

Energie- und CO₂-Vorgaben (Quelle: ISO 50001) Die Absichten und die Ausrichtung einer *Organisation* in Bezug auf den *Energieverbrauch* und die CO₂-Emissionen, wie sie vom Management u. a. in dem *Übergangsplan für den Klimaschutz* und im *Aktionsplan* formell zum Ausdruck gebracht werden.

Energiebilanz Eine quantifizierte Liste aller gekauften, selbst erzeugten und verkauften Energie sowie des gesamten *Endenergieverbrauchs* einer *Organisation*. Die Liste ist aufgeschlüsselt nach (Gruppen von) Einrichtungen, Systemen, Prozessen oder Geräten,

ausgedrückt in Joule (kJ, MJ usw.) oder Wattstunden (kWh, MWh usw.) innerhalb des Einjahreszeitraums.

Energieeffizienz (Quelle: ISO 50001) Das Verhältnis zwischen der erbrachten Leistung, Dienstleistung, Ware oder Energie und dem Energieaufwand.

Energiemanagementsystem (Quelle: ISO 50001) Alle miteinander zusammenhängenden oder sich gegenseitig beeinflussenden Elemente einer *Organisation* zur Erarbeitung einer *Energie- und CO₂-Gesetzgebung* und von Energie- und CO₂-Zielen sowie die Prozesse zur Erreichung dieser Ziele.

Energienutzung (Quelle: ISO 50001) Die Aufwendung von Energie.⁶

Energieteam Person(en) mit Verantwortung und Befugnis für die Umsetzung eines *Energiemanagementsystems* und für die Verbesserung der CO₂- und *Energiebilanz*.

Energieverbrauch (Quelle: ISO 50001) Die Menge der verbrauchten Energie.⁷

Energieverbrauch des Auftrags Der *Energieverbrauch* für den Transport zum und vom Auftragsstandort (LCA-Phase A4) und der *Energieverbrauch* am Auftragsstandort (LCA-Phase A5).

Erstzertifizierungsaudit Die externe Prüfung, das von einer *Zertifizierungsstelle* durchgeführt wird, um das erste CO₂ Performance Ladder-Zertifikat zu erteilen oder um ein Zertifikat einer neuen Stufe zu erteilen, oder im Falle größerer Änderungen der Aktivitäten oder der organisatorischen Grenzen der *Organisation*.

Expertenpool Eine öffentliche Liste auf der Website der CO₂ Performance Ladder mit von der SKAO zugelassenen Klima- oder Energieexperten, die den *Übergangsplan für den Klimaschutz* einer *Organisation* in einem bestimmten Sektor oder einer bestimmten *Wertschöpfungskette* überprüfen können.

⁶ Ein Beispiel: Eine *Organisation* verbraucht Energie, um einen Ofen zu heizen.

⁷ Ein Beispiel: Eine *Organisation* verbraucht 10 000 kWh Strom im Monat.

Flexibilität im Energiesystem Die Fähigkeit, die elektrische Produktion oder den Verbrauch einer Anlage oder eines Prozesses vorübergehend anzupassen oder zu speichern. Das Ziel der *Organisationen* ist es, Engpässe zu beseitigen und/oder den Anteil erneuerbarer Energien im Energiesystem zu erhöhen.

Geleaste Vermögenswerte (leased assets) Von der *Organisation* genutzte Anlagegüter, die Eigentum eines Dritten sind, wie geleaste Autos, gemietete Gebäude oder geleaste Ausrüstung.

Geschäftsreisen (Quelle: GHG Protocol Scope 3 Standard) Emissionen aufgrund der Personenbeförderung für arbeitsbezogene Aktivitäten, einschließlich Geschäftsflüge, *Geschäftsreisen* mit Privatfahrzeugen und *Geschäftsreisen* mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Diese Emissionen sind nach dem GHG-Protokoll eine eigene Kategorie (Scope 3).

Globales Erderwärmungspotenzial (GWP-100) (Quelle: IPCC) Ein Faktor, der über einen Zeitraum von 100 Jahren den Strahlungsantrieb einer einzelnen Einheit eines bestimmten Nicht-CO₂-Treibhausgases im Verhältnis zu einer einzelnen Einheit CO₂ angibt (dies ist der Grad der Schädigung der Atmosphäre). Die Einheit für das globale Erderwärmungspotenzial (GWP) ist das CO₂-Äquivalent. Genaue Werte entnehmen Sie bitte dem IPCC.

Graustrom Strom, der kein *Ökostrom* ist.

Große Organisation Eine *Organisation*, die nicht die Anforderungen für eine kleine *Organisation* erfüllt.

Grünes Gas Gas aus Biomasse, das zu Erdgasqualität aufbereitet wird. *Nota bene*: Dies unterscheidet sich von Erdgas, dessen CO₂-Emissionen durch den Kauf von handelbaren Emissionsgutschriften ausgeglichen werden, sodass ein CO₂-Ausgleich stattfindet.

Harmonisierung Normative Auslegungen von Anforderungen, die nach dem Handbuch veröffentlicht wurden.

Haupteinheit Die höchste Einheit innerhalb einer *Organisation*.

Herkunftsnachweis Ein digitales Zertifikat, das als Nachweis dafür dient, dass der betreffende Energieträger (einschließlich *Ökostrom* und *grünem Gas*) nachhaltigen Ursprungs ist. Ein *Herkunftsnachweis* entspricht 1 MWh nachhaltig erzeugter Energie.

Indirekte Emissionen Siehe *Scope 2* und *Scope 3*.

Jährliche Überprüfung Die *externe Prüfung*, das von einer *Zertifizierungsstelle* ein oder zwei Jahre nach dem *Erstzertifizierungsaudit* oder nach dem *Re-Zertifizierungsaudit* durchgeführt wird, bei dem die Zertifizierungsstufe gleich bleibt.

Kleine Organisation Eine *Organisation*, die im vorangegangenen Jahr mindestens zwei der folgenden Bedingungen erfüllt hat:

- die Zahl der Mitarbeiter entsprach höchstens 250 Vollzeitäquivalenten,
- der Jahresumsatz betrug höchstens 50 Millionen Euro,
- die Bilanzsumme betrug höchstens 25 Millionen Euro.

Kombination Eine juristische Person, über die mehrere *Organisationen* gemeinsam (die Kombinierer) einen oder mehrere *Aufträge* durchführen. Häufig handelt es sich um eine VOF (Niederlande) oder eine Tijdelijke Maatschap (Belgien).

Konsolidierungsansätze (Quelle: GHG Protocol Corporate Standard) Methoden zur Bestimmung, ob Einheiten, die teilweise Eigentum der *Haupteinheit* sind, ganz, teilweise oder nicht innerhalb der organisatorischen Grenzen der *Organisation* liegen. Es gibt drei *Konsolidierungsansätze*: Kapitalbeteiligung, operative Kontrolle und finanzielle Kontrolle.

Kontinuierliche Verbesserung (Quelle: ISO 50001) Wiederholte Aktivitäten zur Verbesserung der Leistung.

Korrekturmaßnahme Maßnahme zur Beseitigung der Ursache einer *Abweichung* und zur Verhinderung ihres erneuten Auftretens.

Kurzfristig Ein Zeitraum von 1 bis 3 Jahren.

Langfristig Ein Zeitraum bis spätestens zum Jahr 2050.

Lebenszyklusanalyse (LCA) (Quelle: EN 15804)

Analyse der potenziellen Umweltauswirkungen (einschließlich CO₂-Emissionen) eines Produkts oder einer Aktivität während des gesamten Lebenszyklus. Bei einer LCA für Bauwerke wird in der Regel nach Phasen des Lebenszyklus unterschieden:

- **Phase A1–3** Produktionsphase
- **Phase A4–5** Bauphase
- **Phase B1–7** Nutzungsphase
- **Phase C1–4** Abriss- und Aufbereitungsphase
- **Phase D** Möglichkeiten für Wiederverwendung, Verwertung und Recycling

Weitere Einzelheiten zu den LCA-Phasen für Bauwerke finden Sie im normativen Anhang A.

Lieferant Eine Einheit, die Arbeiten, Dienstleistungen und/oder Güter für die *Haupteinheit* bereitstellt, einschließlich aller Tochterunternehmen.

- **A-Lieferanten** Die größten *Lieferanten*, auf die zusammen mindestens 80 % des Einkaufswerts der *Haupteinheit* einschließlich aller Tochterunternehmen entfallen;
- **A&C-Lieferant** *A-Lieferanten*, die zum selben Konzern gehören wie die *Haupteinheit* und daher in die *Organisation* einbezogen werden müssen.

Management (Ebene) (Quelle: ISO 50001) Person oder Gruppe von Personen, die eine *Organisation* auf höchster Ebene leitet und verwaltet. **1. Anmerkung zum Begriff:** Das Management hat die Befugnis, Zuständigkeiten zu delegieren und der *Organisation* Mittel bereitzustellen. **2. Anmerkung zum Begriff:** Wenn das Energiemanagementsystem nur einen Teil einer *Organisation* umfasst, bezieht sich „Management“ auf die Personen, die diesen Teil der *Organisation* leiten und verwalten.

Managementbewertung Die Überprüfung eines Energiemanagementsystems durch das Management der *Organisation*, um seine fortdauernde Eignung, Umsetzung, Angemessenheit, Effektivität und Wirksamkeit sicherzustellen.

Marktbezogene Methode für Scope-2-Emissionen

(Quelle: GHG Protocol Scope 2 Guidance) Eine Methode zur Quantifizierung der Scope-2-Emissionen einer *Organisation* aus dem Stromverbrauch, die

auf den CO₂-Emissionen des Energielieferanten basiert, mit dem die *Organisation* eine vertragliche Vereinbarung getroffen hat. Diese Emissionen können mit *Herkunftsnachweisen* verrechnet werden. Alle Scope-2-Anforderungen in der CO₂ Performance Ladder gehen von der *marktbezogenen* Methode für *Scope-2-Emissionen* aus, **es sei denn**, es wird ausdrücklich angegeben, dass Scope 2 gemäß der standortbasierten Methode bestimmt wird.

Maßnahmen der Kategorien A, B und C Für jede Maßnahme auf der *Maßnahmenliste* wurden verschiedene Umsetzungsgrade definiert.

- **Kategorie A** Hierbei handelt es sich um eine „standardmäßige“ Umsetzungsstufe. Das bedeutet, dass sie von mehr als 50 % der *Organisationen*, für die diese Maßnahme relevant ist, umgesetzt wurde.
- **Kategorie B** Hierbei handelt es sich um eine „progressive“ Umsetzungsstufe. Das bedeutet, dass sie von 20 % bis 50 % der *Organisationen*, für die diese Maßnahme relevant ist, umgesetzt wurde.
- **Kategorie C** Hierbei handelt es sich um eine „ehrgeizige“ Umsetzungsstufe. Das bedeutet, dass nur wenige *Organisationen* (höchstens 20 %) diese Maßnahme umgesetzt haben.

Maßnahmenliste Eine Liste von Maßnahmen zur Energie- und CO₂-Reduzierung, die nach gängigen Aktivitäten der an der CO₂ Performance Ladder teilnehmenden *Organisationen* gegliedert ist. Das Ziel der Liste ist es, neue Maßnahmen anzuregen. Die Liste soll auch dabei helfen, das Anspruchsniveau der Ziele zu bestimmen, mit Maßnahmen der Kategorien A, B und C.

Materielle Emissionen Wenn sich die *Materialität* auf *Scope-1-* oder *Scope-2-Emissionen* bezieht (gilt nicht für *Scope-3-Emissionen*), handelt es sich um materielle Emissionen. Wenn sich die *Materialität* auf den *Energieverbrauch* bezieht, handelt es sich um wesentlichen *Energieverbrauch*. Die Grenze, ab der die gemeldeten Emissionen oder der *Energieverbrauch* wesentlich sind (die Materialitätsschwelle), liegt in Bezug auf die CO₂ Performance Ladder bei 5 %. Nicht-wesentliche *Scope-1-* und *Scope-2-Emissionen* können aus dem Emissionsinventar und dem CO₂-Fußabdruck herausgenommen werden (um den Verwaltungsaufwand zu verringern), sie dürfen jedoch maximal 5 % der gesamten *Scope-1-* und *Scope-2-Emissionen* ausmachen. Wo immer es „*Scope-1-Emissionen*“ und/oder „*Scope-2-Emissionen*“ und/oder „*Energieverbrauch*“ heißt, ist dies als „wesentliche

Scope-1-Emissionen“ und/oder „wesentliche Scope-2-Emissionen“ und/oder „wesentlicher Energieverbrauch“ zu verstehen.

Materialität (Quelle: ISO 14064-3) Das Konzept, dass einzelne falsche Angaben oder mehrere falsche Angaben zusammen die Beschlüsse interner und externer *Stakeholder* beeinflussen können. Ungenauigkeiten werden als Irrtümer, Auslassungen, falsche Darstellungen oder falsche Erklärungen definiert. Ob etwas wesentlich ist, ist von Experten zu beurteilen..

Mittelfristig Ein Zeitraum von 5 bis 10 Jahren.

Nachgelagerte Emissionen (Quelle: GHG Protocol Scope 3 Standard) Indirekte CO₂-Emissionen durch verkaufte Produkte und Dienstleistungen. Hierunter fallen auch Produkte und Dienstleistungen, die vertrieben, aber nicht verkauft werden (d. h. ohne Bezahlung). Siehe auch *Scope-3-Emissionen*.

Übergangsplan für den Klimaschutz Eine *langfristige* und/oder *mittelfristige* Strategie einer *Organisation* zur CO₂-Reduzierung. Der Zeitrahmen, der Umfang und die Ziele des *Übergangsplans für den Klimaschutz* hängen von der Zertifizierungsstufe ab.

Null-Emissionen Reduzierung der Emissionen von Scope 1, Scope 2 und Scope 3 auf null.

Nicht-CO₂-Treibhausgase Alle im Kyoto-Protokoll anerkannten Treibhausgase (THG) außer CO₂: Methan (CH₄), Distickstoffmonoxid (N₂O, Lachgas), HFC, PFC, SF₆ und NF₃, die mit ihrem globalen Erderwärmungspotenzial (GWP) in CO₂-Äquivalente umgerechnet werden können. **Anmerkung zum Begriff:** Überall, wo im Handbuch „CO₂“ steht, ist dies folgendermaßen aufzufassen: CO₂ einschließlich der für die Organisation relevanten Nicht-CO₂-Treibhausgase, ausgedrückt in CO₂-Äquivalenten, es sei denn, es wird ausdrücklich angegeben, dass es sich ausschließlich um CO₂ handelt.

Niederlassung Ein ständiger Geschäftssitz einer oder mehrerer Einheiten, die zu derselben *Organisation* gehören.

- **Hauptniederlassung** Der Ort, an dem sich die *Haupteinheit* (der Hauptgeschäftssitz) befindet.
- **Zweigniederlassung** Die anderen Niederlassungsstandorte.

Organisation Alle Einheiten, die in dieselben organisatorischen Grenzen fallen, wie in Kapitel 4 beschrieben.

Ökostrom Strom aus erneuerbaren, nichtfossilen Quellen, der die in Anforderung⁸ 1.A.2/2.A.2/3.A.2 beschriebenen Kriterien für Nachhaltigkeit und Zusätzlichkeit erfüllt.

Partnerschaften Formelle oder informelle Zusammenarbeit zwischen (Gruppen von) Parteien, die durch ihren *Sektor*, ihre *Wertschöpfungskette* oder ihren Standort miteinander verbunden sind, mit dem Ziel, Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur CO₂-Reduzierung zu erforschen oder umzusetzen, die direkt mit der Umwelt, den Aktivitäten oder der *Wertschöpfungskette* der *Organisation* zusammenhängen.

Plan des Auftrags Ein *Aktionsplan* für ein bestimmtes CO₂ *Performance Ladder*-Auftrag.

Prüfung (interne und externe) (Quelle: ISO 50001) Systematisches, unabhängiges und dokumentiertes Verfahren zur Erlangung von Prüfungsnachweisen. Damit wird objektiv beurteilt, inwieweit die Prüfungskriterien erfüllt wurden. Eine *interne Prüfung* wird entweder von der *Organisation* selbst oder von einer externen Partei im *Auftrag* der *Organisation* durchgeführt. Eine *externe Prüfung* wird von einer *Zertifizierungsstelle* bei einer *Organisation* durchgeführt. Die CO₂ *Performance Ladder* sieht vier Arten von *externen Prüfungen* vor: das *Erstzertifizierungsaudit*, die *jährliche Überprüfung*, das *Re-Zertifizierungsaudit* und das *Sonderaudit*.

⁸ Diese Kriterien für Nachhaltigkeit und Zusätzlichkeit ergänzen die Definition aus der EU-Richtlinie über erneuerbare Energien (und dem niederländischen Energiegesetz). Das bedeutet, dass Strom, der in Europa als „Ökostrom“ bezeichnet werden darf, nicht automatisch auch für die CO₂ *Performance Ladder* als *Ökostrom* gilt.

1. Anmerkung zum Begriff: Ein Audit kann ein kombiniertes Audit (bestehend aus zwei oder mehr Disziplinen) sein. **2. Anmerkung zum Begriff:** Wo immer von „Audit“ die Rede ist, ist eine externe Prüfung gemeint, es sei denn, es wird ausdrücklich klargestellt, dass es sich um eine interne Prüfung handelt.

Prüfungskriterien (Quelle: ISO 50001) Alle Richtlinien, Verfahren oder Anforderungen, die als Referenz für die Bewertung der Prüfungsnachweise dienen.

Prüfungsnachweise (Quelle: ISO 50001)

Aufzeichnungen, Tatsachenbehauptungen oder andere Informationen, die für die Prüfungskriterien relevant und überprüfbar sind.

Regelmäßig Die Häufigkeit, mit der den Anforderungen nachgekommen wird, muss regelmäßig sein, d. h., dass die betreffende Anforderung mit einem Spielraum von maximal einem Monat früher oder später am selben Tag erfüllt wird, wie die vorangegangene Anforderung erfüllt wurde.

Relevante Scope-3-Emissionen und sonstige relevante beeinflussbare Emissionen Wenn *Scope-3-Emissionen* oder *sonstige beeinflussbare Emissionen* die Abwägungen und Einschätzungen der *Stakeholder* in und rund um die *Organisation* beeinflussen, sind sie für die *Organisation* relevant. Eine *Organisation* bestimmt ihre relevanten Emissionen auf der Grundlage von

- ihres relativen Umfangs im Vergleich zu den Emissionen des Sektors,
- ihres relativen Umfangs im Vergleich zu den anderen *Scope-3-Emissionen* oder *sonstigen beeinflussbaren Emissionen* der *Organisation*,
- dem Einfluss der *Organisation* auf die Emissionen,
- dem Risiko, dem die *Organisation* ausgesetzt wäre, wenn sie die Emissionen nicht melden würde,
- dem Wert, der ihnen von den *Stakeholdern* der *Organisation* beigemessen wird,
- der Auslagerung von Arbeiten, die die *Organisation* ursprünglich selbst durchgeführt hat,
- der Einstufung durch den Sektor als relevant.

Wo immer es um *Scope-3-Emissionen* und/oder *sonstige beeinflussbare Emissionen* geht, ist dies als relevante *Scope-3-Emissionen* und/oder sonstige relevante beeinflussbare Emissionen zu verstehen.

Re-Zertifizierungsaudit Die externe Prüfung, das von einer Zertifizierungsstelle alle 3 Jahre nach dem Erstzertifizierungsaudit durchgeführt wird, bei dem die Zertifizierungsstufe unverändert bleibt und auf dessen Grundlage ein CO₂ Performance Ladder-Zertifikat derselben Stufe vergeben wird.

Scope-1-Emissionen (direkte Emissionen) (Quelle: GHG Protocol Corporate Standard) *Scope-1-Emissionen* oder *direkte Emissionen* (in der ISO-Norm 14064-1 verwendeter Begriff) sind CO₂-Emissionen, die aus Emissionsquellen stammen, die Eigentum der *Organisation* sind oder von ihr kontrolliert werden. Beispiele hierfür sind Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe in den eigenen Heizkesseln, Öfen oder Fahrzeugen. Weitere Erläuterungen finden Sie im normativen Anhang A.

Scope-2-Emissionen (indirekte Emissionen aus importierter Energie) (Quelle: GHG Protocol Corporate Standard) *Scope-2-* oder *indirekte Emissionen* aus importierter Energie (in der ISO-Norm 14064-1 verwendeter Begriff) sind CO₂-Emissionen, die bei der Erzeugung von verbrauchter Elektrizität, Wärme, Kälte und Dampf entstehen, die die *Organisation* eingekauft (oder anderweitig innerhalb der organisatorischen Grenzen eingebracht) hat. Weitere Erläuterungen finden Sie im normativen Anhang A.

Scope-3-Emissionen (andere indirekte Emissionen) (Quelle: GHG Protocol Corporate Standard) *Scope-3-Emissionen* oder andere *indirekte Emissionen* (in der ISO-Norm 14064-1 verwendeter Begriff) sind CO₂-Emissionen, die durch die Aktivitäten der *Organisation* entstehen, aber aus Quellen stammen, die weder Eigentum der *Organisation* sind noch von ihr verwaltet werden. Beispiele hierfür sind Emissionen, die bei der Herstellung von gekauften Materialien (vorgelagert) und bei der Nutzung der von der *Organisation* erbrachten/verkauften Arbeiten, *Aufträge*, Dienstleistungen oder Lieferungen (nachgelagert) entstehen. Weitere Erläuterungen finden Sie im normativen Anhang A.

Sektor Ein Sektor (Branche) ist eine Bezeichnung für alle *Organisationen*, die in einem bestimmten Bereich von Produkten oder Dienstleistungen tätig sind.

Sektorvereinbarung Eine Vereinbarung, die nachweislich von mehreren (internationalen)

Marktteilnehmern (oder Branchenverbänden) und Nichtregierungsorganisationen und/oder Regierungen unterstützt wird.

Sonderaudit Ein *Sonderaudit* für die CO₂ Performance Ladder ist eine unangekündigte *externe Prüfung*, das von einer *Zertifizierungsstelle* bei einer *Organisation* durchgeführt wird, wenn

- die SKAO oder eine andere Partei bzw. *Stakeholder* die *Zertifizierungsstelle* über mögliche erhebliche *Abweichungen* informiert,
- es Anzeichen gibt, die der *Zertifizierungsstelle* Anlass zu Zweifeln an dem ordnungsgemäßen Funktionieren des *Energiemanagementsystems* geben.

Ein *Sonderaudit* muss nicht immer am Standort der zertifizierten *Organisation* durchgeführt werden. Die *Zertifizierungsstelle* kann sich auch durch Einholung einschlägiger Informationen eine Meinung bilden.

Sonstige beeinflussbare Emissionen Emissionen, die nach dem GHG-Protokoll für die *Organisation* nicht unter *Scope 1*, *Scope 2* oder *Scope 3* fallen. Der Grund dafür ist, dass sie kurzzyklisch sind oder außerhalb der *Wertschöpfungskette* der *Organisation* liegen. Wenn die *Organisation* die Möglichkeit hat, diese Emissionen wesentlich zu beeinflussen, sind sie relevant, um zur globalen Klimaneutralität beizutragen. Die *sonstigen beeinflussbaren Emissionen* werden in drei Arten unterschieden: *biogene CO₂-Emissionen*, *CO₂-Entnahmen* und *vermiedene Emissionen*. Der CO₂-Ausgleich gehört ausdrücklich nicht zu den sonstigen beeinflussbaren Emissionen.

Stakeholder Mitarbeitende, die aufgrund ihrer Rolle oder Funktion einen wesentlichen Einfluss auf die CO₂- und Energiepolitik der *Organisation*, den *Energieverbrauch*, den Verbrauch, die Speicherung oder Erzeugung von erneuerbaren Energien und/oder die CO₂-Emissionen haben oder haben können. Als Mitarbeitende zählen Personen, die unter der Aufsicht der *Organisation* arbeiten.

Stakeholder (Quelle: ISO 50001) Person oder *Organisation*, die einen Beschluss oder eine Aktivität beeinflussen kann, von einem Beschluss oder einer Aktivität beeinflusst werden kann oder sich selbst als von einem Beschluss oder einer Aktivität beeinflusst betrachtet.

Standortbezogene Methode für Scope-2-Emissionen (Quelle: GHG Protocol Scope 2 Guidance) Eine Methode zur Quantifizierung der *Scope-2-Emissionen* einer *Organisation* aus dem Stromverbrauch, die von einem durchschnittlichen Emissionsfaktor für die Stromerzeugung an einem bestimmten Standort ausgeht. Die Abgrenzung besteht aus lokalen, subnationalen oder nationalen Grenzen. Die Rolle der standortbezogenen Methode für *Scope-2-Emissionen* ist in der CO₂ Performance Ladder auf die Gewinnung und Bereitstellung (Abschnitt 7.3.1 in Teil 1) von Einblick beschränkt. An allen anderen Stellen im Handbuch, an denen auf *Scope 2* Bezug genommen wird, ist dies als *Scope 2* gemäß der *marktbezogenen Methode* für *Scope2-Emissionen* zu verstehen.

Tank-to-Wheel (TtW) Emissionen CO₂-Emissionen aus der Nutzung eines Brennstoffs oder Energieträgers, ohne Emissionen aufgrund der Gewinnung und Herstellung.

Technologiereifegrad (TRL) (Quelle: NASA) Eine Art von Messsystem zur Bewertung des Reifegrads einer bestimmten Technologie. Jedes Technologieprojekt wird mit den Parametern für jede Technologiestufe bewertet, und dieses Projekt erhält dann eine TRL-Einstufung auf der Grundlage des Projektfortschritts. Es gibt neun TRLs. TRL 1 ist die niedrigste und TRL 9 ist die höchste Stufe. TRL 1 steht für eine Technologie, die sich am Anfang der Entwicklung befindet, und TRL 9 für eine Technologie, die technisch und kommerziell ausgereift ist.

Treibhausgase (THG) (Quelle: ISO 14064-1) Gasförmiger Bestandteil der Atmosphäre, der die von der Erde, der Atmosphäre und den Wolken emittierte Strahlung im Infrarotspektrum absorbiert und reflektiert. Ein Treibhausgas (THG) kann entweder natürlichen Ursprungs oder durch menschliche Aktivitäten verursacht sein. Das Absorptionsvermögen der verschiedenen Treibhausgase (THG) wird als globales Erderwärmungspotenzial (GWP) ausgedrückt.

Übergangsplan für den Klimaschutz Eine *langfristige* und/oder *mittelfristige* Strategie einer *Organisation* zur CO₂-Reduzierung. Der Zeitrahmen, der Umfang und die Ziele des *Übergangsplans für den Klimaschutz* hängen von der Zertifizierungsstufe ab.

Unabhängigkeit (Quelle: ISO 50001) Keine Verantwortung für das *Energiemanagementsystem*

haben oder frei von Befangenheit oder Interessenkonflikten sein.

Vermiedene Emissionen (vergleichbare Emissionen⁹)

Reduzierung (positiv) oder Emissionserhöhung (negativ), die außerhalb der *Wertschöpfungskette* der *Organisation* (und damit außerhalb von *Scope 1*, *Scope 2* und *Scope 3*) im Vergleich zu einem Basiswert als Folge der Aktivität oder einer Maßnahme der *Organisation* auftritt oder auftreten kann.

Vor- und nachgelagerte Emissionen eines Auftrags

Emissionen, die vorgelagert aus eingekauften Materialien entstehen (*LCA*-Phasen A1, A2 und A3) und Emissionen, die nachgelagert zumindest aus dem Energie- oder Materialeinsatz in der Nutzungsphase realisierter Bauwerke entstehen (mindestens *LCA*-Phase B).

Vorgelagerte Emissionen (Quelle: GHG Protocol Scope 3 Standard) Indirekte CO₂-Emissionen aus gekauften oder erworbenen Produkten und Dienstleistungen. Siehe auch *Scope-3-Emissionen*.

Well-to-Tank (WtT) Emissionen CO₂-Emissionen aus der Gewinnung und Herstellung von Brennstoffen und Energieträgern.

Well-to-Wheel (WtW) Emissionen CO₂-Emissionen, die während des gesamten Lebenszyklus eines Brennstoffs oder Energieträgers entstehen. Es handelt sich also um die Summe der Emissionen aus der Förderung und Produktion (*Well-to-Tank* Emissionen) und der Nutzung (*Tank-to-Wheel* Emissionen).

Wertschöpfungskette (Quelle: GHG Protocol Scope 3 Standard) Eine *Wertschöpfungskette* ist die *Kombination* aller vor- und nachgelagerten Aktivitäten, die mit der *Organisation* verbunden sind. Diese *Wertschöpfungskette* umfasst die Verwendung und Entsorgung der verkauften Produkte durch die Verbraucher.

Wissensinstitut Organisation, die unabhängig und gewerblich ist und über einschlägiges Wissen in Bezug auf *LCA* und CO₂-Emissionen verfügt. Dies könnte zum Beispiel eine Universität oder ein Beratungsunternehmen sein.

Zertifizierungsstelle (ZS) Eine *Zertifizierungsstelle* ist eine dritte Partei, die berechtigt ist, eine Zertifizierung oder ein *Audit* durchzuführen, um zu bewerten, ob eine *Organisation* die Vorschriften der CO₂ Performance Ladder einhält. Voraussetzung für diese Autorisierung ist, dass die *Zertifizierungsstelle* eine Vereinbarung mit der SKAO getroffen hat und über eine entsprechende Akkreditierung durch eine nationale Akkreditierungsstelle verfügt (oder dabei ist, eine solche Akkreditierung zu erhalten).

Zertifizierungssystem Alle normativen Dokumente, die für die Zertifizierung im Rahmen der CO₂ Performance Ladder erforderlich sind, bestehend aus den verschiedenen Handbuchversionen (Teil 1 und Teil 2), dem Zertifizierungsprogramm, den Harmonisierungen, der Tabelle der Audittage und allen anderen normativen Dokumenten, die später benannt werden.

⁹ „Vergleichbare Emissionen“ wäre zwar zutreffender, doch wird in der Rangliste aus Gründen der Erkennbarkeit der Begriff „*vermiedene Emissionen*“ verwendet.

4.1



DIE ORGANISATORISCHEN GRENZEN

Bevor eine *Organisation* sich zertifizieren lässt, ist es wichtig, dass die *Organisation* festlegt, **welche Einheiten** sie mit den in diesem Abschnitt beschriebenen Methoden vollständig oder teilweise zertifizieren lassen will. Wir nennen dies die Festlegung der organisatorischen Grenzen oder „Organizational Boundary“. Alle weiteren Schritte der Zertifizierung hängen von der korrekten Festlegung der organisatorischen Grenzen ab. Wir empfehlen daher, dies frühzeitig zu tun und das Ergebnis einer *Zertifizierungsstelle* vorzulegen.

Für die Festlegung der organisatorischen Grenzen gelten die folgenden Bedingungen:

- a. Es handelt sich immer nur um juristische Personen, d. h. nicht um Abteilungen, Niederlassungen oder Handelsnamen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- b. Die *Organisation* entscheidet sich für
 - i. die Top-down-Methode oder die laterale Methode (siehe Abschnitt 4.1.1 und Abschnitt 4.1.2), und
 - ii. einen der drei *Konsolidierungsansätze* aus dem GHG-Protokoll: operative Kontrolle, finanzielle Kontrolle oder Kapitalbeteiligung (siehe GHG-Protokoll Corporate Standard, Kapitel 3 und/oder die kurze Zusammenfassung im normativen Anhang A).
- c. Die *Kombination* aus Top-down-Methode und operativer Kontrolle wird für die CO₂ Performance Ladder bevorzugt.¹⁰ Wenn die *Organisation* davon abweicht, muss sie ihren Beschluss begründen.
- d. Die *Organisation* veröffentlicht die von ihr gewählten Methoden auf der Website der CO₂ Performance Ladder unter b. auf der Organisationsseite.
- e. Die *Organisation* kann bei jedem *Audit* zwischen Methoden und/oder *Konsolidierungsansätzen* wechseln, sofern sie dies ausreichend begründet.
- f. Die Festlegung der organisatorischen Grenzen kann das Überschreiten nationaler Grenzen erfordern. Organisatorische Grenzen sollten nicht durch eine geografische Grenze begrenzt sein.
- g. Die *Organisation* überprüft jährlich, ob ihre organisatorischen Grenzen noch aktuell sind, und passt sie gegebenenfalls an. Wenn diese Änderungen größere Auswirkungen haben (können), z. B. bei Übernahmen, Fusionen oder einem Methodenwechsel (siehe e.), kann dies dazu führen, dass das nächste *Audit* ein *Erstzertifizierungsaudit* ist.

¹⁰ Diese Kombination ist auch in der CSRD vorgeschrieben.

1. METHODE: DIE TOP-DOWN-METHODE

Die Top-down-Methode erfordert ein vollständiges Organigramm, in dem alle juristischen Personen aufgeführt sind, die ganz oder teilweise, direkt oder indirekt Eigentum oder Eigentümer der juristischen Personen sind, für die eine Zertifizierung beantragt wird. Die Einheit, die im Organigramm an der Spitze steht, ist die *Haupteinheit*. In der nachstehenden Abbildung ist dies die Holdinggesellschaft (dies könnte außerhalb der Wirtschaft, beispielsweise ein Ministerium oder eine Gemeinde, sein). Es hängt dann vom gewählten *Konsolidierungsansatz* und der betrieblichen oder finanziellen Beherrschung (bei operativer oder finanzieller Kontrolle) bzw. dem Grad der Beteiligung (bei Kapitalbeteiligung) ab, welche juristischen Personen (teilweise) in die organisatorischen Grenzen fallen und damit Teil der *Organisation* sind.

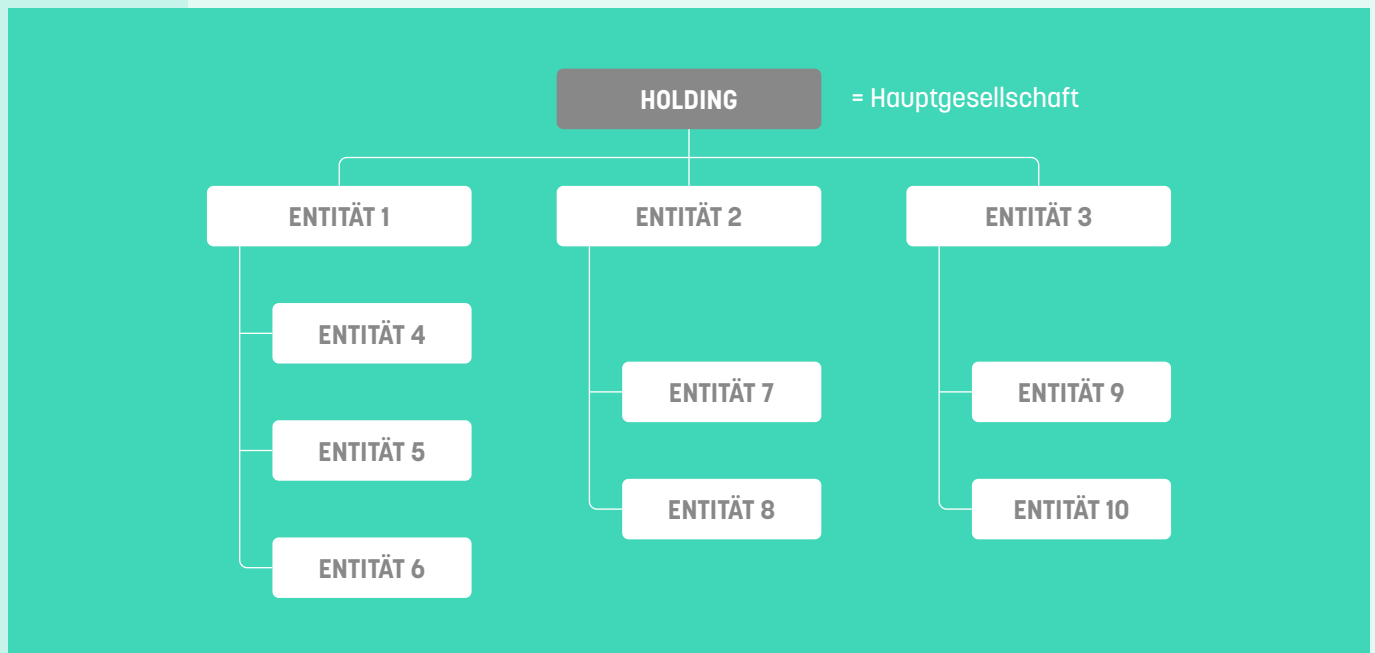


Abbildung 1 Beispiel für die Bestimmung der Haupteinheit mit der Top-down-Methode

2. METHODE: DIE LATERALE METHODE

Bei der lateralen Methode ist es möglich, eine *Haupteinheit* auf einer niedrigeren Ebene im Organigramm zu wählen (auf der Ebene der Einheit 1, 2, 3, 4, 5 usw.).

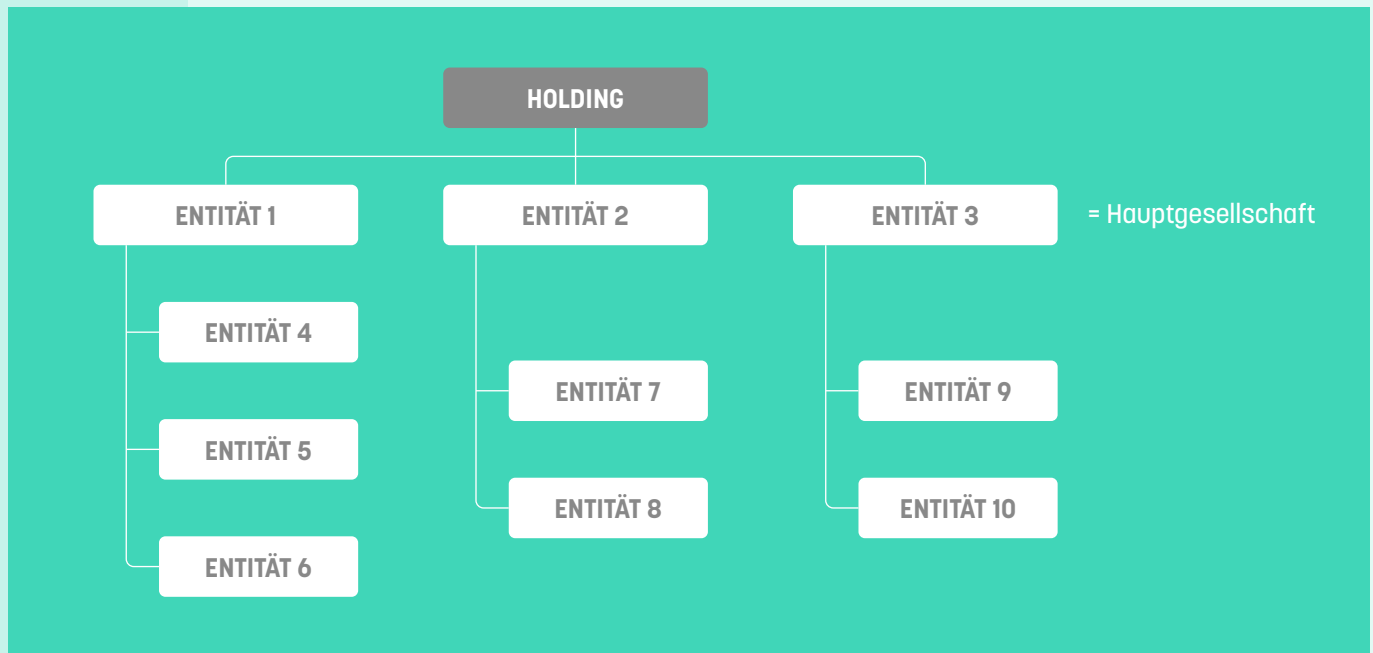


Abbildung 2 Beispiel für die Bestimmung der Haupteinheit mit der lateralen Methode

So kann die laterale Methode zu einer kleineren *Organisation* führen als die Top-down-Methode. Dies kann wünschenswert sein, wenn eine *Organisation* es vorzieht, bestimmte Einheiten aus dem Anwendungsbereich des *Energiemanagementsystems* herauszuhalten, z. B. im Falle einer ausländischen Einheit, die völlig unabhängig arbeitet. Die Bedingung ist, dass die ausgeschlossenen Einheiten keine maßgebliche finanzielle Kontrolle über die Einheiten ausüben, die sehr wohl zu der *Organisation* gehören, oder umgekehrt. Diese Methode erfordert einen detaillierten, schrittweisen Prozess: die AC-Analyse. Dadurch wird verhindert, dass relevante Einheiten ausgeschlossen werden.

AC-ANALYSE, TEIL DER LATERALEN METHODE

- **Schritt 1** Erstellen Sie das in der Top-down-Methode beschriebene vollständige Organigramm und notieren Sie alle darin vorkommenden juristischen Personen untereinander. Dies ist die Liste der Konzernbeziehungen.
- **Schritt 2** Wählen Sie eine juristische Person¹¹ auf einer niedrigeren Ebene innerhalb des Organigramms, die vorzugsweise als alternative *Haupteinheit* gewünscht wird.

¹¹ Dabei handelt es sich meist um die Tochtergesellschaft, die ein CO₂ Performance Ladder-Zertifikat erhalten möchte.

- **Schritt 3** Geben Sie alle *Lieferanten* an, die diese *Haupteinheit* und ihre Tochtergesellschaften beliefern. Dies gilt auch für alle Tochterorganisationen, sofern sie nicht in gemeinsamem Besitz sind. Dann bestimmt der *Konsolidierungsansatz* (siehe Abschnitt 4.1, Buchstabe b), ob die Tochtergesellschaft einbezogen werden muss. Führen Sie die *Lieferanten* in der Reihenfolge ihres finanziellen Einkaufswerts (ohne MwSt.) auf, von groß nach klein. Der *Lieferant*, von dem am meisten gekauft wird, steht somit auf Nummer 1. Dies ist beispielhaft in Abbildung 3 dargestellt. In diesem Beispiel gibt es 200 *Lieferanten* mit einem Gesamteinkaufswert von ca. 1 Milliarde Euro. Der größte *Lieferant* liefert für ca. 100 Millionen Euro.

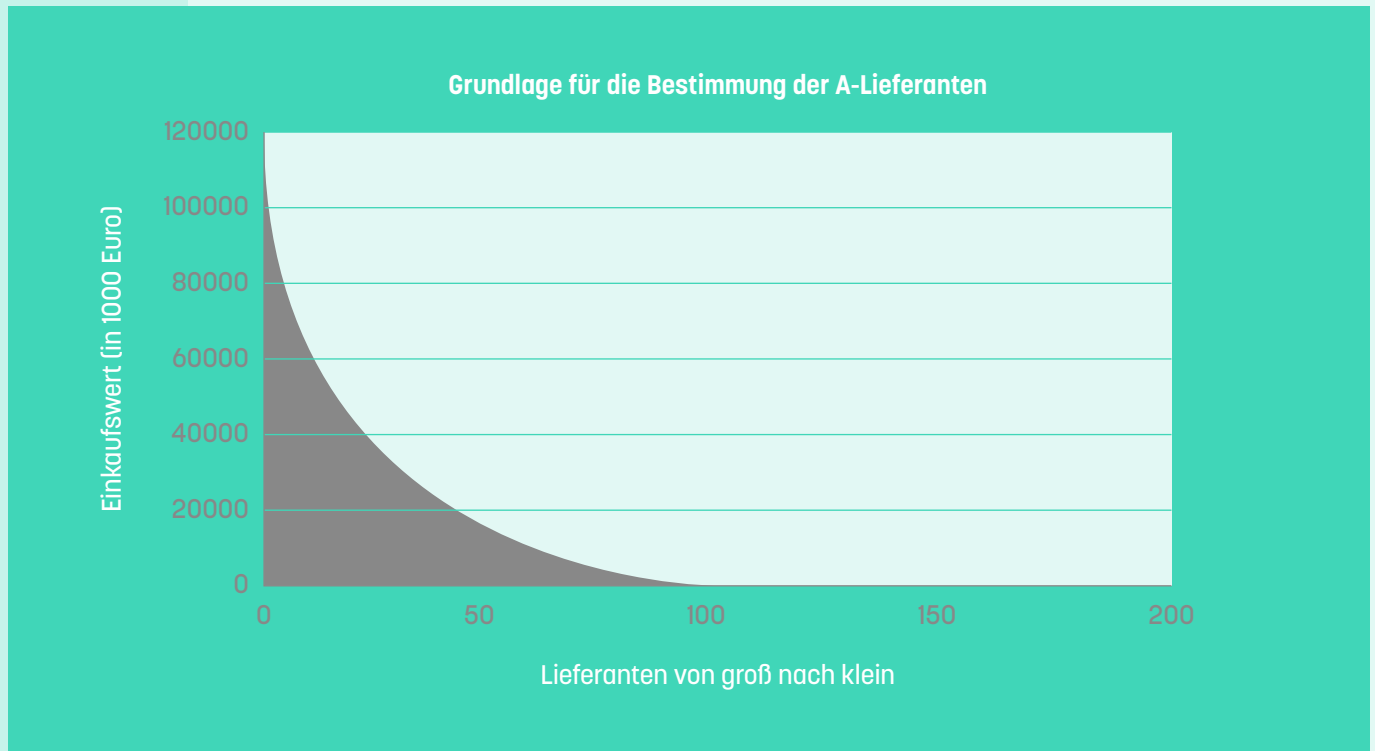


Abbildung 3 Lieferanten von groß nach klein, basierend auf dem Einkaufswert

- **Schritt 4** Geben Sie den Einkaufswert pro *Lieferant* als Prozentsatz des Gesamtwerts an (basierend auf Schritt 3). Dies ist in Abbildung 4 kumuliert dargestellt. In diesem Beispiel liefert der *Lieferant* Nr. 1 fast 10 % des gesamten Einkaufswerts und Nr. 1 und 2 zusammen gut 18 %. Abbildung 5 ist der vergrößerte Anfang von Abbildung 4.

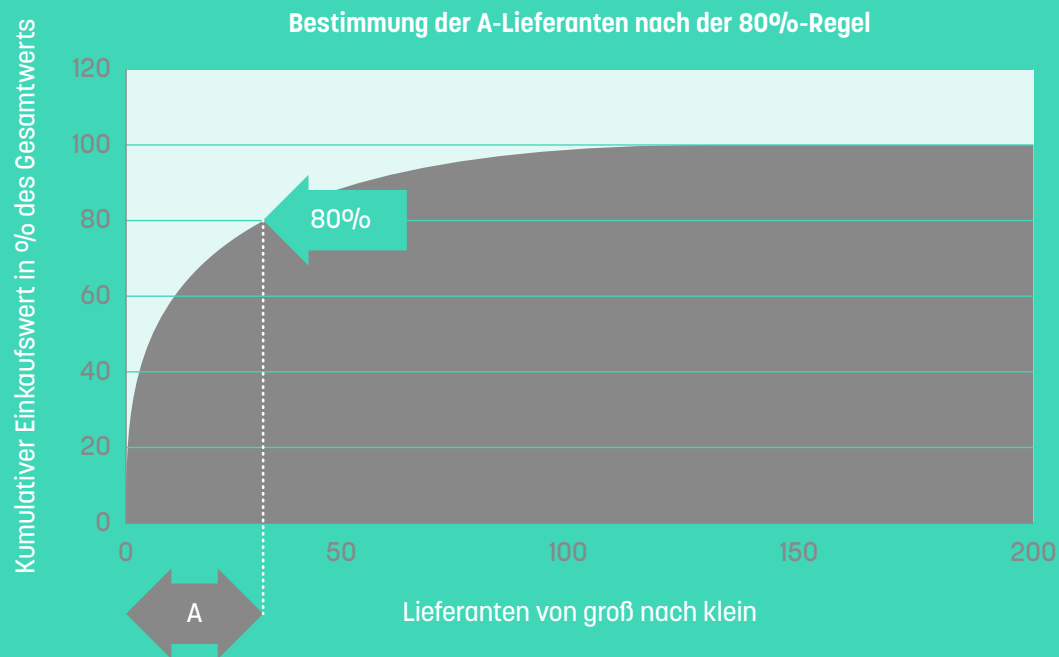


Abbildung 4 Kumulierter Einkaufswert der Lieferanten in Prozent der Gesamtsumme

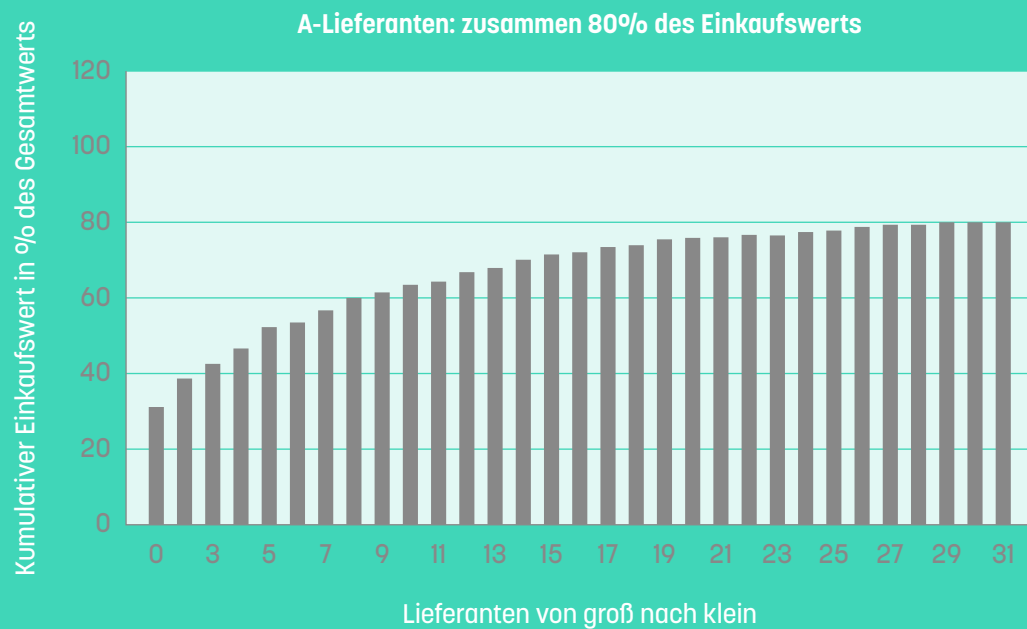


Abbildung 5 Vergrößerung Anfang der Abbildung 4

- **Schritt 5** Wählen Sie alle *Lieferanten* aus, die in die Grenze von 80 % des Gesamteinkaufswerts der *Organisation* fallen, einschließlich des *Lieferanten*, dessen Einkaufswert diese 80-%-Grenze überschreitet. Wir nennen diese *Lieferanten* die *A-Lieferanten*. Im Beispiel ist dies der *Lieferant* Nr. 31 mit einem Umsatz von gut 6 Millionen (gut 0,6 % des Gesamteinkaufswerts), siehe Abbildung 5. Der *Lieferant* mit der Nummer 32 ist also kein *ALieferant*.
- **Schritt 6** Wählen Sie alle *A&C-Lieferanten* aus. Dies sind alle Konzernbeziehungen, die auch *A-Lieferanten* sind. Nehmen Sie diese in die organisatorischen Grenzen auf und entfernen Sie sie aus der Lieferantenliste.
- **Schritt 7** Beginnen Sie erneut mit Schritt 3. Dieser iterative Prozess endet, wenn es keine neuen *A&C-Lieferanten* mehr gibt. Die organisatorischen Grenzen bestehen letztlich aus
 - * der *Haupteinheit*,
 - * den (Teilen von) Tochterunternehmen, die nach dem *Konsolidierungsansatz* ermittelt wurden (siehe Abschnitt 4.1, Buchstabe b),
 - * den *A&C-Lieferanten*.

NB Es ist zulässig, eine Konzernbeziehung, die in Schritt 5 nicht als A-Lieferant eingestuft wird, zu den organisatorischen Grenzen hinzuzufügen.¹² In diesem Fall sollte eine separate AC-Analyse für diese Konzernbeziehung ab Schritt 3 durchgeführt werden. Sobald die AC-Analyse der Haupteinheit und die separate AC-Analyse dieser Konzernbeziehung vollständig abgeschlossen sind, werden die Ergebnisse zusammengeführt.

ERGÄNZUNG ZU SCHRITT 6 DER AC-ANALYSE: ZUSÄTZLICHE OPTIONEN ZUM AUSSCHLUSS EINES A&C-LIEFERANTEN

Bei der lateralen Methode kann in Schritt 6 das Problem auftreten, dass die gewünschte *Haupteinheit* zu wenig Kontrolle über einen *A&C-Lieferanten* hat, um ihn in die *Organisation* aufzunehmen. Die offensichtliche Lösung ist, eine *Haupteinheit* auszuwählen, die sich auf einer höheren Ebene in der Hierarchie befindet (wenn dies die höchste Einheit ist, entspricht dies praktisch der Top-down-Methode). Dies erhöht in vielen Fällen die Kontrolle.

Die obligatorische Einbeziehung eines *A&C-Lieferanten* in die *Organisation* oder die Wahl einer *Haupteinheit* auf einer höheren Hierarchieebene kann jedoch unverhältnismäßig sein, zum Beispiel, wenn dies dazu führen würde, dass eine große Anzahl ausländischer Einheiten in die organisatorischen Grenzen fällt, die nur eine begrenzte Kontrolle über die ursprünglich vorgesehene *Haupteinheit* ausüben.

Bei einem solchen Dilemma sollten sich die Erwägungen der *Zertifizierungsstelle* innerhalb des folgenden Rahmens bewegen:

1. Der Ausschluss eines *A&C-Lieferanten* ist immer dann zulässig, wenn im Durchschnitt der letzten drei Jahre
 - a. der Anteil des Einkaufswerts des *A&C-Lieferanten* bei der *Organisation* weniger als 5 % des Gesamteinkaufswerts der *Organisation* beträgt und
 - b. der Anteil des Verkaufswerts (Umsatzes) des *A&C-Lieferanten* an der *Organisation* ebenfalls unter 5 % des Gesamtverkaufswerts des *A&C-Lieferanten* liegt.

¹² Hierdurch wird diese Konzernbeziehung auch auf dem Zertifikat genannt. Dies kann von Vorteil sein, wenn diese Konzernbeziehung zum Beispiel an Beschaffungen teilnimmt, die die Nutzung der CO₂ Performance Ladder belohnen.

2. Ein *A&C-Lieferant* darf niemals ausgeschlossen werden, nur weil er nur vorübergehend existiert (z. B. weil er für einen bestimmten *Auftrag* eingesetzt wird).
3. Ein *A&C-Lieferant* darf niemals ausgeschlossen werden, nur weil er relativ geringe Treibhausgasemissionen verursacht.
4. Zuletzt müssen die *A&C-Lieferanten*, die nicht in die *Organisation* einbezogen sind, aus der gesamten AC-Analyse entfernt werden und muss der Prozess bei Schritt 7 fortgesetzt werden.

Die verfügbaren Methoden und der oben genannte Rahmen ermöglichen eine flexible Festlegung der organisatorischen Grenzen. Es ist jedoch nicht immer möglich, praktikable organisatorische Grenzen zu finden, z. B. bei großen (international tätigen) *Organisationen* oder komplexen staatlichen *Organisationen*. In diesen Fällen ist eine individuelle Anpassung manchmal möglich, indem eine verbindliche Stellungnahme eines Grenzausschusses eingeholt wird. Dazu muss die *Organisation* in Abstimmung mit ihrer *Zertifizierungsstelle* einen Antrag bei der SKAO einreichen. Danach entscheidet ein Ad-hoc-Ausschuss, der von der *Organisation* bezahlt wird, innerhalb von 3 Monaten. Die Bedingungen und das Verfahren für ein Grenzkomitee sind auf der Website der CO₂ Performance Ladder aufgeführt.

4.1.3

KONSOLIDIERUNGSANSÄTZE BEI GELEASTEN VERMÖGENSWERTEN UND KOMBINATIONSAUFTRÄGEN

Es steht der *Organisation* zwar frei, einen der drei *Konsolidierungsansätze* aus dem GHG-Protokoll zu wählen (siehe Abschnitt 4.1, Buchstabe b.), doch gibt es zwei Themen, bei denen die CO₂ Performance Ladder weitere Details zur Konsolidierung liefert: *geleaste Vermögenswerte* und *Aufträge*, die in Form einer *Kombination* ausgeführt werden.

Bei *geleasten Vermögenswerten* muss die *Organisation* diese immer nach der operativen Kontrolle konsolidieren, auch wenn sie sich als Ansatz für Kapitalbeteiligung oder finanzielle Kontrolle entschieden hat. Wenn nicht klar ist, ob der Mieter oder der Vermieter die größte operative Kontrolle hat, ist die Partei, die für die Zahlung der Brennstoff- oder Stromrechnung verantwortlich ist, die Partei mit der größten operativen Kontrolle.

Bei *Kombinationsaufträgen* muss die *Organisation* diese gemäß ihrem *Konsolidierungsansatz* (siehe Abschnitt 4.1, Buchstabe b) konsolidieren, es sei denn, dies führt dazu, dass ein erheblicher Anteil des *Energieverbrauchs* oder der Emissionen des *Auftrags* von keinem der Kombinationspartner innerhalb seiner Grenzen erfasst wird. Dann gibt es drei Möglichkeiten:

- Die Kombinationspartner einigen sich gemeinsam und mit einer schlüssigen Argumentation auf einen Verteilungsschlüssel, oder
- die *Organisation* muss den *Energieverbrauch* und die Emissionen des *Auftrags* innerhalb ihrer Grenzen entsprechend der Kapitalbeteiligung berücksichtigen, oder
- die Einheit, die den *Kombinationsauftrag* durchführt (die Auftragseinheit), setzt eigenständig eine betriebliche *Energie- und CO₂-Gesetzgebung* um¹³ und erfasst in Übereinstimmung mit dem GHG-Protokoll den *Energieverbrauch* und die Emissionen des *Auftrags* innerhalb ihrer Grenzen.

Es ist sehr wichtig, sowohl die doppelte Zählung von *Energieverbrauch* und Emissionen als auch die vollständige Elimination des *Energieverbrauchs* und der Emissionen zu vermeiden.

¹³ Eine unabhängige betriebliche *Energie- und CO₂-Gesetzgebung* liegt beispielsweise vor, wenn die Auftragseinheit über ein eigenes Zertifikat für die CO₂ Performance Ladder verfügt.

Beachten Sie, dass eine doppelte Zählung der Situation vorzuziehen ist, dass niemand über den *Energieverbrauch* oder die Emissionen (oder einen Teil davon) berichtet.

4.2

BESTIMMUNG DER GRÖSSE DER ORGANISATION

*Kleine Organisationen*¹⁴ können auf der Stufe 3 eine begrenzte Anzahl von Ausnahmen in Anspruch nehmen, die unter den Anforderungen selbst aufgeführt sind und sich nach der Größe der *Organisation* richten. *Organisationen* gelten als klein, wenn sie im vergangenen Jahr mindestens zwei der drei folgenden Bedingungen erfüllt haben:

- die Zahl der Mitarbeiter entsprach höchstens 250 Vollzeitäquivalenten,
- der Jahresumsatz¹⁵ betrug höchstens 50 Millionen Euro,
- die Bilanzsumme betrug höchstens 25 Millionen Euro.

4.3



ANFORDERUNGEN BEZÜGLICH AUFTRÄGEN

Viele *Organisationen* führen *Aufträge* durch. Sie tun dies allein oder gemeinsam mit anderen. Diese *Aufträge* können Bauleistungen, Dienstleistungen oder Lieferungen umfassen. In der CO₂ Performance Ladder wird zwischen CO₂ Performance Ladder-Aufträgen und allen anderen *Aufträgen* unterschieden. Alle *Aufträge* müssen immer Teil des *Energiemanagementsystems* der *Organisation* sein, aber im Rahmen von CO₂ Performance Ladder-Aufträgen stellt die CO₂ Performance Ladder besondere Anforderungen an die dokumentierten Informationen für jeden einzelnen *Auftrag* (siehe Abschnitt 7.3.1). Diese Dokumentation, ergänzt durch allgemeine Auftragsdaten (wie Name, Auftraggeber und Auftragstandort), muss der *Zertifizierungsstelle* vor dem *Audit* über „Meine CO₂ Performance Ladder“ zur Verfügung gestellt werden, sodass eine Stichprobe¹⁶ der CO₂ Performance Ladder-Aufträge, die derzeit laufen oder die seit dem letzten *Audit* abgeschlossen wurden, genommen werden kann.

4.4

VERSTÄNDNIS DER GESETZLICHEN VERPFLICHTUNGEN

Die *Organisation* muss die für sie geltenden gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf Energieeinsparung, erneuerbare Energien und CO₂-Reduzierung kennen.

Die *Organisation* muss:

- mit den nationalen und internationalen gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf Energieeinsparung, erneuerbare Energien und CO₂-Reduzierung vertraut sein;
- festlegen, wie diese gesetzlichen Verpflichtungen für die *Organisation* gelten und wie sie diese umsetzt.

Diese gesetzlichen Verpflichtungen umfassen sowohl geltende als auch verabschiedete (aber noch nicht in Kraft getretene) lokale, nationale und internationale Rechtsvorschriften, die für alle Aspekte der Aktivität der *Organisation* gelten, einschließlich der Aktivitäten für *Aufträge*,

¹⁴ Dies entspricht der Grenze, die am Tag der Veröffentlichung für die CSRD herangezogen wurde.

¹⁵ Bei *Organisationen* ohne Umsatz (z. B. Behörden) ist dies als „Einnahmen“ zu verstehen.

¹⁶ Die Methode hierfür wird im Zertifizierungsprogramm beschrieben.

Personalverwaltung und Unterbringung. Bei neuen Rechtsvorschriften handelt es sich nur um solche, die von den zuständigen Behörden bereits verabschiedet wurden, aber noch nicht in Kraft getreten sind.

4.5

ENERGIEMANAGEMENTSYSTEM

Die *Organisation* muss ein *Energiemanagementsystem* einführen, umsetzen, pflegen und kontinuierlich verbessern. Dazu gehören die notwendigen Prozesse und ihre Wechselwirkungen. Die *Organisation* muss auch die Energie- und CO₂-Bilanz entsprechend den Anforderungen dieses Systems kontinuierlich verbessern.

Hinweis: Die erforderlichen Verfahren können von *Organisation* zu *Organisation* unterschiedlich sein, und zwar aufgrund

- der Größe der *Organisation* und der Art der Aktivitäten, Prozesse, Produkte und Dienstleistungen,
- der Komplexität der Prozesse und ihrer Wechselwirkungen,
- der Kompetenz des Personals.

5.1

FÜHRUNGSQUALITÄTEN UND ENGAGEMENT

Das Management muss Führungsqualitäten, direkte Verantwortung und Engagement für die *kontinuierliche Verbesserung* der Energie- und CO₂-Bilanz und der Wirksamkeit des *Energiemanagementsystems* zeigen. Das Management tut dies indem:

- a. es sicherstellt, dass der Anwendungsbereich des *Energiemanagementsystems* definiert ist (siehe Abschnitt 4.1),
- b. es sicherstellt, dass die *Energie- und CO₂-Gesetzgebung* und die Ziele festgelegt werden und dass sie Teil der strategischen Ausrichtung der *Organisation* sind,
- c. es sicherstellt, dass die Anforderungen des *Energiemanagementsystems* in die Geschäftsprozesse der *Organisation* integriert werden,
- d. es sicherstellt, dass der *Aktionsplan* und (gegebenenfalls) der *Übergangsplan für den Klimaschutz* genehmigt und umgesetzt werden,
- e. es sicherstellt, dass die notwendigen Ressourcen für das *Energiemanagementsystem* zur Verfügung stehen,
- f. es die Bedeutung eines effektiven Energiemanagements und der Erfüllung der Anforderungen des *Energiemanagementsystems* vermittelt,
- g. es sicherstellt, dass das *Energiemanagementsystem* die angestrebten Ergebnisse erzielt,
- h. es die *kontinuierliche Verbesserung* der Energie- und CO₂-Bilanz und des CO₂-*Managementsystems* fördert;
- i. es ein Energieteam einsetzt,
- j. es die in Abschnitt 7.2 genannten *Stakeholder* anleitet und unterstützt, um das *Energiemanagementsystem* effektiver zu gestalten und die CO₂- und *Energiebilanz* zu verbessern.

5.2

ENERGIE- UND CO₂-VORGABEN

Das Management muss eine *Energie- und CO₂-Gesetzgebung* verfolgen, die

- a. dem Zweck der *Organisation* entspricht,
- b. einen Rahmen bietet für die Festlegung und Beurteilung von Zielen und Plänen (z. B. den *Übergangsplan für den Klimaschutz* und/oder den *Aktionsplan*),
- c. dafür Sorge trägt, dass Informationen zur Verfügung stehen und dass alle zur Erreichung der Ziele erforderlichen Ressourcen vorhanden sind,
- d. eine Verpflichtung umfasst, die gesetzlichen Anforderungen für Energieeinsparung, erneuerbare Energien und CO₂-Reduzierung, wie in Abschnitt 4.4 festgelegt, zu erfüllen,
- e. eine Verpflichtung zur *kontinuierlichen Verbesserung* (siehe Abschnitt 10.1) der Energie- und CO₂-Bilanz und des *Energiemanagementsystems* umfasst.

Die *Energie- und CO₂-Gesetzgebung* muss:

- innerhalb der *Organisation* kommuniziert werden,
- den *Stakeholdern* in angemessener Weise zur Verfügung stehen,
- regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden.

6.1

MASSNAHMEN ZUM UMGANG MIT RISIKEN UND CHANCEN

Die Planung der *Organisation* für die CO₂ Performance Ladder muss mit ihrer *Energie- und CO₂-Gesetzgebung* (siehe §5.2) übereinstimmen und muss zu Maßnahmen führen, die die *Energiebilanz* kontinuierlich verbessern. Die *Organisation* muss die Risiken und Chancen ermitteln, die angegangen werden müssen, um

- zu gewährleisten, dass das *Energiemanagementsystem* die angestrebten Ergebnisse, einschließlich der Verbesserung der Energie- und CO₂-Bilanz, erzielen kann,
- unerwünschte Wirkungen zu verhindern oder zu verringern,
- das *Energiemanagementsystem* und die Energie- und CO₂-Bilanz kontinuierlich zu verbessern.

6.2

ZIELE UND IHRE STRATEGISCHE UMSETZUNG

Die Ziele der *Organisation* müssen

- überwacht werden können,
- in Bezug auf das *Basisjahr* und in Bezug auf das letzte *Erst- oder Re-Zertifizierungsaudit* formuliert werden,
- die geltenden Anforderungen, wie z. B. gesetzliche Verpflichtungen, berücksichtigen (siehe Abschnitt 4.4),
- Möglichkeiten zur Verbesserung der Energie- und CO₂-Bilanz berücksichtigen.

Wenn die *Organisation* Pläne zur Erreichung ihrer Ziele aufstellt, muss sie Folgendes dokumentieren und auf dem aktuellen Stand halten:

- was getan werden soll,
- welche Ressourcen benötigt werden,
- wer verantwortlich ist,
- wann der Plan abgeschlossen sein wird,
- wie die Ergebnisse bewertet werden sollen. Dazu gehört/gehören auch die Methode(n), mit der bzw. mit denen die Verbesserung der Energie- und CO₂-Bilanz überprüft wird.

Die Organisation muss **mindestens mit jährlicher Regelmäßigkeit alle Anforderungen der CO₂ Performance Ladder umsetzen**, es sei denn

- längere *regelmäßige Intervalle* passen besser zu den spezifischen organisatorischen Abläufen (z. B. wenn sonst nicht genügend Zeit für Anpassungen bleibt),
- eine Anforderung schreibt ausdrücklich (unter der Überschrift „Planung“) eine andere Mindesthäufigkeit vor. Die Anforderungen, auf die dies zutrifft, sind:

ANFORDERUNG	VORGESCHRIEBENE MINDESTHÄUFIGKEIT
1.A.2/2.A.2/3.A.2 Abschätzen, ob <i>Nicht-CO₂-Treibhausgase</i> für die <i>Scope-1-</i> und <i>Scope-2-Emissionen</i> wesentlich sind	Vor jedem <i>Erstzertifizierungsaudit</i> und alle drei Jahre
2.A.2/3.A.2 Abschätzen, ob <i>Nicht-CO₂-Treibhausgase</i> für <i>Scope-3-Emissionen</i> relevant sind	Vor jedem <i>Erstzertifizierungsaudit</i> und alle drei Jahre
2.A.2/3.A.2 Durchführen der qualitativen Analyse <i>sonstiger beeinflussbarer Emissionen</i> (nur wenn die vorherige Analyse <i>sonstiger beeinflussbarer Emissionen</i> ergeben hat, dass alle drei Arten <i>sonstiger beeinflussbarer Emissionen</i> nicht relevant sind)	Vor jedem <i>Erstzertifizierungsaudit</i> und alle drei Jahre
2.A.5/3.A.5 Untersuchen, ob die Analyse(n) der <i>Wertschöpfungskette</i> vollständig überarbeitet werden müssen, einschließlich der Umsetzung	Vor jedem <i>Erstzertifizierungsaudit</i> und alle drei Jahre
2.B.1/3.B.1 Überarbeiten des <i>Übergangsplans für den Klimaschutz</i>	Vor jedem <i>Erstzertifizierungsaudit</i> und alle drei Jahre
2.D.4/3.D.5 Dialog über den <i>Übergangsplan für den Klimaschutz</i> mit einer <i>Organisation der Wertschöpfungskette</i>	Halbjährlich
Die dokumentierten Informationen über <i>CO₂ Performance Ladder-Aufträge</i> (die Tabelle in Abschnitt 7.3.1 enthält alle Anforderungen, bei denen dies aufgeführt wird)	Bei Auftragsbeginn und -abschluss; bei mehrjährigen <i>Aufträgen</i> auch jährlich

7.1

RESSOURCEN

Die *Organisation* muss die erforderlichen Ressourcen für die Einführung, Umsetzung, Pflege und *kontinuierliche Verbesserung* der Energie- und CO₂-Bilanz, des *Energiemanagementsystems* und der Zielerreichung ermitteln und bereitstellen. Diese Ressourcen umfassen mindestens Folgendes:

- Kapazität und Budget für die Einrichtung, Pflege und Umsetzung des *Energiemanagementsystems*,
- Kapazität und Budget für die jährliche *externe Prüfung*,
- Kapazität und Budget für die Umsetzung des *Aktionsplans* und des *Übergangsplans für den Klimaschutz*, einschließlich der zu treffenden Maßnahmen,
- Kapazität und Budget für die Teilnahme an erforderlichen Initiativen und Zusammenarbeit,
- den jährlichen Beitrag an die SKAO.¹⁷

7.2



STAKEHOLDER UND IHRE KOMPETENZEN

Die *Organisation* muss die *Stakeholder* bestimmen und sicherstellen, dass diese über die für ihre Rolle erforderlichen Kompetenzen und das erforderliche CO₂-Bewusstsein gemäß 1.C.1/2.C.1/3.C.1 verfügen. Die *Organisation* muss

- diese *Stakeholder* auf allen Ebenen der *Organisation* auf der Grundlage ihrer Funktion oder ihres Rollenprofils benennen,
- immer mindestens eine(n) Mitarbeiter(in) der *Organisation* als *Stakeholder* benennen,
- für jedes CO₂ *Performance Ladder-Auftrag* immer mindestens einen *Stakeholder* benennen.

Zur Feststellung der Kompetenz muss die *Organisation*:

- a. nachweisen können, dass die *Stakeholder* ausgebildet und geschult sind und über die erforderlichen Fähigkeiten oder Erfahrung verfügen,
- b. gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um die erforderliche Kompetenz zu erwerben, und die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahmen zu bewerten.

¹⁷ Das CO₂ Performance Ladder-Zertifikat ist nur gültig, wenn die *Organisation* den geforderten Jahresbeitrag an die SKAO entrichtet (siehe: www.co2performanceladder.com). Bevor ein neues Zertifikat ausgestellt wird, prüft die *Zertifizierungsstelle*, ob die *Organisation* ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SKAO nachgekommen ist. Wenn die *Organisation* nicht nachweisen kann, dass sie ihren Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist, kann kein neues Zertifikat ausgestellt werden.

DOKUMENTIERTE INFORMATIONEN AUF ORGANISATIONS- UND AUFTRAGSEBENE

Das *Energiemanagementsystem* der *Organisation* muss dokumentierte Informationen enthalten, wobei Folgendes gilt:

- Die *Organisation* kann die Form und Bündelung der Informationen frei bestimmen.
- Die Wiederverwendung (von Teilen) bestehender dokumentierter Informationen in späteren *Audits* ist immer erlaubt, solange der Inhalt noch brauchbar ist.
- Die Häufigkeit der Aktualisierung oder Erneuerung ist in Abschnitt 6.2 festgelegt.
- Informationen, die die gesamte *Organisation* betreffen, müssen teilweise auf der Organisationsseite auf der Website der CO₂ Performance Ladder veröffentlicht werden.¹⁸
- Informationen zu CO₂ Performance Ladder-Aufträgen müssen teilweise digital dem Auftraggeber¹⁹ und der Zertifizierungsstelle über „Meine CO₂ Performance Ladder“ zur Verfügung gestellt werden. Die *Organisation* tut dies zu Beginn und bei Abschluss des Auftrags, bei mehrjährigen Aufträgen jährlich.

¹⁸ Dazu muss sich die *Organisation* bei „Meine CO₂ Performance Ladder“ anmelden. Die Login-Codes und Anweisungen werden nach der Registrierung bei der SKAO zugesandt. Wenn die *Organisation* zum Zeitpunkt des *Audits* über kein gültiges Zertifikat verfügt (es handelt sich um die Erstzertifizierung oder das Zertifikat ist abgelaufen oder ausgesetzt), kann die *Organisation* zwar Dokumente hochladen, die Organisationsseite ist jedoch noch nicht öffentlich zugänglich. Die Veröffentlichung erfolgt erst nach Ausstellung des Zertifikats. In diesen Fällen reicht es aus, die obligatorischen Dokumente in „Meine CO₂ Performance Ladder“ hochzuladen.

¹⁹ **Zur Information: Dialog zur CO₂-Reduzierung bei der Durchführung von CO₂ Performance Ladder-Aufträgen**
Der Zweck der digitalen Weitergabe dieser Dokumentation an den Auftraggeber besteht darin, während der Durchführung eines CO₂ Performance Ladder-Auftrags einen sogenannten „Dialog über CO₂-Reduzierung“ zu ermöglichen. Indem dieser Dialog ausdrücklich zu einem Bestandteil der Zusammenarbeit zwischen der *Organisation* und dem Auftraggeber während der Projektdurchführung gemacht wird, werden die CO₂-Bestrebungen und potenzielle Möglichkeiten zur weiteren Reduzierung regelmäßig diskutiert und kann die *Organisation* sich profilieren. Die Methode des „Dialogs über die Reduzierung von CO₂-Emissionen“ wird im Beschaffungsleitfaden ausführlich beschrieben.

Nachstehend finden Sie einen Überblick über die obligatorischen zu dokumentierenden Informationen pro Abschnitt oder Anforderung. Dort steht auch, ob die Informationen veröffentlicht oder im Falle von CO₂ *Performance Ladder*-Aufträgen an den Auftraggeber und die *Zertifizierungsstelle* weitergeleitet werden müssen. Ausführliche Erläuterungen zum Inhalt der dokumentierten Informationen finden Sie in den jeweiligen Abschnitten oder Anforderungen. Alle Abschnitte und Anforderungen, die dieser Verpflichtung unterliegen, sind im weiteren Verlauf des Handbuchs mit einem Symbol gekennzeichnet:



**DOKUMENTATIONS-
PFLICHT AUF
ORGANISATIONSEBENE**



**VERÖFFENTLICHUNGS-
PFLICHT AUF ORGANISA-
TIONSEBENE (AUF DER OR-
GANISATIONSEITE AUF
DER WEBSITE DER CO₂
PERFORMANCE LADDER)**



**DOKUMENTATIONS-
PFLICHT FÜR CO₂
PERFORMANCE LADDER-
AUFTRÄGE**



**VERPFLICHTUNG ZUR
WEITERGABE DER
DOKUMENTATION FÜR CO₂
PERFORMANCE LADDER-
AUFTRÄGEN AN AUFTRAG-
GEBER UND DIE ZERTIFI-
ZIERUNGSSTELLE ÜBER
EINE GESCHLOSSENE
UMGEBUNG (ZU BEGINN
UND NACH ABSCHLUSS
SOWIE MINDESTENS
EINMAL JÄHRLICH)**

ABSCHNITT / ANFORDERUNG	 DOKUMENTATIONSPFLICHT AUF ORGANISATIONSEBENE	 VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHT AUF ORGANISATIONSEBENE (AUF DER ORGANISATIONSEITE AUF DER WEBSITE DER CO ₂ PERFORMANCE LADDER)	 DOKUMENTATIONSPFLICHT FÜR CO ₂ PERFORMANCE LADDER-AUFTRÄGE	 VERPFLICHTUNG ZUR WEITERGABE DER DOKU- MENTATION FÜR CO ₂ PERFORMANCE LADDER- AUFTRÄGEN AN AUFTRAG- GEBER UND DIE ZERTIFI- ZIERUNGSSTELLE ÜBER EINE GESCHLOSSENE UMGEBUNG (ZU BEGINN UND NACH AB- SCHLUSS SOWIE MINDES- TENS EINMAL JÄHRLICH)
§4.1	Dokumentation der organisatorischen Grenzen	JA (nur die gewählten Methoden zur Bestimmung der organisatorischen Grenzen)		
§4.3			Allgemeine Auftragsangaben	JA
§7.2	Bestandsaufnahme der Stakeholder			
§9.1.2	Plan für das Datenqualitätsmanagement			
§9.1.3	Emissionsinventar für das Basisjahr			
§9.2	Interner Prüfungsbericht			
§9.3	Managementbewertung			
§10.2	Aktionsplan für Korrekturmaßnahmen			
1.A.1 2.A.1 3.A.1	Energetische Bewertung und Energiebilanz	JA (nur Endenergieverbrauch)	Energiebilanz des Energieverbrauchs des Auftrags	JA
1.A.2 2.A.2 3.A.2	Emissionsinventar und Fußabdruck Scope 1 und Scope 2	JA (Fußabdruck nur für Scope 1, marktbezogen Scope 2 und standortbezogen Scope 2)	Quantitative Schätzung der Emissionen aufgrund des Energieverbrauchs des CO ₂ Performance Ladder-Auftrag	JA

ABSCHNITT / ANFORDERUNG	 DOKUMENTATIONSPFLICHT AUF ORGANISATIONSEBENE	 VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHT AUF ORGANISATIONSEBENE (AUF DER ORGANISATIONSSEITE AUF DER WEBSITE DER CO ₂ PERFORMANCE LADDER)	 DOKUMENTATIONSPFLICHT FÜR CO ₂ PERFORMANCE LADDER-AUFTRÄGE	 VERPFLICHTUNG ZUR WEITERGABE DER DOKUMENTATION FÜR CO ₂ PERFORMANCE LADDER-AUFTRÄGEN AN AUFTRAGGEBER UND DIE ZERTIFIZIERUNGSTELLE ÜBER EINE GESCHLOSSENE UMGEBUNG (ZU BEGINN UND NACH ABSCHLUSS SOWIE MINDESTENS EINMAL JÄHRLICH)
2.A.2 3.A.2	Emissionsinventar und Fußabdruck für Scope 3	JA (nur Fußabdruck für Scope 3)	Quantitative Schätzung der vor- und nachgelagerten Emissionen des CO ₂ Performance Ladder-Auftrag	JA
2.A.2 3.A.2	Qualitative Analyse sonstiger beeinflussbarer Emissionen		Qualitative Schätzung sonstiger beeinflussbarer Emissionen des CO ₂ Performance Ladder-Auftrag	
3.A.2	Quantitative Analyse sonstiger beeinflussbarer Emissionen		Quantitative Schätzung sonstiger beeinflussbarer Emissionen des CO ₂ Performance Ladder-Auftrag	JA (falls zutreffend)
2.A.3 3.A.3	Überblick über die Aktivitäten der Organisation			
2.A.3 3.A.3	Quantifizierung der Emissionen nach Aktivität			
2.A.4 3.A.4	Analyse der Auswirkungen und des Einflusses	JA (nur die Rangfolge der Aktivitäten der Organisation)		
2.A.4 3.A.4	Bestimmung der Hauptaktivitäten	JA		
2.A.5 3.A.5	Analyse der Wertschöpfungskette	JA (einschließlich einer kurzen Zusammenfassung)		
3.A.5	Bestandsaufnahme möglicher Strategien zur Erreichung von <i>null</i> Emissionen durch die Hauptaktivitäten			

ABSCHNITT / ANFORDERUNG	 DOKUMENTATIONSPFLICHT AUF ORGANISATIONSEBENE	 VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHT AUF ORGANISATIONSEBENE (AUF DER ORGANISATIONSSEITE AUF DER WEBSITE DER CO ₂ PERFORMANCE LADDER)	 DOKUMENTATIONSPFLICHT FÜR CO ₂ PERFORMANCE LADDER-AUFTRÄGE	 VERPFLICHTUNG ZUR WEITERGABE DER DOKUMENTATION FÜR CO ₂ PERFORMANCE LADDER-AUFTRÄGEN AN AUFTRAGGEBER UND DIE ZERTIFIZIERUNGSTELLE ÜBER EINE GESCHLOSSENE UMGEBUNG (ZU BEGINN UND NACH ABSCHLUSS SOWIE MINDESTENS EINMAL JÄHRLICH)
3.A.5	Bestandsaufnahme möglicher Strategien zur <i>Eliminierung der Emissionen</i> durch alle anderen Aktivitäten			
2.B.1 3.B.1	Übergangsplan für den Klimaschutz einschließlich Zielen	JA		
1.B.1 2.B.2 3.B.2	Aktionsplan und Maßnahmenliste einschließlich Zielen	JA	Plan des Auftrags und Maßnahmenliste für den CO ₂ Performance Ladder-Auftrag	JA
1.B.2 2.B.3 3.B.3	Fortschrittsbericht	JA	Bewertungs-/Fortschrittsbericht zu den Maßnahmen im Rahmen des CO ₂ Performance Ladder-Aufträge	JA
2.C.2 3.C.2	Prozess für Stakeholder zur Abgabe von Kommentaren und Verbesserungsvorschlägen			
1.C.2 2.C.3 3.C.3	Kommunikationsplan		Kommunikationsplan für CO ₂ Performance Ladder-Aufträge	
3.C.4	Bericht über die Überprüfung des Übergangsplans für den Klimaschutz durch einen unabhängigen Experten			
1.D.1 2.D.1 3.D.1	Analyse des Bedarfs an Wissen und Zusammenarbeit		Analyse des Bedarfs an Wissen und Zusammenarbeit für CO ₂ Performance Ladder-Aufträge	

ABSCHNITT / ANFORDERUNG	 DOKUMENTATIONSPFLICHT AUF ORGANISATIONSEBENE	 VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHT AUF ORGANISATIONSEBENE (AUF DER ORGANISATIONSSEITE AUF DER WEBSITE DER CO ₂ PERFORMANCE LADDER)	 DOKUMENTATIONSPFLICHT FÜR CO ₂ PERFORMANCE LADDER-AUFTRÄGE	 VERPFLICHTUNG ZUR WEITERGABE DER DOKUMENTATION FÜR CO ₂ PERFORMANCE LADDER-AUFTRÄGEN AN AUFTRAGGEBER UND DIE ZERTIFIZIERUNGSTELLE ÜBER EINE GESCHLOSSENE UMGEBUNG (ZU BEGINN UND NACH ABSCHLUSS SOWIE MINDESTENS EINMAL JÄHRLICH)
1.D.2 2.D.2 3.D.2	Bestandsaufnahme von Möglichkeiten zur Deckung des Bedarfs an Wissen und Zusammenarbeit			
2.D.3 3.D.3	Zusammenarbeitsabkommen oder bestehende Vereinbarungen	JA (nur Beschreibung der Zusammenarbeit und des Fortschritts)		
2.D.4 3.D.5	Bericht über die Konsultation zur zum <i>Übergangsplan für den Klimaschutz bei relevanter Organisation</i>			

8

UMSETZUNG

Die Anforderungen an die Durchführung sind in Teil 2 zu finden.

9.1

ÜBERWACHUNG, MESSUNG, ANALYSE UND BEWERTUNG DER ENERGIE- UND CO₂-BILANZ UND DES ENERGIEMANAGEMENTSYSTEMS

9.1.1

ALLGEMEINES

Die *Organisation* muss für das *Energiemanagementsystem* Folgendes festlegen:

- a. Was muss überwacht und gemessen werden, um einen ausreichenden Einblick zu erhalten, der mindestens umfasst, ob die Ziele des *Aktionsplans* erreicht werden?
- b. Welche Methoden sollen zur Überwachung, Messung, Analyse und Bewertung verwendet werden, um belastbare Ergebnisse zu erhalten?
- c. Wann muss überwacht und gemessen werden?
- d. Wann sind die Ergebnisse der Überwachung und Messung zu analysieren und zu bewerten?

Die *Organisation* muss erhebliche *Abweichungen* bei der Leistung des *Energiemanagementsystems* untersuchen und darauf reagieren.

9.1.2

PLAN FÜR DAS DATENQUALITÄTSMANAGEMENT

Die *Organisation* muss einen Plan für das Datenqualitätsmanagement erstellen. Darin beschreibt sie, wie sie die *kontinuierliche Verbesserung* der Daten verfolgt, wenn:

- diese Daten für die Steuerung der Auswirkungen von Maßnahmen zur Reduzierung des *Energieverbrauchs* und/oder der CO₂-Emissionen erforderlich sind und
- sich diese Daten auf wesentliche oder relevante Emissionen oder eine wesentliche *Energienutzung* beziehen.



In einem Datenqualitätsmanagementplan wird dargelegt, wie die Energie- und Emissionsdaten so genau wie möglich gemeldet werden sollen. Außerdem wird dargelegt, wie die *Organisation* systematisch danach strebt, ihre Daten zu verbessern, zu erweitern und zu verfeinern. Der GHG-Protokoll Corporate Standard (Kapitel 7) enthält eine klare Checkliste mit den Elementen eines Datenqualitätsmanagementplans.

FAHRPLAN FÜR DIE DATENQUALITÄT AUF DER GRUNDLAGE DES GHG-PROTOKOLLS, KAP. 7

1. Benennung einer Person/eines Teams für die Qualität
2. Erstellung eines Plans für das Datenqualitätsmanagement
3. Durchführung allgemeiner Datenqualitätsprüfungen auf der Grundlage des Datenqualitätsmanagementplans
4. Durchführung spezifischer Datenqualitätsprüfungen
5. Überprüfung der *Energiebilanz* und des Emissionsinventars sowie der entsprechenden Berichterstattung
6. Einführung formeller Feedback-Prozesse zur Verbesserung der Datenerfassung, -verwaltung und -dokumentation
7. Festlegung von Berichts-, Dokumentations- und Archivierungsverfahren

Für *Scope 1* und *Scope 2* ist die Berechnungsmethode weitgehend festgelegt (siehe Abschnitt 9.1.3). Für *Scope 3* und *sonstige beeinflussbare Emissionen* gibt es mehr Freiheiten und die Berechnungen werden teilweise auf Annahmen beruhen: Es ist dann wichtig, die Berechnungsmethode und die Annahmen im Datenqualitätsmanagementplan ordnungsgemäß festzuhalten.

9.1.3

VERWENDUNG VON CO₂-EMISSIONSFAKTOREN

Wenn eine *Organisation* (oder Teile davon) ihr CO₂-Emissionsinventar berechnet, muss sie CO₂-Emissionsfaktoren verwenden. Da die CO₂-Emissionsfaktoren international unterschiedlich sein können²⁰, gibt die SKAO für jedes Land eine Liste nationaler CO₂-Emissionsfaktoren als Standardliste vor. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Handbuchs ist dies für:

- Niederlande: www.co2emissiefactoren.nl 
- Belgien: www.co2emissiefactoren.be 

Wenn die SKAO Listen für andere Länder vorgibt, wird dies auf der Website der CO₂ Performance Ladder erwähnt.

Für die Verwendung von Emissionsfaktoren für die CO₂ Performance Ladder gelten die folgenden Grundsätze:

1. Die Emissionsfaktoren auf der von der SKAO vorgegebenen nationalen Liste sind die Standardwerte.

²⁰ Dies kann z. B. auf Unterschiede im Strommix (u. a. Erzeugung mit unterschiedlichen Anteilen von Erdgas, Kohle, Kernenergie oder erneuerbaren Energieträgern), unterschiedliche Brennstoffmischungsverhältnisse oder Unterschiede in der Herkunft der Brennstoffe (u. a. aus welchem Weltteil sie stammen) zurückzuführen sein.

2. Wenn für ein bestimmtes Land keine Liste vorgegeben ist, muss die *Organisation* selbst eine genaue Liste auswählen. Ist eine solche nicht verfügbar, kann die *Organisation* die von der SKAO für die Niederlande bestimmte Liste verwenden.
3. Wenn die vorgegebene Liste (teilweise) aktualisiert wird, müssen die neuen Emissionsfaktoren erst dann verwendet werden, wenn die *Organisation* über den Zeitraum berichtet, in dem die Aktualisierung stattgefunden hat.²¹
4. Die *Organisation* kann in den folgenden Situationen andere (offiziell anerkannte) Faktoren verwenden.
 - i. Wenn dies zu einem genaueren Ergebnis führt. Dies gilt z. B. für Emissionen, die stark vom lokalen Kontext abhängen.²²
 - ii. Wenn in der nationalen Liste kein geeigneter Emissionsfaktor für einen bestimmten Brennstoff, Verkehrsträger usw. vorhanden ist.
5. Wenn von der nationalen Liste der Emissionsfaktoren abgewichen wird, müssen die Annahmen, die zur Erstellung dieser Liste verwendet wurden, und die Berechnungsmethode gleich bleiben.
6. Wenn eine *Organisation* bei einem oder mehreren Faktoren von der nationalen Liste abweicht, muss sie die Herkunft des/der alternativen Faktors/Faktoren klar angeben und plausibel begründen, warum dies zu einem genaueren Ergebnis führt.

Für die Bestimmung von *Scope-3-Emissionen* gelten ebenfalls die oben genannten Grundsätze, und für Energieträger und Kältemittel ist so weit wie möglich die nationale Liste der Emissionsfaktoren zu verwenden. Wenn es um Materialien geht, wird empfohlen, dass die *Organisation* die CO₂-Emissionsdaten auf der Grundlage von LCA-Daten verwendet, die dem Kontext der *Organisation* entsprechen. Wenn die *Organisation* LCA-Daten verwendet, muss die LCA gemäß der ISO 14067²³ oder EN 15804²⁴ für Bauprodukte erstellt werden. Die *Organisation* kann auch Daten verwenden, die in einem EPD- oder MRPI-Zertifikat festgelegt sind. *Abweichungen* sind zu begründen.

9.1.4

BASISJAHR UND NEUBERECHNUNG

Die *Organisation* muss ein *Basisjahr* festlegen, um den aktuellen mit dem historischen *Energieverbrauch*, der *Energieerzeugung* und den CO₂-Emissionsdaten zu vergleichen. Es ist wichtig, bei der Auswahl eines *Basisjahres* Folgendes zu berücksichtigen:

- Für das betreffende Jahr müssen zuverlässige Energie- und Emissionsdaten verfügbar sein.
- Das *Basisjahr* des Erstzertifizierungsaudits darf höchstens drei Jahre vor dem Jahr liegen, in dem das *Erstzertifizierungsaudit* stattfindet. NB: Eine *Organisation* muss stets über ein Emissionsinventar für das vergangene Jahr verfügen (siehe Anforderung 1.A.2/2.A.2/3.A.2). Die Wahl eines früheren *Basisjahres* bedeutet daher, dass beim *Erstzertifizierungsaudit* zwei Emissionsinventare erstellt werden müssen (eines für das *Basisjahr* und eines für das vergangene Jahr).
- Eine *Organisation* kann gleichzeitig verschiedene Basisjahre für *Energieverbrauch*, *Energiespeicherung*, *Energieerzeugung*, *Scope-1-Emissionen*, *Scope-2-Emissionen*, *Scope-3-Emissionen* und *sonstige beeinflussbare Emissionen* wählen.
- Wenn dies begründet wird, kann bei jedem *Audit* ein neues *Basisjahr* gewählt werden.

²¹ Ein Beispiel: Die Aktualisierung erfolgt im Januar 2025. Die neuen Faktoren werden für der Berichterstattung für den Zeitraum Januar bis Dezember 2025 verwendet.

²² Ein Beispiel hierfür ist der Brennstoffmix für die Stromerzeugung.

²³ Greenhouse gases – Carbon footprint of products – Requirements and guidelines for quantification

²⁴ Nachhaltigkeit von Bauwerken – Umweltproduktdeklarationen – Grundregeln für die Produktkategorie Bauprodukte

VOLLSTÄNDIGE NEUBERECHNUNG DES BASISJAHRES

Es ist obligatorisch, ein neues *Basisjahr* zu wählen, wenn

- es wesentliche Änderungen der organisatorischen Grenzen der *Organisation* gab, z. B. aufgrund von Übernahmen oder Fusionen,
- es wesentliche Änderungen bezüglich der Aktivitäten der *Organisation* gab. Dabei handelt es sich um interne Veränderungen und Veränderungen in der/den *Wertschöpfungskette(n)*, in der/denen die *Organisation* tätig ist.

Ändert sich das *Basisjahr* (freiwillig oder verpflichtend), müssen die *Energiebilanz* und das Emissionsinventar (für *Scope 1* und *Scope 2* und ggf. *Scope 3*) für das neue *Basisjahr* vollständig neu berechnet werden.

TEILWEISE NEUBERECHNUNG DES BASISJAHRES

Wenn eine *Organisation* das *Basisjahr* nicht ändert, kann es dennoch notwendig sein, einige der historischen Energie- oder Emissionsdaten neu zu berechnen.

- Die *Energiebilanz* und/oder das Emissionsinventar für *Scope 1* und *Scope 2* erfordern eine teilweise Neuberechnung, wenn sich ein Energie- oder CO₂-Emissionsfaktor aufgrund einer Methodenänderung ändert. Hierunter fällt auch eine Änderung der Berechnungsmethode oder der Informationsquelle zur Bestimmung des Energie- oder Emissionsfaktors. Eine Änderung der Methodik liegt nicht vor, wenn die Änderung des Energie- oder CO₂-Emissionsfaktors eine Folge des technischen Fortschritts, eines Wechsels der Brennstoffart oder veränderter Marktbedingungen ist.
- Für das *Scope-3*-Emissionsinventar muss eine teilweise Neuberechnung erfolgen, wenn Änderungen in der Methodik oder die Verfügbarkeit genauerer Daten zu erheblichen Änderungen (in Teilen) des Emissionsinventars führen. Wenn die Informationen über das *Basisjahr* nicht ausreichend detailliert sind, kann die Neuberechnung auf einer fundierten Schätzung beruhen, die auf verfügbaren Informationen über spätere Jahre beruht (Backcasting). Ist dies nicht möglich, kann die Neuberechnung unterbleiben und muss dies im Emissionsinventar vermerkt werden.

REGELN FÜR DIE NEUBERECHNUNG DER ZWISCHENJAHRE

Es kann erforderlich sein, nicht nur das *Basisjahr*, sondern auch die Zwischenjahre ganz oder teilweise neu zu berechnen. Dies ist der Fall, wenn die Energie- und/oder Emissionsdaten aus den dazwischenliegenden Jahren für die Informationen relevant sind, die die *Organisation* bei der nächsten *Prüfung* nachweisen muss (d. h. CO₂-Fußabdrücke, CO₂-Emissionsinventare, Reduzierungsziele, Fortschrittsberichte, Kommunikationserklärungen usw.).

Die *Organisation* muss jede vollständige oder teilweise Neuberechnung des *Basisjahres* und aller Zwischenjahre klar dokumentieren. Siehe auch die Regeln zur Neuberechnung in der ISO-Norm 140641 Abschnitt 6.4.2.



INTERNE PRÜFUNG

Die *Organisation* muss eine *interne Prüfung* durchführen, in dem untersucht wird, ob das *Energiemanagementsystem* die Anforderungen des *Zertifizierungssystems* erfüllt und ob die *Organisation* also bereit ist für eine *externe Prüfung* und ob innerhalb der *Organisation* gemäß den im *Energiemanagementsystem* getroffenen Vereinbarungen (wie Zielen, Verfahren, Kommunikation, Veröffentlichung, geplanten Maßnahmen usw.) gehandelt wird. Neben der eigentlichen Bewertung befasst sich die *interne Prüfung* auch mit Möglichkeiten zur Verbesserung des Systems oder der Umsetzung. In einem *Energiemanagementsystem* ist die *interne Prüfung* eine sehr wichtige Informationsquelle für die *Managementbewertung*.

Die *Organisation* muss unverzüglich alle *Korrekturmaßnahmen* ergreifen, um *Abweichungen* von den Anforderungen und dem *Energiemanagementsystem* sowie deren Ursachen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu beseitigen. Darüber hinaus muss die *Organisation* prüfen, ob sie in Teil 2 genügend Punkte erreicht hat, um ihre Stufe zu erreichen bzw. beizubehalten. Um die Durchführung *interner Prüfungen* zu gewährleisten, ist es wichtig, den Prozess, die Planung/Durchführung und die Verantwortlichkeiten genau zu definieren.

Eine *Organisation* kann die *interne Prüfung* gemäß der CO₂ Performance Ladder mit *internen Prüfungen* für andere Managementsystem-Normen kombinieren und/oder vereinen.

Die Ergebnisse der *internen Prüfungen* werden in einem *internen Prüfungsbericht* festgehalten. Dieser Bericht enthält mindestens die folgenden Angaben:

- das Datum der *Prüfung*,
- die Namen des Prüfers/der Prüfer und der auditierten Stelle(n),
- das Ziel der *Prüfung*,
- den Umfang,
- die besuchten Standorte,
- die Feststellungen der *Prüfung*,
- die Wirksamkeit des Systems zur Verbesserung der CO₂- und *Energiebilanz* und zur Erreichung der (Reduzierungs-)Ziele.

Die *interne Prüfung* muss sich ausdrücklich mit den folgenden Fragen befassen:

- Stellt die *Organisation* fest, dass durch die Aktivitäten (aufgrund derer die *Organisation* die Anforderungen erfüllt) in der *Organisation* Fortschritte erzielt werden?
- Worauf stützt sich diese Einschätzung?
- Tragen die von der *Organisation* eingerichteten Verfahren und die Prozesse innerhalb der *Organisation* zur Erreichung der Ziele bei?
- Welche Entscheidungen werden vom Management über mögliche *Korrekturmaßnahmen* verlangt?

Der Interne Prüfer

- a. muss objektiv und unparteiisch sein. Dies bedeutet unter anderem, dass der interne Prüfer nicht den Inhalt seiner eigenen Arbeit prüfen darf.
- b. muss über einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.
- c. kann eine externe Partei sein (z. B. ein Beratungsunternehmen), solange die Anforderungen a. und b. erfüllt sind.



Das Management muss das *Energiemanagementsystem* der *Organisation* überprüfen, um seine kontinuierliche Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit sicherzustellen.

In die *Managementbewertung* müssen mindestens die folgenden Punkte einfließen:

- a. die in Abschnitt 5.1 über Führungsqualitäten genannten Punkte,
- b. der Stand der Maßnahmen, die sich aus früheren *Managementbewertungen*, *internen* und *externen Prüfungen* ergeben haben,
- c. Veränderungen externer und interner Entwicklungen mit Relevanz für das *Energiemanagementsystem*,
- d. Informationen über die Leistungen und die Wirksamkeit des *Energiemanagementsystems*, einschließlich:
 - i. der *Energie- und CO₂-Vorgaben* und der Maßnahmen zur Emissionsverringerung,
 - ii. der Gesamtenergiebilanz, der Emissionen und der aktuellen *energetischen Bewertung* (Anforderung 1.A.1/2.A.1/3.A.1),
 - iii. der Fortschritte bei den Reduktionszielen und des Grades ihrer Umsetzung,
 - iv. der internen und externen Kommunikation und Initiativen,
 - v. der Bedenken des unabhängigen Sachverständigen (Anforderung 3.C.4);
 - vi. der Prüfungsergebnisse: *interne Prüfung* und *externe Prüfung*,
 - vii. *Abweichungen* und *Korrekturmaßnahmen*;
- e. die Wirksamkeit der Maßnahmen, die zur Reduzierung der Risiken ergriffen wurden,
- f. Möglichkeiten zur Verbesserung.

Das Ergebnis der *Managementbewertung* umfasst mindestens Entscheidungen und Maßnahmen in Bezug auf Folgendes:

- a. Möglichkeiten zur Verbesserung,
- b. die Notwendigkeit, das *Energiemanagementsystem*, die Reduzierungsziele, die Reduzierungsmaßnahmen und die (Teilnahme an) Zusammenarbeit zu ändern,
- c. Schlussfolgerungen über die Wahrscheinlichkeit, die zuvor intern/extern veröffentlichten Reduzierungsziele zu erreichen,
- d. die Wirksamkeit des *Energiemanagementsystems*, einschließlich einer ausdrücklichen Erklärung, inwieweit die CO₂ Performance Ladder wie beabsichtigt funktioniert. Diese Aussage beruht auf den Ergebnissen der *internen Prüfung*,
- e. den Ressourcenbedarf.

Als Nachweis für die Ergebnisse der *Managementbewertung* muss die *Organisation* die Informationen dokumentieren. Eine *Organisation* kann die *Managementbewertung* nach der CO₂ Performance Ladder mit der *Managementbewertung* für andere Managementsystemstandards kombinieren und/oder integrieren.

EXTERNE PRÜFUNG

Die *Organisation* muss jährlich ein *Audit* durchführen lassen. Die Anforderungen, die für das *Erstzertifizierungsaudit*, die *jährliche Überprüfung*, das *Re-Zertifizierungsaudit* und das *Sonderaudit* gelten, sowie die Punkte, die zum Erlangen einer bestimmten Stufe der CO₂ Performance Ladder erforderlich sind, sind im Zertifizierungsprogramm festgelegt.

Bei jedem *Audit* ist die *Organisation* selbst dafür verantwortlich, mit dem Auditor zu sprechen. Wenn eine externe Partei (z. B. ein Beratungsunternehmen) während des *Audits* anwesend ist, muss sich ihre Rolle auf die passive Rolle eines *Souffleurs* beschränken.

10 VERBESSERUNG

10.1

KONTINUIERLICHE VERBESSERUNG

Das Leitersystem basiert auf den Prinzipien eines *Managementsystems* und hat *kontinuierliche Verbesserung* zum Ziel. Das bedeutet, dass es in der *Organisation* kontinuierliche, iterative Prozesse geben muss, die sowohl auf die Verbesserung der Energie- und CO₂-Bilanz als auch des *Managementsystems* abzielen. Dieses System kann auch als „Plan-Do-Check-Act“ (PDCA) bezeichnet werden. PDCA lässt sich kurz wie folgt beschreiben:

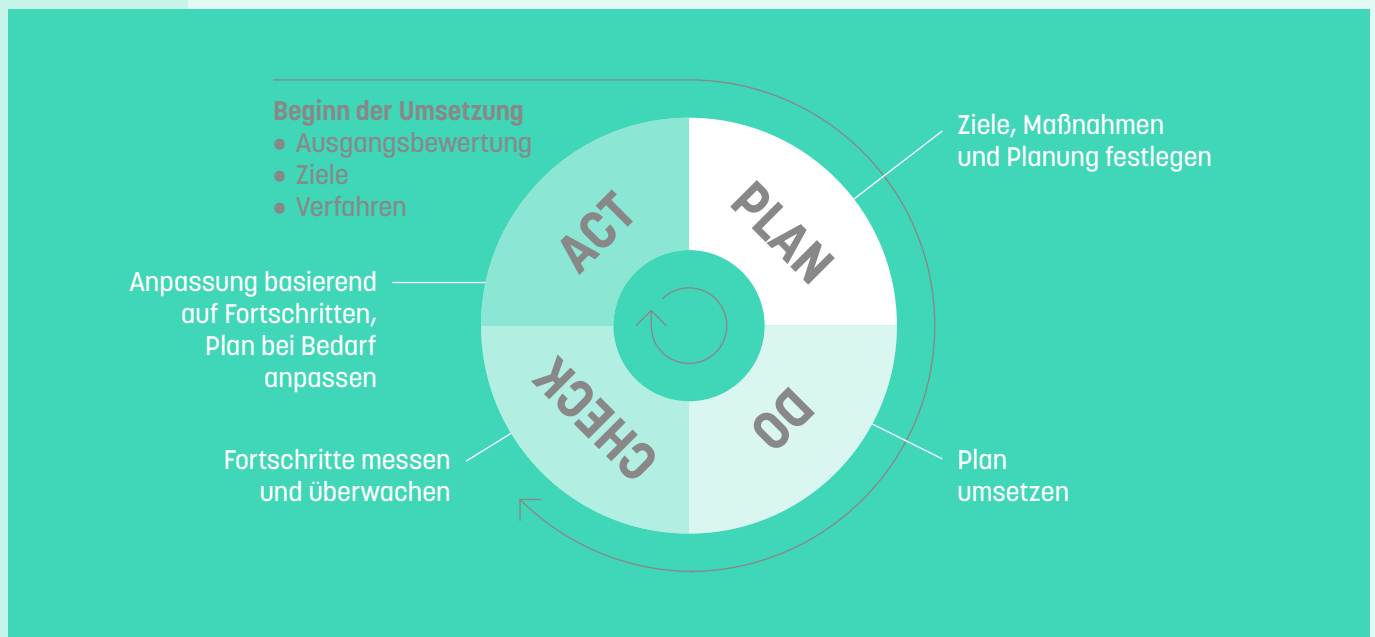


Abbildung 6 Plan-Do-Check-Act-Zyklus

10.2

ABWEICHUNGEN UND KORREKTURMASSNAHMEN

Wenn eine *Abweichung* festgestellt wird, muss die *Organisation*:

- auf die *Abweichung* reagieren, und falls zutreffend:
 - Maßnahmen zur Kontrolle und Korrektur der *Abweichung* ergreifen,
 - die Folgen bewältigen,
- die Notwendigkeit evaluieren, Maßnahmen zur Beseitigung der Ursache(n) der *Abweichung* zu ergreifen, damit die *Abweichung* nicht erneut oder an anderer Stelle auftritt, indem sie
 - die *Abweichung* beurteilt,
 - die Ursachen der *Abweichung* feststellt,
 - ermittelt, ob weitere ähnliche *Abweichungen* auftreten oder auftreten könnten,
- die erforderlichen Maßnahmen ergreifen,

- d. die Wirksamkeit der ergriffenen *Korrekturmaßnahmen* beurteilen,
- e. gegebenenfalls Änderungen am *Energiemanagementsystem* vornehmen.

Die *Korrekturmaßnahmen* müssen den Auswirkungen der aufgetretenen *Abweichungen* angemessen sein. Die *Organisation* muss die folgenden Informationen dokumentieren:

- die Art der *Abweichungen* und die daraufhin getroffenen Maßnahmen,
- die Ergebnisse der *Korrekturmaßnahmen*.

Werden bei einer *externen Prüfung* signifikante *Abweichungen* festgestellt, muss die *Organisation* innerhalb von 3 Monaten *Korrekturmaßnahmen* ergreifen. Bei geringfügigen *Abweichungen* muss die *Organisation* vor dem nächsten *Audit* einen Plan für *Korrekturmaßnahmen* erstellen und umsetzen.

TEIL 2

ÜBERSICHT ANFORDERUNGEN STUFE 3

ASPEKT A EINBLICK	ASPEKT B REDUZIERUNG	ASPEKT C KOMMUNIKATION	ASPEKT D ZUSAMMENARBEIT
Anforderung 3.A.1 Die <i>Organisation</i> hat einen quantitativen Einblick in ihren eigenen <i>Energieverbrauch</i>	Anforderung 3.B.1 Die <i>Organisation</i> verfügt über einen <i>Übergangsplan für den Klimaschutz</i> für alle Aktivitäten, einschließlich eines <i>langfristigen</i> Ziels von <i>null Emissionen</i> für <i>Scope 1, Scope 2, Scope 3</i> und möglicherweise <i>sonstige beeinflussbare Emissionen</i> bis spätestens 2050, sowie eines <i>mittelfristigen</i> Ziels	Anforderung 3.C.1 Die <i>Organisation</i> stellt sicher, dass <i>Stakeholder</i> nachweislich über ihre Rolle in der <i>Energie- und CO₂-Gesetzgebung</i> der <i>Organisation</i> informiert sind	Anforderung 3.D.1 Die <i>Organisation</i> analysiert ihren eigenen Bedarf an Wissen und Zusammenarbeit im Zusammenhang mit dem <i>Übergangsplan für den Klimaschutz</i> gemäß 3.B.1 und dem <i>Aktionsplan</i> gemäß 3.B.2
Anforderung 3.A.2 Die <i>Organisation</i> hat einen quantitativen Einblick in ihre <i>Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen</i> sowie <i>sonstigen beeinflussbaren Emissionen</i>	Anforderung 3.B.2 Die <i>Organisation</i> hat den <i>Übergangsplan für den Klimaschutz</i> von 3.B.1 in <i>kurzfristigen</i> vorbereitenden Aktionen, Maßnahmen und Zielen umgesetzt und in einem <i>Aktionsplan</i> festgehalten	Anforderung 3.C.2 Die <i>Organisation</i> stellt sicher, dass <i>Stakeholder</i> entsprechend ihrer Funktion aktiv an der Umsetzung und Verbesserung der <i>Energie- und CO₂-Gesetzgebung</i> beteiligt sind	Anforderung 3.D.2 Die <i>Organisation</i> sucht nach Wegen, wie sie den Wissens- und Zusammenarbeitsbedarf von 3.D.1 erfüllen kann
Anforderung 3.A.3 Die <i>Organisation</i> hat Einblick in die Aktivitäten der <i>Organisation</i> und die damit verbundenen Emissionen	Anforderung 3.B.3 Der <i>Organisation</i> gelingt es, die Ziele und/oder vorbereitenden Aktionen und Maßnahmen aus dem <i>Aktionsplan</i> von 3.B.2 zu erreichen	Anforderung 3.C.3 Die <i>Organisation</i> kommuniziert intern und extern ihre <i>Nachhaltigkeitsstrategie</i> gemäß 3.B.1 und ihren <i>Aktionsplan</i> gemäß 3.B.2, einschließlich der Fortschritte	Anforderung 3.D.3 Die <i>Organisation</i> erfüllt aktiv ihren eigenen Bedarf an Wissen und Zusammenarbeit, indem sie eine Zusammenarbeit mit einer oder mehreren <i>Organisationen</i> aus 3.D.2. eingeht
Anforderung 3.A.4 Die <i>Organisation</i> hat Einblick in die Auswirkungen der Aktivitäten der <i>Organisation</i> auf ihre CO ₂ -Emissionen und weiß, welchen Einfluss sie darauf hat; außerdem weiß sie, welche Aktivitäten für diesen Zweck am wichtigsten sind		Anforderung 3.C.4 Die <i>Organisation</i> prüft ihren <i>Übergangsplan für den Klimaschutz</i> gemäß 3.B.1 und ihre Fortschritte im Rahmen eines Dialogs mit externen, unabhängigen Experten der Regierung, von NGOs oder Wissensinstituten	Anforderung 3.D.4 Die <i>Organisation</i> hat eine tragende Rolle in einer Zusammenarbeit

Anforderung 3.A.5

Die *Organisation* hat Einblick in die *Wertschöpfungsketten* ihrer Hauptaktivitäten und in mögliche Strategien, um ihre *Scope-1*-, *Scope-2*- und *Scope-3-Emissionen* für diese Aktivitäten bis 2050 auf *null Emissionen* zu reduzieren

Anforderung 3.D.5

Die *Organisation* konsultiert relevante *Organisationen* zu ihrem *Übergangsplan für den Klimaschutz* gemäß 3.B.1 und dem Fortschritt im Rahmen eines Dialogs

ANFORDERUNG 3.A.1

3.A.1

DIE ORGANISATION HAT EINEN QUANTITATIVEN EINBLICK IN IHREN EIGENEN ENERGIEVERBRAUCH

KRITERIUM 3.A.1-1

3.A.1-1



ENERGIEBILANZ UND ENERGETISCHE BEWERTUNG

Um diesem Kriterium gerecht zu werden, muss die *Organisation* drei Voraussetzungen erfüllen: Die *Organisation* verfügt über eine *Energiebilanz* ihres eigenen *Energieverbrauchs*, eine *energetische Bewertung* gemäß Abschnitt 6.3 der ISO-Norm 50001 sowie eine Analyse der (potenziellen) Rolle der *Organisation* bei der *Flexibilität im Energiesystem*.

Für die *Energiebilanz* gelten die folgenden drei Bedingungen:

- a. Sie wird durch Messungen und/oder plausible Schätzungen quantifiziert.
- b. Die Quantifizierung umfasst mindestens 90 % des *Endenergieverbrauchs* der *Organisation*. Sehr geringe Energieverbräuche und -produktionen müssen nicht berücksichtigt werden, was durch die *Materialität* begründet ist.
- c. Bei der Berechnung werden für Brennstoffe und Energieträger genaue Umrechnungsfaktoren verwendet, die auf der Endenergie basieren.²⁵

Die *energetische Bewertung* nach Abschnitt 6.3 der ISO-Norm 50001 unterliegt den folgenden vier Bedingungen:

- a. Es handelt sich um eine informationsgestützte Analyse der *Energieeffizienz*, der *Energienutzung* und des *Energieverbrauchs*. Auf diese Weise kann die *Organisation* einen erheblichen *Energieverbrauch* und Möglichkeiten zur Verbesserung der *Energiebilanz* ermitteln.
- b. Es handelt sich um eine grobe Analyse des aktuellen und früheren *Energieverbrauchs* sowie der Energieproduktion. Dabei wird ein Vergleich mit dem *Basisjahr* und den Entwicklungen ab diesem Zeitpunkt angestellt.
- c. Es handelt sich um eine detaillierte Analyse der *Energiebilanz* zur Ermittlung der Einrichtungen, Systeme, Prozesse oder Geräte, die einen erheblichen Einfluss auf den *Energieverbrauch* und die Energieproduktion haben.
- d. Dies dient dazu, Prioritäten zu ermitteln und festzuhalten sowie Möglichkeiten zur Verbesserung der *Energiebilanz* auf der Grundlage des Verbrauchs und/oder des Potenzials zur Verbesserung der *Energieeffizienz* zu dokumentieren.

²⁵ Hierfür kann z. B. der Energiegehalt von Brennstoffen auf www.co2emissiefactoren.nl verwendet werden.

Weitere Informationen und Beispiele zur *energetischen Bewertung* enthält der (informative) Anhang A.6.3 der ISO-Norm 50001.

Für die Analyse der (potenziellen) Rolle der *Organisation* für die *Flexibilität im Energiesystem* gelten die beiden folgenden Bedingungen:

- a. Sie beschreibt, ob sich die *Organisation* (oder Niederlassungen) in (einer) Region(en) mit einem erhöhten Risiko von Engpässen im lokalen Stromnetz befindet.
- b. Sie beschreibt die Maßnahmen, die die *Organisation* allein oder zusammen mit anderen ergreifen kann, um zur *Flexibilität im Energiesystem* beizutragen, inklusive
 - i. vorübergehender Reduzierung oder Erhöhung der eigenen Stromentnahme aus dem Netz,
 - ii. vorübergehender Reduzierung oder Erhöhung der eigenen in das Netz eingespeisten Stromerzeugung,
 - iii. vorübergehender Speicherung von selbst erzeugtem oder aus dem Netz entnommenem Strom,
 - iv. der Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien, der nachweislich (z. B. durch zeitabhängige Zertifikate²⁶) zu dem Zeitpunkt erzeugt wird, zu dem die *Organisation* ihn verbraucht.

DOKUMENTIERTE INFORMATIONEN IN CO₂ PERFORMANCE LADDER-AUFTRÄGEN

Für jedes CO₂ Performance Ladder-Auftrag muss die *Organisation* eine *Energiebilanz* des *Energieverbrauchs des Auftrags* erstellen und ersichtlich machen, wie der *Auftrag* zur *Energiebilanz* der *Organisation* beiträgt. Dies gilt auch, wenn das CO₂ Performance Ladder-Auftrag in einer *Kombination* umgesetzt wird (siehe Abschnitt 4.1.3 in Teil 1 bezüglich der Vorgehensweise bei der Konsolidierung). Die *Organisation* tut dies zu Beginn und bei Abschluss des *Auftrags*, bei mehrjährigen *Aufträgen* jährlich.

Für jedes CO₂ Performance Ladder-Auftrag muss die *Organisation* Möglichkeiten zur Verbesserung der *Energieeffizienz* ermitteln, Prioritäten setzen und die Möglichkeiten auf der Grundlage des Verbrauchs und/oder des Potenzials zur Verbesserung der *Energiebilanz* dokumentieren.

ANFORDERUNG 3.A.2

3.A.2

DIE ORGANISATION HAT EINEN QUANTITATIVEN EINBLICK IN IHRE SCOPE-1-, SCOPE-2- UND SCOPE-3-EMISSIONEN SOWIE SONSTIGEN BEEINFLUSSBAREN EMISSIONEN

KRITERIUM 3.A.2-1

3.A.2-1

EMISSIONSINVENTAR SCOPE 1 UND 2

Die *Organisation* muss in einem Bericht ein detailliertes CO₂-Emissionsinventar für ihre Scope-1- und Scope-2-Emissionen gemäß ISO 14064-1 (ergänzt durch Elemente aus dem GHG-Protokoll Corporate Standard) erstellen. Dieser Bericht enthält auch einen CO₂-

²⁶ Dabei handelt es sich um Zertifikate, die die Erzeugung und den Verbrauch erneuerbarer Energien nicht auf Jahresbasis (wie bei den *Herkunftsnachweisen*), sondern z. B. auf vierteljährlicher Basis abgleichen.

Fußabdruck der Organisation. Der Bericht und das Verzeichnis müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. Verlässlichkeit und Aktualität:
 - i. Das Emissionsinventar basiert auf den tatsächlichen Energieverbrauchswerten eines ganzen Jahres.
 - ii. Die CO₂-Emissionsfaktoren und ggf. Neuberechnungen wurden gemäß Teil 1 Abschnitt 9.1.3 berechnet und mit Quellenangaben versehen.
 - iii. Die verwendeten Daten können bis zur Quelle zurückverfolgt werden (z. B. Brennstoffrechnungen, Stromrechnungen oder Verbrauchsdaten).
 - iv. Die Unterschiede bei den CO₂-Emissionsfaktoren, den Methoden und den gemeldeten Emissionen gegenüber dem vorherigen Emissionsinventar wurden korrekt begründet.
 - v. Das Emissionsinventar ist aktuell. Dies ist bis maximal 15 Kalendermonate nach dem Ende des Jahres, für das die Emissionen gemeldet werden, der Fall.
- b. Vollständigkeit:
 - i. Die *Organisation* muss eine begründete Einschätzung vornehmen, ob die Emissionen von *Nicht-CO₂-Treibhausgasen*²⁷ wesentlich sind. Wenn dies der Fall ist, müssen die wesentlichen *Nicht-CO₂-Treibhausgase* aufgelistet und je Treibhausgas (THG) separat in kg oder Tonnen CO₂-Äquivalenten quantifiziert werden.
 - ii. Das Emissionsinventar erfüllt alle Anforderungen von Abschnitt 9.3.1 Buchstaben a bis t der ISO-Norm 14064-1, wie sie im normativen Anhang A übernommen wurden, wobei die Scope-Einteilung dem GHG-Protokoll entnommen wurde.
 - iii. Das Emissionsinventar enthält alle (Gruppen von) Anlagen, Systemen, Prozessen oder Geräten aus der *Energiebilanz* der Anforderung 3.A.1 und ist in Bezug auf die wesentlichen *Scope-1- und Scope-2-Emissionen* vollständig.
 - iv. Das Emissionsinventar weist den CO₂-*Fußabdruck* für *Scope 1* bzw. *Scope 2* getrennt aus.
 - v. Das Emissionsinventar umfasst alle Organisationseinheiten und Aktivitäten der *Organisation*, soweit diese innerhalb ihrer organisatorischen Grenzen liegen, einschließlich der *Aufträge der Organisation*.
 - vi. In Bezug auf Brennstoffe und Energieträger ist es erlaubt,
 - * die *Well-to-Wheel (WtW)* Emissionen in *Scope 1* und *2* zu melden, oder
 - * die *Tank-to-Wheel (TtW)* Emissionen in *Scope 1* und *Scope 2* und die *Well-to-Tank (WtT)* Emissionen in *Scope 3* (unter Kategorie 3) zu melden. Wenn sich die *Organisation* dazu entschließt, ist dies deutlich anzugeben.
 - vii. Wenn die *Organisation* nachweislich *Grünes Gas* kauft, kann sie für die gekaufte Menge mit einem grünen Gasemissionsfaktor rechnen. Dies ist nachweisbar, wenn durch die *Organisation* oder ihren Energielieferanten für dieselbe Menge an *grünem Gas Herkunftsnachweise* aus dem Register der *ausstellenden Körperschaft* in dem Land, in dem das *grüne Gas* verwendet wird, abgebucht werden.
 - viii. Die *Scope-2-Emissionen* aus dem Stromverbrauch meldet die *Organisation* doppelt (weitere Informationen siehe normativen Anhang A). Das bedeutet, dass die *Organisation* die Emissionen aus dem Stromverbrauch nach zwei Methoden berechnet:

²⁷ Bis einschließlich Handbuch 3.1 war die Berichterstattung über wesentliche *Nicht-CO₂-Treibhausgase* fakultativ, ab dem Handbuch 4.0 ist sie obligatorisch.

- * **1. Methode: standortbezogen:** Die *Organisation* verwendet einen genauen Emissionsfaktor²⁸, der die durchschnittlichen Emissionen der Stromerzeugung im lokalen, subnationalen oder nationalen Netz widerspiegelt.
- * **2. Methode: marktbezogen:** Die *Organisation* verwendet für jede Energiequelle einen eigenen genauen Emissionsfaktor. Dabei unterscheidet die *Organisation* zwischen *Graustrom* und *Ökostrom* aus dem Netz:
 - **Graustrom:** Die *Organisation* muss so weit wie möglich nach Graustromquellen²⁹ (z. B. Kohle, Gas oder Kernkraft) differenzieren und verwendet einen lieferantenspezifischen Emissionsfaktor. Kann die *Organisation* die genaue Herkunft (eines Teils) ihres *Graustroms* nicht ermitteln, wenn kein anbieterspezifischer Emissionsfaktor verfügbar ist, oder bezieht sie *Graustrom* aus dem Ausland, muss sie (für diesen Teil) einen genauen durchschnittlichen Emissionsfaktor für alle Graustromquellen im lokalen, subnationalen oder nationalen Netz verwenden.
 - **Ökostrom:** Die *Organisation* muss nachweisen, dass es sich um *Ökostrom* handelt, der die folgenden Bedingungen erfüllt³⁰:
 - * Der Strom ist nachweislich erneuerbar. Dies bedeutet, dass
 - dieser Strom aus erneuerbaren Quellen wie Wind-, Sonnen-, geothermischer, Umgebungs-, Gezeiten-, Wellen- und anderer Meeresenergie, Wasserkraft sowie Energie aus Biomasse, Deponiegas, Kläranlagengas und Biogas gewonnen wird,
 - Strom aus Biomasse, Deponiegas, Kläranlagengas und Biogas nach einem von der EU anerkannten System³¹ oder einem gleichwertigen System zertifiziert ist,
 - die *Organisation* oder ihr Energielieferant die *Herkunftsnachweise* im Register der *ausstellenden Körperschaft* in dem Land belastet, in dem der *Ökostrom* verbraucht wird. Dies kann durch Abrechnungen oder ein Energieetikett (oder Ähnliches) in *Kombination* mit einem Vertrag oder einer Rechnung des *Lieferanten* nachgewiesen werden, woraus hervorgeht, wie viel von diesem Produkt in dem betreffenden Kalenderjahr verbraucht wurde.
- * Strom ist zusätzlich. Das bedeutet, der Strom stammt aus
 - dem Land, in dem er verbraucht wird, oder
 - einem anderen Land und die *Organisation* kann die Zusätzlichkeit des von ihr erworbenen Stroms angemessen nachweisen auf Basis von
 - * der Signifikanz ihres (finanziellen) Beitrags zur Verwirklichung oder zum Fortbestand des *Auftrags* für erneuerbare Energien und
 - * dem Vorhandensein einer physischen Verbindung (Kopplung) für die Übertragung von Elektrizität zwischen dem Verbrauchsland und dem Produktionsland und

²⁸ In den Niederlanden und Belgien ist dies der Emissionsfaktor „Strom unbekannt“ auf www.co2emissiefactoren.nl bzw. www.co2emissiefactoren.be.

²⁹ In den Niederlanden kann hierfür das Stromlabel verwendet werden.

³⁰ Diese Bedingungen gelten für den Stromverbrauch in den Niederlanden im Einklang mit der Milieukeur Groene Elektriciteit der niederländischen Umweltschutzstiftung SMK. In den Niederlanden erfüllt somit ein Ökostromprodukt mit gültigem SMK-Gütesiegel automatisch die Bedingungen.

³¹ Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Handbuchs sind dies 2BSvs, Better Biomass, Bonsucro EU, ISCC EU, KZR INiG, REDcert, Red Tractor, RSB EU RED, RTRS EU RED, SQC, TASCC, UFAS, SURE, SBP und AACS.

- * der Mitgliedschaft der *ausstellenden Körperschaft* im Produktionsland in der Association of Issuing Bodies (AiB).

PLANUNG

Die fundierte Beurteilung, ob Nicht-CO₂-Treibhausgasemissionen zu den wesentlichen *Scope-1-* und *Scope-2-Emissionen* (Punkt 1) gehören, muss mindestens vor jedem *Erstzertifizierungsaudit* und alle drei Jahre erfolgen.

KRITERIUM 3.A.2-2

3.A.2-2

EMISSIONSINVENTAR SCOPE 3

Die *Organisation* muss das in einem Bericht ausgearbeitete CO₂-*Emissionsinventar* für *Scope 1* und *Scope 2* von 3.A.2-1 mit einer Quantifizierung der *Scope-3-Emissionen* der *Organisation* erweitern. Die *Organisation* erstellt auf der Grundlage dieses Berichts einen separaten *Scope-3-Fußabdruck*.

Für diese Quantifizierung für *Scope 3* gilt Folgendes:

- Die *Organisation* verwendet die 15 *Scope-3-Kategorien* aus Kapitel 5 des GHG-Protokoll *Scope 3 Standards* (weitere Erläuterungen enthält der normative Anhang A). Die Kategorien sind:
 - * **Scope 3 upstream**
 - Gekaufte Güter und Dienstleistungen
 - * Fakultative Unterkategorie: Cloud-Computing und Rechenzentrumsdienste
 - Kapitalvermögen
 - Brennstoff- und energiebezogene Aktivitäten (nicht in *Scope 1* oder *Scope 2* enthalten)
 - Vorgelagerter Transport und Vertrieb
 - Bei Aktivitäten anfallende Abfälle
 - Geschäftsreisen*
 - Pendelverkehr der Arbeitnehmer
 - Vorgelagerte *geleaste Vermögenswerte*
 - * **Scope 3 downstream**
 - Nachgelagerter Transport und Vertrieb
 - Verarbeitung verkaufter Produkte
 - Nutzung verkaufter Produkte und Dienstleistungen
 - Verarbeitung verkaufter Produkte am Ende ihrer Lebensdauer
 - Nachgelagerte *geleaste Vermögenswerte*
 - Franchises
 - Investitionen
- Die *Organisation* muss eine begründete Einschätzung vornehmen, ob Nicht-CO₂-Treibhausgasemissionen zu den relevanten *Scope-3-Emissionen* zählen. Wenn dies der Fall ist, müssen sie aufgelistet und für jedes Treibhausgas (THG) separat in kg oder Tonnen CO₂-Äquivalenten quantifiziert werden.
- Als Faustregel muss gelten, dass mindestens zwei Drittel der gesamten vor- und nachgelagerten *Scope-3-Emissionen* in das Verzeichnis aufgenommen werden (100 % ist das theoretische Maximum). Der erforderliche Detaillierungsgrad und die Verlässlichkeit der Quantifizierung hängen für jede (Unter-)Kategorie von dem Einblick ab, über den die *Organisation* bereits verfügt (wie lange sie bereits zertifiziert ist). Der Ansatz hierfür wird im Folgenden erläutert.

Für den Detaillierungsgrad und die Verlässlichkeit der Quantifizierung für Scope 3 gilt Folgendes:

- d. *Organisationen*, die gerade erst mit der CO₂ Performance Ladder beginnen, können sich auf Schätzungen stützen. Es geht darum, einen allgemeinen Einblick in den Umfang und die Schwerpunkte jeder Scope-3-Kategorie zu bekommen. Das bedeutet:
 - * Es ist zulässig, eine oder mehrere Scope-3-Kategorien mit Begründung leer zu lassen. Die *Organisation* darf niemals die Kategorie 6 (*Geschäftsreisen*) ausschließen und muss immer mindestens eine vorgelagerte und eine nachgelagerte Kategorie miteinbeziehen. Wenn die *Organisation* keine Angaben zu einer Kategorie macht, kann sie dies begründen.
 - * Für Brennstoffe und Energieträger gilt: Wenn die *Organisation* im Emissionsinventar für Scope 1 und Scope 2 nur die TtW-Emissionen meldet (Anforderung 3.A.2-1), muss sie die WtT-Emissionen in Scope 3 (Kategorie 3) melden.
 - * Die quantitativen Schätzungen können auf finanziellen Daten (ausgabenbasiert) wie dem Umsatz in Verbindung mit kostenbasierten Emissionsfaktoren³² beruhen. Die *Organisation* kann auch Aktivitätsdaten, die auf physischen Schätzungen (Menge, Anzahl, Liter, Fläche usw.) beruhen, kombiniert mit Emissionsfaktoren auf der Grundlage des Branchendurchschnitts, verwenden.
 - * Falls erforderlich, kann die *Organisation* fehlende Daten innerhalb einer Scope-3-Kategorie durch Extrapolation ergänzen.
 - * Emissionen aus nachgelagerten Kategorien müssen nicht auf Emissionsdaten von Kunden oder Nutzern beruhen.
 - * Die *Organisation* kann die Emissionen auf der Grundlage von Konstruktionsspezifikationen und Annahmen über die Nutzungsphase bestimmen. Hierbei können für jede Kategorie und Aktivität Cluster ähnlicher Produkte, Dienstleistungen, Vermögenswerte oder Investitionen gebildet werden, für die die gleichen Annahmen gelten. Die verwendeten Methoden, die getroffenen Annahmen und die Methode der Clusterbildung müssen beschrieben werden.
- e. *Organisationen*, die schon länger zertifiziert sind, müssen ihren Einblick in Scope 3 Schritt für Schritt erweitern, verbessern und verfeinern. Ziel ist es, innerhalb jeder relevanten Scope-3-Kategorie einen Einblick in den Umfang und die Wirkung von (potenziellen) Reduzierungsmaßnahmen pro Aktivität zu erhalten, damit die *Organisation* entsprechend steuern kann. Die Priorität für Verbesserungen muss auf den Scope-3-Kategorien liegen, die für die Hauptaktivitäten gemäß Anforderung 3.A.4-2 relevant sind. Hierfür können die folgenden Aktivitätsdaten und Emissionsfaktoren genutzt werden:
 - * Die *Organisation* muss so weit wie möglich tatsächliche Aktivitätsdaten wie Menge, Zahl, Liter, Fläche usw. nutzen.
 - * Die Faktoren für vorgelagerte Emissionen müssen so weit wie möglich auf spezifischen Daten der *Lieferanten* beruhen.
 - * Die Faktoren für nachgelagerte Emissionen müssen auf ein Produkt, einen Standort, einen Vermögenswert, eine Konzession oder eine Investition zugeschnitten sein.
 - * Bei materialbezogenen Emissionen (Kategorien 1, 2, 5, 11, 12) müssen die Emissionsfaktoren so weit wie möglich auf LCA basieren (bei vorgelagerten vorzugsweise auf lieferantenspezifischen Daten). Wenn dies nicht möglich ist, müssen sie auf validierten sektorspezifischen Daten beruhen, die möglicherweise durch den

³² Dies bezieht sich auf Emissionsfaktoren, die auf umweltbezogenen erweiterten Input-Output-Modellen (EEIO) basieren, wie z. B. Exiobase.

nicht validierten Branchendurchschnitt ergänzt werden. Eine gemischte Verwendung von Datenquellen ist zulässig.

- * Für transport- und kraftstoffbezogene Aktivitäten (Kategorien 3, 4, 6, 7 und 9) gilt:
 - * So weit wie möglich ist der tatsächliche Kraftstoffverbrauch heranzuziehen oder, falls dies nicht möglich ist, die Transportentfernung.
 - * Emissionsfaktoren müssen auf landesweit anerkannten durchschnittlichen Emissionsfaktoren beruhen. Für vorgelagerte Emissionen können auch validierte lieferantenspezifische Daten verwendet werden.
- * Bei nachgelagerten Kategorien müssen Nutzungsszenarien angenommen werden. Für die Szenarien können Cluster ähnlicher Produkte, Dienstleistungen, Vermögenswerte oder Investitionen nach Kategorie und Aktivität gebildet werden.
- * Extrapolation ist auf ein Minimum zu beschränken.

Weitere Erläuterungen und Beispiele für die Quantifizierung von Scope-3-Kategorien sind in der „Scope 3 Calculation Guidance“ des GHG-Protokolls zu finden.

PLANUNG

Die fundierte Einschätzung, ob Nicht-CO₂-Treibhausgasemissionen Teil der relevanten *Scope-3-Emissionen* sind (Buchstabe b.), muss mindestens vor jedem *Erstzertifizierungsaudit* und dann alle drei Jahre erfolgen.

KRITERIUM 3.A.2-3

3.A.2-3

QUALITATIVE UND QUANTITATIVE ANALYSE DER SONSTIGEN BEEINFLUSSBAREN EMISSIONEN

Die *Organisation* muss eine qualitative Analyse ihrer *sonstigen beeinflussbaren Emissionen* durchführen, in der sie jeweils gesondert und in groben Zügen auf die Relevanz in Bezug auf die (potenziellen) Auswirkungen und den Einfluss von Folgendem eingeht:

- *Biogenen CO₂-Emissionen* (direkten und/oder indirekten),
- *CO₂-Entnahmen* (direkt),
- *Vermiedenen Emissionen* (sowohl positiven als auch negativen).

In der Analyse beantwortet die *Organisation* die folgenden Fragen:

- a. Ob und ggf. wie sind eine oder mehrere der 3 Arten *sonstiger beeinflussbarer Emissionen* in dem/den *Sektor(en)*, in dem/denen die *Organisation* tätig ist, relevant bzw. können sie relevant sein?
- b. Ob und ggf. wie sind eine oder mehrere der 3 Arten *sonstiger beeinflussbarer Emissionen* für die eigene *Organisation* relevant bzw. können sie relevant sein?
- c. Welche Rolle sieht die *Organisation* für sich selbst bei der Beeinflussung einer oder mehrerer der 3 Arten *sonstiger beeinflussbarer Emissionen*, z. B. durch Zusammenarbeit in der *Wertschöpfungskette*, Beschaffung oder Politikgestaltung, vor?

Zur Unterstützung dieser Analyse kann die *Organisation* die Ergebnisse eines Tools bzw. Fragebogens nutzen, der unter „Meine CO₂ Performance Ladder“ verfügbar ist und mithilfe dessen auf der Grundlage des Sektors, der Größe und der Aktivitäten der *Organisation* eine Aussage darüber getroffen werden kann, ob und wie wahrscheinlich eine oder mehrere Arten *sonstiger beeinflussbarer Emissionen* für die *Organisation* relevant sind.

PLANUNG

Wenn die *Organisation* in der qualitativen Analyse der *sonstigen beeinflussbaren Emissionen* nachweisen kann, dass keine der drei Arten *sonstiger beeinflussbarer Emissionen*



für die *Organisation* relevant ist, reicht es aus, wenn sie die Analyse nur vor jedem *Erstzertifizierungsaudit* und alle drei Jahre wiederholt.

QUANTIFIZIERUNG DER SONSTIGEN BEEINFLUSSBAREN EMISSIONEN

Wenn die *Organisation* aufgrund der qualitativen Analyse der *sonstigen beeinflussbaren Emissionen* zu dem Schluss kommt, dass eine oder mehrere Arten *sonstiger beeinflussbarer Emissionen* für sie relevant sind, muss sie diese jedes Jahr separat quantitativ schätzen oder berechnen. Die Ergebnisse werden getrennt (d. h. klar voneinander und von Scope 1, 2 und 3 getrennt) in das Emissionsinventar aufgenommen. Die Quantifizierungsmethode ist für jede Art der *sonstigen beeinflussbaren Emissionen* unterschiedlich.

Für die Quantifizierung aller Arten *sonstiger beeinflussbarer Emissionen* gilt Folgendes:

- Es ist ausdrücklich nicht erlaubt, diese gegeneinander oder gegen Scope 1, Scope 2 oder Scope 3 aufzurechnen. Daher fallen *sonstige beeinflussbare Emissionen* nicht unter den CO₂-Fußabdruck der *Organisation*.
- Es steht der *Organisation* frei, eine Methode zur Quantifizierung der Arten *sonstiger beeinflussbarer Emissionen* zu wählen, vorausgesetzt, die verwendete Methode und die getroffenen Entscheidungen sind transparent.³³
- Die *Organisation* ist transparent bezüglich der verwendeten Datenquellen.

Für *biogene CO₂-Emissionen* muss die *Organisation*

- die relevanten direkten *biogenen CO₂-Emissionen* (Beispiel: eigener Biokraftstoffeinsatz) getrennt von den indirekt verursachten *biogenen CO₂-Emissionen* in der *Wertschöpfungskette* (Beispiel: Biokraftstoffeinsatz des Unterauftragnehmers) quantifizieren,
- wenn möglich, tatsächliche Verbrauchsdaten zusammen mit genauen biogenen CO₂-Emissionsfaktoren verwenden. Alternativ kann auch eine Schätzung auf der Grundlage öffentlicher Emissionsdaten oder wissenschaftlicher Quellen verwendet werden.

Bei *CO₂-Entnahmen* muss die *Organisation*

- nachweisen, wie und mit welcher bzw. welchen CO₂-Senke(n) das CO₂ gebunden wird,
- nachweisen, wie viel CO₂ aus der Atmosphäre sie (halb)dauerhaft in CO₂-Senken bindet, die sie besitzt oder kontrolliert,
- begründen, welchen Zeithorizont sie pro CO₂-Senke zugrunde legt.

Für *vermiedene Emissionen* muss die *Organisation*

- einschätzen und erklären, worin der Unterschied besteht zwischen den durch die Intervention einer *Organisation* verursachten oder *vermiedenen Emissionen* und einer Vergleichssituation, in der die Intervention nicht stattgefunden hat³⁴. Diese Intervention

33 Beispiele für Methoden sind:

- *Biogene CO₂-Emissionen* (nur direkt): ISO 14064-1 oder das GHG-Protokoll
- *CO₂-Entnahmen* (nur direkt): ISO 14064-1 oder das GHG-Protokoll
- *Vermiedene Emissionen*: Avoided Emissions Framework (AEF), Estimating and Reporting the Comparative Emissions Impacts of Products (WRI) of Guidelines for Assessing the Contribution of Products to Avoided Greenhouse Gas Emissions (ILCA)

34 Man denke zum Beispiel an die Emissionen, die ein Abfallunternehmen vermeidet, wenn es die Emissionen aus seinem Verfahren zur Behandlung von Kreislaufabfällen mit den Emissionen vergleicht, die bei der Verbrennung des Abfalls entstehen würden, oder an einen Auftragnehmer, der die Emissionen der Nutzer seines rollwiderstandsarmen Straßenbelags mit denen bei normalem Asphalt als Bezugsgröße vergleicht.

kann in der Einführung eines/einer neuen oder Änderung eines/einer bestehenden Produkts, Dienstleistung oder Politik bestehen. Im Falle von etwas „Neuem“ ist der Bezugspunkt die Situation, die ohne die neue Lösung eingetreten wäre. Im Falle einer „Anpassung“ ist der Bezugspunkt die Situation vor der erfolgten Anpassung.

- die gewählten Systemgrenzen begründen,
- den betrachteten Zeitraum belegen,
- die Vergleichsgröße(n) und Grundannahmen, die für den Vergleich herangezogen wurden, begründen,
- die Vollständigkeit der *vermiedenen Emissionen* anstreben. Auf diese Weise werden Rosinenpickerei und Doppelzählungen vermieden.

DOKUMENTIERTE INFORMATIONEN IN CO₂ PERFORMANCE LADDER-AUFTRÄGEN

In Verbindung mit den Kriterien 3.A.2-1, 3.A.2-2 und 3.A.2-3

Für jedes CO₂ Performance Ladder-Auftrag verfügt die Organisation über eine quantitative Schätzung der *Emissionen aufgrund des Energieverbrauchs des Auftrags*, der *vor- und nachgelagerten Emissionen* des Auftrags und, falls relevant, der *sonstigen beeinflussbaren Emissionen* des Auftrags.³⁵ Für diese Schätzung gilt Folgendes:

- a. Die Organisation kann die Zuordnung (Attribution) der *vor- und nachgelagerten Emissionen* sowie etwaiger *sonstiger beeinflussbarer Emissionen* zu dem Auftrag auf der Grundlage von (eigenen) Zahlen aus früheren Aufträgen oder anderen Erfahrungswerten vornehmen. In diesem Fall kann die Organisation die physische oder ökonomische Zuordnung verwenden, wie in Kapitel 8 des GHG-Protokoll Scope 3 Standards beschrieben.
- b. Die Organisation unterscheidet zwischen
 - i. den vorgelagerten Emissionen des Auftrags und den *Emissionen aufgrund des Energieverbrauchs des Auftrags*: Die Organisation kann diese Emissionen aus einer LCA³⁶ ableiten, wenn der Auftraggeber dies wünscht. Wenn die Organisation eine LCA verwenden möchte, muss diese gemäß der Norm ISO 14067³⁷ oder EN 15804³⁸ erstellt werden und mindestens die LCA-Phasen A1 bis A5 abdecken. Dabei kann es sich um eine LCA des gesamten Auftrags oder eines Teils des Auftrags handeln. Eine LCA des gesamten Auftrags liegt vor, wenn die Organisation plausibel nachweisen kann, dass die LCA mindestens 80 % der zusammengefassten *Emissionen aufgrund des Energieverbrauchs des Auftrags* und der vorgelagerten Emissionen des Auftrags abdeckt. In allen anderen Fällen liegt eine LCA für einen Teil des Auftrags vor und die Organisation kann sie nur zur Untermauerung dieses speziellen Teils der CO₂-Berechnung verwenden.
 - ii. den nachgelagerten Emissionen des Auftrags: Die Organisation kann diese Emissionen aus einer LCA ableiten oder selbst schätzen. Die nachgelagerten Emissionen müssen zumindest den Energie- oder Materialverbrauch in der Nutzungsphase (LCA-Phase B) des Auftrags umfassen.
 - iii. eventuell mit dem Auftrag verbundenen *sonstigen beeinflussbaren Emissionen*: Wenn die Organisation unter 3.A.2-3 festgestellt hat, dass eine oder mehrere Arten der *sonstigen beeinflussbaren Emissionen* auf Organisationsebene relevant sind,

³⁵ Die *sonstigen beeinflussbaren Emissionen* eines Auftrags können z. B. bei der Verwendung von Biokraftstoffen (*biogene CO₂-Emissionen*), beim Einsatz von Olivin (*CO₂-Entnahmen*) oder durch die Verwendung von Kreislaufmaterialien (Wiederverwendung und Recycling in den LCA-Phasen C und D) eine Rolle spielen.

³⁶ Ein Beispiel hierfür ist die Berechnung eines Umweltkostenindikators (UKI)

³⁷ Greenhouse gases – Carbon footprint of products – Requirements and guidelines for quantification

³⁸ Nachhaltigkeit von Bauwerken - Umweltproduktdeklarationen - Grundregeln für die Produktkategorie Bauprodukte



analysiert sie auch für jedes CO₂ Performance Ladder-Auftrag, ob diese relevant sind. Wenn ja, muss sie diese quantifizieren.

Die *Organisation* tut dies zu Beginn und bei Abschluss des *Auftrags*, bei mehrjährigen *Aufträgen* jährlich.

ANFORDERUNG 3.A.3

3.A.3

DIE ORGANISATION HAT EINBLICK IN DIE AKTIVITÄTEN DER ORGANISATION UND DIE DAMIT VERBUNDENEN EMISSIONEN

KRITERIUM 3.A.3-1

3.A.3-1

UNTERTEILUNG IN AKTIVITÄTEN

1. AKTIVITÄTEN DER ORGANISATION	2. BESCHREIBUNG DER AKTIVITÄTEN
Aktivität 1	
Aktivität 2	
Aktivität 3	

Abbildung 7 Tabelle des Umfangs und des Einflusses mit den Spalten 1 und 2



Die *Organisation* muss einen Bericht erstellen, in dem sie alle ihre Geschäftstätigkeiten in Aktivitäten, Systeme, Funktionen oder Gruppen von Aktivitäten (im Folgenden: Aktivitäten) aufgliedert und kurz beschreibt. Die *Organisation* entscheidet selbst, wie allgemein oder detailliert sie abgrenzt, und somit, wie viele Aktivitäten sie unterscheidet. Eine *Organisation* kann sich zum Beispiel dafür entscheiden, die Grenzen auf der Ebene von Primärprozessen (Einkauf, Verkauf, Realisierung), auf der Ebene von Geschäftsbereichen oder Abteilungen (für ein Unternehmen z. B. Wohnungsbau, Industrie, Nichtwohnungsbau und Infrastruktur und für eine staatliche *Organisation* z. B. Wohlfahrt, Soziales, Raumplanung und Sonstige) oder auf der Ebene von Teilprozessen (Einkauf von Produkt X für die Instandhaltung, Einkauf von Produkt Y für den Neubau) zu definieren.

Für die Untergliederung muss die *Organisation* berücksichtigen, dass die Aktivitäten

- eine logische *Kombination* von Produkten/Dienstleistungen und Märkten sind, die relevant sind oder voraussichtlich relevant sein werden für
 - * die Einnahmen der *Organisation* und/oder
 - * die Ausgaben der *Organisation* und/oder
 - * die *Aufträge* der *Organisation* und/oder
 - * die CO₂-Emissionen der *Organisation* in *Scope 1*, *Scope 2*, *Scope 3* und möglicherweise sonstige beeinflussbare Emissionen,
- derzeit für die *Organisation* relevant sind und es aufgrund von Markt-/ Organisationsentwicklungen auch in Zukunft sein werden,
- zusammen alle Aktivitäten der *Organisation* abdecken, wobei Überschneidungen von Aktivitäten einer Auslassung von Aktivitäten vorzuziehen sind. Erforderlichenfalls kann eine Aktivität mit dem Namen „Sonstiges“ oder „Gemeinkosten“ hinzugefügt werden.

- d. für die Zuordnung von *Scope-1-*, *Scope-2-*, *Scope-3-* oder *sonstigen beeinflussbaren Emissionen* geeignet sind,
- e. für die Überwachung durch die *Organisation* geeignet sind.

Die *Organisation* erstellt eine Tabelle des Umfangs und des Einflusses. In Spalte 1 führt sie die gewählten Aktivitäten auf. Eine kurze Beschreibung dieser Aktivitäten (soweit sie für die CO₂-Emissionen relevant sind) gibt die *Organisation* in Spalte 2 an.

KRITERIUM 3.A.3-2

3.A.3-2

UMFANG DER EMISSIONEN PRO AKTIVITÄT

1. AKTIVITÄTEN DER ORGANISATION	2. BESCHREIBUNG DER AKTIVITÄTEN	3. QUANTITATIVE SCHÄTZUNG DER CO ₂ -EMISSIONEN(VOLUMEN)							
		A. SCOPE 3 UPSTREAM	B. SCOPE 1	C. SCOPE 2 MARKET-BASED	D. SCOPE 3 DOWNSTREAM	E. SUMME A BIS D	F. BIOGENE CO ₂ -EMISSIONEN	G. CO ₂ -ENTNAHMEN	H. VERMIEDENE EMISSIONEN
Aktivität 1									
Aktivität 2									
Aktivität 3									

Abbildung 8 Tabelle des Umfangs und des Einflusses mit den Spalten 1, 2 und 3

Für alle unter 3.A.3-1 definierten Aktivitäten der *Organisation* muss die *Organisation* eine quantitative Schätzung von *Scope 1*, *Scope 2*, *Scope 3* vorgelagert, *Scope 3* nachgelagert und, falls zutreffend, *sonstigen beeinflussbaren Emissionen* in kg oder Tonnen CO₂-Äquivalenten vornehmen, wenn diese Emissionen voraussichtlich wesentlich (*Scope 1* und *Scope 2*) oder relevant (*Scope 3* und *sonstige beeinflussbare Emissionen*) sein werden.

Die quantitative Schätzung besteht für jede einzelne Aktivität der *Organisation* aus zwei oder drei Komponenten, die die *Organisation* in die Tabelle des Umfangs und des Einflusses aufnimmt:

- a. Dem Teil des Emissionsinventars aus 3.A.2-1 für *Scope-1-* und *Scope-2-Emissionen*, der auf die jeweilige Aktivität der *Organisation* zurückzuführen ist (Spalte 3b und 3c),
- b. Dem Teil des Emissionsinventars aus 3.A.2-2 für die *Scope-3-Emissionen* (unterteilt in vorgelagerte und nachgelagerte *Scope-3-Emissionen*), der dieser Aktivität der *Organisation* zuzurechnen ist (Spalte 3a und 3d),
- c. falls zutreffend, dem Teil der quantifizierten Arten *sonstiger beeinflussbarer Emissionen* unter 3.A.2-3, der auf diese Aktivitäten der *Organisation* zurückzuführen ist (Spalte 3f, 3g und 3h).

Soweit möglich muss die *Organisation* die Emissionen für jede einzelne Aktivität ermitteln. Alternativ ist auch eine Zuteilung möglich. Die quantitative Schätzung kann beim *Erstzertifizierungsaudit* noch grob sein und muss sich mit dem Einblick in *Scope 3* und die *sonstigen beeinflussbaren Emissionen* mitentwickeln.

Die *Organisation* trägt in Spalte 3e der Tabelle des Umfangs und des Einflusses für jede Aktivität der *Organisation* die Summe von Scope 3 vorgelagert (Spalte 3a), Scope 1 (Spalte 3b) und Scope 2 (Spalte 3c) sowie Scope 3 nachgelagert (Spalte 3d) ein.

ANFORDERUNG 3.A.4

3.A.4

DIE ORGANISATION HAT EINBLICK IN DIE AUSWIRKUNGEN DER AKTIVITÄTEN DER ORGANISATION AUF IHRE CO₂-EMISSIONEN UND WEISS, WELCHEN EINFLUSS SIE DARAUF HAT; AUSSERDEM WEISS SIE, WELCHE AKTIVITÄTEN FÜR DIESEN ZWECK AM WICHTIGSTEN SIND

KRITERIUM 3.A.4-1

3.A.4-1

AGE-ANALYSE

Die *Organisation* muss eine Analyse der Auswirkungen und des Einflusses durchführen. Darin berichtet sie über die (potenziellen) Auswirkungen der unter 3.A.3-1 ermittelten Aktivitäten der *Organisation* auf ihre Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen und ggf. auf die sonstigen beeinflussbaren Emissionen.

Bei der Bestimmung dieser Auswirkungen wägt die *Organisation* ihren Einfluss und den (relativen) Umfang der Emissionen ab. Dies wird in einer Tabelle des Umfangs und des Einflusses festgehalten (die Spalten 1, 2 und 3 wurden bereits unter 3.A.3 erstellt). Mit dieser Tabelle bildet die *Organisation* ihre Scope-1- und Scope-2-Emissionen sowie die relevanten Scope-3-Emissionen und ggf. die sonstigen beeinflussbaren Emissionen nach Aktivitäten ab.

ERWEITERUNG VON SPALTE 3: EINFLUSS DER ORGANISATION AUF DIE CO₂-EMISSIONEN PRO AKTIVITÄT

1. AKTIVITÄTEN DER ORGANISATION 2. BESCHREIBUNG DER AKTIVITÄTEN		3. QUANTITATIVE SCHÄTZUNG DER CO ₂ -EMISSIONEN (VOLUMEN) UND EINFLUSS														
		A. SCOPE 3 UPSTREAM	EINFLUSS	B. SCOPE 1	EINFLUSS	C. SCOPE 2 MARKET-BASED	EINFLUSS	D. SCOPE 3 DOWNSTREAM	EINFLUSS	E. SUMME A BIS D	F. BIOGENE CO ₂ -EMISSIONEN	EINFLUSS	G. CO ₂ -ENTNAHMEN	EINFLUSS	H. VERMIEDENE EMISSIONEN	EINFLUSS
Aktivität 1					GROß		GROß									
Aktivität 2					GROß		GROß									
Aktivität 3					GROß		GROß									

Abbildung 9 Tabelle des Umfangs und des Einflusses mit Erweiterung der Spalte 3 um „Einfluss“

Die *Organisation* muss für jede der Aktivitäten eine Einschätzung ihres eigenen Einflusses auf die vor- und nachgelagerten Scope-3-Emissionen sowie möglicherweise eine oder mehrere der drei Arten sonstiger beeinflussbarer Emissionen vornehmen. Die Einschätzung muss qualitativ sein, mit Einstufungen wie „vernachlässigbar“, „gering“, „mittel“ oder „groß“. Bei Scope 1 und 2 wurde bei Einfluss bereits „groß“ eingetragen.

Ist das (gemeinsame) finanzielle Interesse, das die Beziehungen in 3.A.5-1 (Kaufwert/ Verkaufswert) darstellen, im Zusammenhang mit einer Aktivität der *Organisation* relativ groß? Ist dies der Fall, muss die *Organisation* dies bei der Bestimmung des Einflusses in Spalte 3 berücksichtigen. Bei einem größeren (gemeinsamen) finanziellen Interesse wird ein größerer Einfluss angenommen.

1. AKTIVITÄTEN DER ORGANISATION	2-3. (SIEHE OBEN)	4. UMFANG IM VERHÄLTNIS ZUM SEKTOR	5. UMFANG IM VERHÄLTNIS ZU DEN AKTIVITÄTEN	6. RISIKO	7. LEITLINIEN	8. RANGFOLGE
Aktivität 1						
Aktivität 2						
Aktivität 3						

Abbildung 10 Tabelle des Umfangs und des Einflusses mit den Spalten 4 bis 8

SPALTE 4: UMFANG DER EMISSIONEN IM VERGLEICH ZU DEN EMISSIONEN ANDERER ORGANISATIONEN DES SEKTORS

In dieser Spalte muss die *Organisation* auf der Grundlage von Spalte 3 und ihres Marktanteils für jede Aktivität der *Organisation* den Umfang ihrer Emissionen im Vergleich zu den Emissionen aller *Organisationen*, die ähnliche Aktivitäten auf demselben Markt oder in demselben Sektor durchführen, schätzen. Dabei kann der Markt oder Sektor als lokal, national oder international angesehen werden. Die Einschätzung muss qualitativ sein, mit Einstufungen wie „vernachlässigbar“, „gering“, „mittel“ oder „groß“.

SPALTE 5: UMFANG DER EMISSIONEN IM VERGLEICH ZU DEN EMISSIONEN AUS ANDEREN AKTIVITÄTEN DER ORGANISATION

In dieser Spalte muss die *Organisation* auf der Grundlage von Spalte 3 für jede Aktivität der *Organisation* den Umfang ihrer Emissionen im Vergleich zu den Emissionen aufgrund anderer Aktivitäten der *Organisation* schätzen. Die Einschätzung muss qualitativ sein, mit Einstufungen wie „vernachlässigbar“, „gering“, „mittel“ oder „groß“.

SPALTE 6: RISIKO

Die *Organisation* muss in dieser Spalte das CO₂-bezogene Risikoprofil der Aktivität angeben. Dies bezieht sich auf das finanzielle, juristische oder Reputationsrisiko, das die *Organisation* eingeht, wenn sie die Aktivität der *Organisation* außer Acht ließe. Denken Sie etwa an das Reputationsrisiko einer *Organisation*, wenn *Stakeholder* wie Kunden, *Lieferanten*, Investoren, politische Entscheidungsträger oder Nichtregierungsorganisationen die Aktivitäten der *Organisation* als signifikant erachten, die *Organisation* sie aber ausschließen möchte, da die CO₂-Emissionen relativ gering sind. Die Einschätzung muss qualitativ sein, mit Einstufungen wie „vernachlässigbar“, „gering“, „mittel“ oder „groß“.

SPALTE 7: SEKTORALE LEITLINIEN

In dieser Spalte muss die *Organisation* angeben, inwieweit Leitlinien innerhalb des Sektors (falls vorhanden), wie z. B. von Industrieverbänden herausgegeben, die Einbeziehung dieser CO₂-Emissionen durch *Organisationen* des Sektors vorschreiben. Die Einschätzung muss qualitativ sein, mit Einstufungen wie „vernachlässigbar“, „gering“, „mittel“ oder „groß“.



SPALTE 8: DIE RANGFOLGE

In dieser Spalte werden Aktivitäten der *Organisation* in eine Rangfolge gebracht. Es wird davon ausgegangen, dass jede ausgefüllte Zelle in den Spalten 3 bis 7 mit einem Wert versehen wird. Dabei gilt:

- vernachlässigbar = 1
- gering = 2
- mittel = 3
- groß = 4

Die *Organisation* entscheidet selbst, ob sie bei der Erstellung der Rangfolge eine Gewichtung vornimmt oder nicht, und begründet dies.

KRITERIUM 3.A.4-2

3.A.4-2

BESTIMMUNG DER HAUPTAKTIVITÄTEN

Die *Organisation* legt auf der Grundlage der A&E-Analyse und der Rangfolge von Anforderung 3.A.4-1 fest, welche ihre Hauptaktivität(en) der *Organisation* ist/sind, sodass sie ihre nachfolgenden Analysen, Pläne, Ziele und Maßnahmen darauf ausrichten kann. Es hängt von der unter 3.A.3-1 gewählten Aggregationsebene ab, ob es eine oder mehrere Hauptaktivitäten der *Organisation* gibt.

Die Hauptaktivität(en) der *Organisation*, ist bzw. sind die in der Rangfolge am höchsten platzierte(n), deren kumulierte Emissionen in Spalte 3e mehr als 50 % der Gesamtemissionen in Spalte 3e ausmachen. Es ist zulässig, Aktivitäten, die weiter unten rangieren, in die Liste der Hauptaktivitäten aufzunehmen, wenn die *Organisation* nachweisen kann, dass

- diese Aktivität(en) der *Organisation* aufgrund von Entwicklungen innerhalb der *Organisation* und/oder Marktentwicklungen in der Zukunft wahrscheinlich zu den Hauptaktivitäten der *Organisation* gehören werden,
- die Auswirkungen und der Einfluss dieser Aktivität(en) der *Organisation* auf eine oder mehrere der Arten *sonstiger beeinflussbarer Emissionen* relativ groß sind.

ANFORDERUNG 3.A.5

3.A.5

DIE ORGANISATION HAT EINBLICK IN DIE WERTSCHÖPFUNGSKETTEN IHRER HAUPTAKTIVITÄTEN UND IN MÖGLICHE STRATEGIEN, UM IHRE SCOPE-1-, SCOPE-2- UND SCOPE-3-EMISSIONEN FÜR DIESE AKTIVITÄTEN BIS 2050 AUF NULL EMISSIONEN ZU REDUZIEREN

KRITERIUM 3.A.5-1

3.A.5-1

ANALYSE DER WERTSCHÖPFUNGSKETTE UND EINBLICK IN DIE DIREKTEN BEZIEHUNGEN

Die *Organisation* identifiziert und analysiert die relevanten Teile der *Wertschöpfungskette(n)*, die zu der/den Hauptaktivität(en) der *Organisation* gehören, die unter 3.A.4-2 bestimmt wurden. Diese Analysen der *Wertschöpfungskette* konzentrieren sich auf die wichtigsten Quellen, die *kurz-*, *mittel-* und *langfristigen* Reduzierungsmöglichkeiten und den Umfang der CO₂-Emissionen. Diese Emissionen können unter *Scope 1*, *Scope 2*, *Scope 3* sowie unter eine oder mehrere relevante Arten *sonstiger beeinflussbarer Emissionen* fallen.



Für jede Aktivität der *Organisation* besteht diese Analyse aus den folgenden Schritten:

- **Schritt 1:** Abbildung der *direkten Beziehungen*

Die *Organisation* stellt fest, welche ihre wichtigsten *direkten Beziehungen* sind und für welche Hauptaktivitäten der *Organisation* von 3.A.4-2 diese Beziehungen relevant sind.

Die *Organisation* geht dabei wie folgt vor:

- i. Sie erstellt eine Liste ihrer vorgelagerten Beziehungen: *Lieferanten* oder andere Parteien, die direkt von der *Organisation* Geld erhalten, mit ihrem geschätzten Anteil (in Prozent) an den Gesamtausgaben der *Organisation* ohne Arbeitskosten und Steuern. Dabei müssen diese Parteien zusammen mindestens 80 % abdecken. Die Beziehungen, die für die verbleibenden 20 % der kumulierten Ausgaben verantwortlich sind, müssen nicht in die Erklärung aufgenommen werden.³⁹
- ii. Die *Organisation* erstellt eine Liste ihrer nachgelagerten Beziehungen: Kunden oder andere Parteien, von denen die *Organisation* direkt Geld erhält, mit ihrem geschätzten Anteil (in Prozent) an den kumulierten Einnahmen der *Organisation* (Umsatz, Zuschüsse usw.). Dabei müssen diese Parteien zusammen mindestens 80 % der Gesamteinnahmen abdecken. Die *Organisation* muss keine Beziehungen einbeziehen, die für die verbleibenden 20 % der kumulierten Einnahmen verantwortlich sind.
- iii. Aus beiden Listen wählt die *Organisation* mindestens die wichtigsten Beziehungen aus, die zusammen 50 % des finanziellen Wertes ausmachen. Dies sind die wichtigsten *direkten Beziehungen*.

Dann bestimmt die *Organisation* für jede der wichtigsten *direkten Beziehungen*, mit welcher/n Hauptaktivität(en) der *Organisation* diese Beziehung jeweils in Zusammenhang steht. NB: Die Bedeutung dieser Beziehungen kommt auch im Zusammenhang mit ihrer Rolle als *Stakeholder* in der Kommunikation (siehe Anforderung 3.C.3-1) und ihrem Potenzial als Kooperationspartner (siehe 3.D.2) zum Tragen.

- **Schritt 2:** „Mapping“: Die *Organisation* bildet die *Wertschöpfungskette(n)* in groben Zügen weiter ab. Sie baut auf der A&E-Analyse von 3.A.4-1 auf, die aus einer Beschreibung der *Wertschöpfungskette*, der beteiligten Parteien (zumindest der *direkten Beziehungen* aus Schritt 1 und, soweit möglich, der *Lieferanten*, Kunden und Endnutzer dieser Beziehungen), der Emissionsquellen, der zugehörigen (Produktions-)Prozesse und des eigenen Einflusses besteht.
- **Schritt 3:** Zuordnung oder Berechnung der Emissionen: Die Emissionen der an der *Wertschöpfungskette* beteiligten Parteien werden zugeordnet oder berechnet, was einen indikativen Einblick in den Anteil der einzelnen Parteien an den Emissionen der gesamten *Wertschöpfungskette* ermöglicht. Ausgangspunkt sind das Emissionsinventar für Scope 3 (3.A.2-2) und das „Mapping“ in Schritt 2. Die Zuordnung oder Berechnung muss z. B. mit einer LCA belegt werden können.

³⁹ *Organisationen*, die sich bei der Festlegung ihrer organisatorischen Grenze (siehe Abschnitt 4.1 in Teil 1) für die laterale Methode (2. Methode) entschieden haben, haben bereits einen Überblick über ihre *Lieferanten*. Sie müssen ggf. nur noch andere Parteien, die direkt von der *Organisation* Geld erhalten, in die Liste aufnehmen.

- **Schritt 4:** Analyse der Partner in der *Wertschöpfungskette*: Welche Partner in der *Wertschöpfungskette* sind die wichtigsten und welche Rolle können sie (potenziell) bei der Reduzierung der Emissionen gemäß Schritt 3 spielen?
- **Schritt 5:** Analyse der *kurz-, mittel- und langfristigen* Reduzierungsmöglichkeiten: Aus welchen (Produktions-)Prozessen stammen die Emissionen, wie hoch ist das Reduzierungspotenzial dieser Quellen, unterteilt in *Scope 1*, *Scope 2*, *Scope 3* und ggf. *sonstige beeinflussbare Emissionen*, und über welche Möglichkeiten verfügt die *Organisation*, um diese zu beeinflussen und zu reduzieren, welche davon sind am erfolversprechendsten und in welchem Zeitrahmen, und welche politischen Entscheidungen können sich daraus ergeben? Schritt 5 beinhaltet auch eine Einschätzung, ob innerhalb von *Scope 1*, *Scope 2*, *Scope 3* oder *sonstigen beeinflussbaren Emissionen* negative Auswirkungen infolge von Reduzierungsmaßnahmen auftreten können.

Die Analysen der *Wertschöpfungskette* müssen die folgenden zusätzlichen (Rand-) Bedingungen erfüllen:

- a. Die *Organisation* kann eine bereits vorhandene *Analyse der Wertschöpfungskette* verwenden oder in Zusammenarbeit mit anderen *Organisationen* aus ihrem Sektor eine *Analyse der Wertschöpfungskette* durchführen, muss aber immer die Schlussfolgerungen aus der Analyse auf ihre eigene *Organisation* übertragen.
- b. Die Übernahme bei der Ausführung eines bezahlten Kundenauftrags ist nicht erlaubt.

PLANUNG

Die *Organisation* muss ihre Analyse(n) der *Wertschöpfungskette* mit jährlicher Regelmäßigkeit (siehe Teil 1, Abschnitt 6.2) aufgrund relevanter Änderungen in ihrer A&E-Analyse oder in ihren *direkten Beziehungen* aktualisieren. Darüber hinaus prüft sie mindestens vor jedem *Erstzertifizierungsaudit* und alle drei Jahre, ob es Grund gibt, die Analyse(n) der *Wertschöpfungskette* vollständig zu überarbeiten, und setzt diese Überarbeitung ggf. um.

KRITERIUM 3.A.5-2

3.A.5-2

STRATEGIEN UND HAUPTAKTIVITÄTEN

Die *Organisation* identifiziert die möglichen Strategien, die ihr zur Verfügung stehen, um bis spätestens 2050 *null Emissionen* bezüglich der *Scope-1-*, *Scope-2-* und *Scope-3-Emissionen* für die wichtigsten Aktivitäten der *Organisation* zu erreichen, mit einem ehrgeizigen Vorhaben, das mindestens mit akzeptierten internationalen Vereinbarungen, wie dem Pariser Klimaabkommen und den EU-Klimazielen, in Einklang steht.⁴⁰

Wenn die *Organisation* unter 3.A.2-3 festgestellt hat, dass eine oder mehrere der drei Arten *sonstiger beeinflussbarer Emissionen* für sie relevant sind, legt sie zusätzlich die Strategien dar, die sie bezüglich der Hauptaktivitäten der *Organisation* zur Maximierung ihrer Wirkung und ihres Einflusses auf die Arten *sonstiger beeinflussbarer Emissionen* einsetzt.

Die Analyse(n) der *Wertschöpfungskette(n)* unter 3.A.5-1 bilden in Verbindung mit Entwicklungen und Plänen der *Organisation* die Grundlage für diese Bestandsaufnahme. Beispiele für Themen, die in dieser Bestandsaufnahme behandelt werden können, sind die Fähigkeit der *Organisation*, Emissionen durch Anpassungen im eigenen Produktionsprozess

⁴⁰ Wenn eine *Organisation* Ziele hat, die von der Initiative „Science Based Targets“ (SBTi) gebilligt wurden, dann wird dies als eine Auslegung betrachtet, die zumindest mit dem Pariser Abkommen übereinstimmt (vorausgesetzt, die organisatorischen Grenzen gemäß SBTi und der Ladder stimmen überein).

zu reduzieren, *Wertschöpfungsketten* zu schließen (Kreislaufwirtschaft), andere Designentscheidungen zu treffen, Einfluss auf Parteien in der *Wertschöpfungskette* zu nehmen oder Zusammenarbeiten einzugehen. Für jede Strategie legt die *Organisation* mögliche vorbereitende Aktionen und Maßnahmen fest, wie z. B. die Durchführung einer Umfrage oder eine Zusammenarbeit.

KRITERIUM 3.A.5-3

3.A.5-3

STRATEGIEN FÜR DIE ÜBRIGEN AKTIVITÄTEN

Die *Organisation* identifiziert die möglichen Strategien, über die sie verfügt, um für alle anderen Aktivitäten der *Organisation* (nicht die Hauptaktivitäten der *Organisation*) bis spätestens 2050 *null Emissionen* in Bezug auf ihre *Scope-1*-, *Scope-2*- und *Scope-3-Emissionen* zu erreichen, mit einem ehrgeizigen Vorhaben, das mindestens mit akzeptierten internationalen Vereinbarungen, wie dem Pariser Klimaabkommen und den EU-Klimazielen, in Einklang steht. Im Rahmen dieses Plans kann es ausreichen, sich an der Regierungspolitik oder an Plänen und Entwicklungen des Sektors zu orientieren, wenn dadurch das Ziel von *null Emissionen* bis spätestens 2050 erreicht wird. Für jede Strategie legt die *Organisation* mögliche vorbereitende Aktionen und Maßnahmen fest, wie z. B. die Durchführung einer Umfrage oder eine Zusammenarbeit.



ANFORDERUNG 3.B.1

3.B.1

DIE ORGANISATION VERFÜGT ÜBER EINEN ÜBERGANGSPLAN FÜR DEN KLIMASCHUTZ FÜR ALLE AKTIVITÄTEN, EINSCHLIESSLICH EINES LANGFRISTIGEN ZIELS VON NULL EMISSIONEN FÜR SCOPE 1, SCOPE 2, SCOPE 3 UND MÖGLICHERWEISE SONSTIGE BEEINFLUSSBARE EMISSIONEN BIS SPÄTESTENS 2050, SOWIE EINES MITTELFRISTIGEN ZIELS

KRITERIUM 3.B.1-1

3.B.1-1

LANG- UND MITTELFRISTIGES CO₂-ZIEL

Die *Organisation* muss ein *langfristiges* CO₂-Reduzierungsziel und ein *mittelfristiges* CO₂-Reduzierungsziel festlegen.

Für das *langfristige* CO₂-Reduzierungsziel gilt Folgendes:

- a. Es kann auf alle unter 3.A.3-1 genannten Aktivitäten der *Organisation* angewandt werden (d. h. nicht nur auf die Hauptaktivitäten der *Organisation* unter 3.A.4-2).
- b. Es entspricht der Erreichung von *null Emissionen* in Bezug auf die *Scope-1*-, *Scope-2*- und *Scope-3-Emissionen* in kürzestmöglicher Zeit, spätestens jedoch bis 2050.
 - i. Wenn ein solches Ziel (vorerst) nicht realisierbar ist, kann die *Organisation* dies damit begründen,
 - * dass sie die Art der Hindernisse (z. B. finanziell, wirtschaftlich, rechtlich oder technisch) darlegt,
 - * dass sie ein oder mehrere ehrgeizige Ziele bezüglich der *sonstigen beeinflussbaren Emissionen* hat, die zur globalen Klimaneutralität beitragen, die aber nicht mit *null Emissionen* bis spätestens 2050 für die *Organisation* einhergehen, weil sie direkt mit höheren *Scope-1*-, *Scope-2*- oder *Scope-3-Emissionen* verbunden sind,
 - ii. und ein alternatives Ziel aufstellen, das
 - * angesichts der eigenen Situation der *Organisation* und im Vergleich zu den Zielen relevanter *Organisationen* in ihrem Sektor sowie in Bezug auf die geltenden rechtlichen Verpflichtungen so ehrgeizig wie möglich auf das Ziel der *null Emissionen* gerichtet ist. Die *Organisation* begründet, welche (Gruppen von) *Organisationen* sie in ihrem Sektor für relevant hält.
 - * Es ist als absolutes (kg oder Tonnen CO₂) und als relatives Ziel (CO₂-*Emissionsintensität*) bezogen auf das *Basisjahr* formuliert.
- c. Es wird in separate Ziele unterteilt, die leichter überwacht werden können, z. B. nach Scope oder Aktivität der *Organisation*.
- d. Es wird mit den folgenden Angaben untermauert:

- i. wie das Ziel mit der nationalen oder internationalen Regierungspolitik für die Aktivität(en)/den Sektor der *Organisation* für die dazwischenliegenden Jahre bis spätestens 2050 zusammenhängt,
- ii. wie das Ziel auf ehrgeizigen Sektorvereinbarungen und/oder wissenschaftlich fundierten Reduzierungspfaden aufbaut (falls zutreffend) basiert,
- iii. wie das Ziel mit den vom Sektor akzeptierten Erwartungen an die *Technologiereifegrade (TRL)* der einschlägigen Techniken verknüpft ist,
- iv. wie die *Organisation* das Feedback des unabhängigen Experten, wie unter 3.C.4 beschrieben, berücksichtigt hat (gilt nicht für *kleine Organisationen*),
- v. wie die *Organisation* das Feedback der externen *Stakeholder* von 3.D.5. berücksichtigt hat,
- vi. ob die Zielvorgabe von einer unabhängigen, international anerkannten dritten Partei (z. B. SBTi) extern validiert wurde und mit welchem Ergebnis.

Für das *mittelfristige* CO₂-Reduzierungsziel gilt Folgendes:

- a. Es führt zur Erreichung des *langfristigen* CO₂-Reduzierungsziels.
- b. Es ist auf 5 bis 10 Jahre nach dem *Erst-* oder *Re-Zertifizierungsaudit* festgelegt. Das bedeutet, dass die *Organisation* dieses Ziel mindestens alle drei Jahre bewertet und gegebenenfalls überarbeitet.
- c. In Anbetracht der eigenen Situation der *Organisation* und im Vergleich zu den Zielen relevanter *Organisationen* des eigenen Sektors sowie in Bezug auf die geltenden rechtlichen Verpflichtungen ist es ehrgeizig. Die *Organisation* begründet, welche (Gruppen von) *Organisationen* sie in ihrem Sektor für relevant hält.
- d. Es kann in separate Unterziele unterteilt werden, damit das Ziel leichter überwacht werden kann, z. B. nach Scope oder Aktivität der *Organisation*.
- e. Es ist als absolutes Ziel (in kg oder Tonnen CO₂) und, wenn die *Organisation* unter 3.B.3-1 Buchstabe b. ein relatives *kurzfristiges* Ziel gewählt hat, auch als relatives Ziel (CO₂-*Emissionsintensität*) im Vergleich zum *Basisjahr* formuliert.

KRITERIUM 3.B.1-2

3.B.1-2



LANG- UND MITTELFRISTIGE ZIELE BEZÜGLICH DER SONSTIGEN BEEINFLUSSBAREN EMISSIONEN

Wenn die *Organisation* unter 3.A.2-3 festgestellt hat, dass eine oder mehrere der 3 Arten *sonstiger beeinflussbarer Emissionen* (*biogene CO₂-Emissionen*, *CO₂-Entnahmen* und/oder *vermiedene Emissionen*) für die *Organisation* relevant sind, muss die *Organisation* im Rahmen ihres *Übergangsplans für den Klimaschutz* hierfür (ein) separate(s) *lang-* und *mittelfristige(s)* Ziel(e) formulieren. Diese Ziele müssen

- a. quantitativ (relativ oder absolut) oder qualitativ (z. B. X Maßnahmen) sein,
- b. in Anbetracht der eigenen Situation der *Organisation* und im Vergleich zu den Zielen relevanter *Organisationen* des eigenen Sektors bezüglich der *sonstigen beeinflussbaren Emissionen* und in Bezug auf die geltenden rechtlichen Verpflichtungen ehrgeizig sein. Die *Organisation* begründet, welche (Gruppen von) *Organisationen* in ihrem Sektor sie für relevant hält.
- c. in separate Teilziele unterteilt sein, sodass sie überwacht werden können.

Wenn die *Organisation* unter 3.A.2-3 festgestellt hat, dass keine der drei Arten *sonstiger beeinflussbarer Emissionen* für die *Organisation* relevant ist, muss sie dies in ihrem *Übergangsplan für den Klimaschutz* ausdrücklich angeben.

KRITERIUM 3.B.1-3

3.B.1-3



MITTELFRISTIGES ZIEL FÜR ENERGIEEINSPARUNGEN UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Die *Organisation* muss in ihrem *Übergangsplan für den Klimaschutz* quantitative *mittelfristige* Ziele für Einsparungen beim *Energieverbrauch* von 3.A.1 und für die Selbsterzeugung, Speicherung und Nutzung erneuerbarer Energien festlegen, die

- zur Erreichung des *langfristigen* CO₂-Reduzierungsziels unter 3.B.1-1 beitragen,
- in Bezug auf das *Basisjahr* und in Bezug auf das letzte *Erst-* oder *Re-Zertifizierungsaudit* formuliert werden,
- als absolutes Ziel (in MJ/kWh oder als Prozentsatz) oder als relatives Ziel (*Energieverbrauchs-Emissionsintensität*) formuliert sind,
- die *Flexibilität im Energiesystem* berücksichtigen,
- in Anbetracht der Situation der *Organisation* ehrgeizig sind,
- im Vergleich zu den Zielen einschlägiger *Organisationen* in ihrem *Sektor* und in Bezug auf die geltenden rechtlichen Verpflichtungen ehrgeizig sind. Die *Organisation* begründet, welche (Gruppen von) *Organisationen* sie in ihrem *Sektor* für relevant hält.

KRITERIUM 3.B.1-4

3.B.1-4



MITTEL- UND LANGFRISTIGE STRATEGIE

Die *Organisation* begründet, wie sie das bzw. die *mittel-* und *langfristige(n)* Ziel(e) erreichen will, indem sie eine der unter 3.A.5-2 und 3.A.5-3 aufgeführten Strategien auswählt, die sie umsetzen und in ihren *Übergangsplan für den Klimaschutz* aufnehmen wird. In dem *Übergangsplan für den Klimaschutz* untermauert die *Organisation* diese Strategie, indem sie auf die folgenden Punkte eingeht:

- die wichtigsten vorbereitenden Aktionen und Maßnahmen zur *mittel-* und *langfristigen* CO₂-Reduzierung, die sie allein oder gemeinsam mit anderen durchführen wird (siehe 3.D.3). *Mittel-* und *langfristig* bedeutet, dass die vorbereitenden Aktionen und Maßnahmen eine Laufzeit von mehr als drei Jahren haben oder frühestens in drei Jahren beginnen.
- wann sie die *mittel-* und *langfristigen* vorbereitenden Aktionen und Maßnahmen durchführt,
- die Erwartungen und Möglichkeiten für Änderungen der Aktivitäten, einschließlich der vollständigen Veräußerung von Aufgaben, Produkten und Dienstleistungen,
- die Strategie für die Anpassung bestehender, neuer und noch zu entwickelnder Technologien (Innovationsstrategie),
- die Strategie zur Entwicklung oder Bereitstellung – allein oder gemeinsam mit anderen – neuer Technologien, die für die Erreichung des Ziels von *null Emissionen* erforderlich sind, sofern die *Organisation* nicht bereits über diese Technologien verfügt,
- Erwartungen bezüglich der erforderlichen Investitionen,
- eine qualitative Betrachtung, ob und wie die wichtigsten Anlagegüter und Produkte der *Organisation* von Natur aus CO₂-intensiv sind,
- wie der *Übergangsplan für den Klimaschutz* in die allgemeine Organisationspolitik und die Finanzplanung integriert und mit diesen abgestimmt ist,
- die wichtigsten Annahmen, Chancen, Risiken, Bedingungen und Abhängigkeiten für die Umsetzung der Strategie.

Darüber hinaus muss die *Organisation* sicherstellen, dass

- der *Übergangsplan für den Klimaschutz* bezüglich ihrer Ambitionen mit den *Übergangsplänen für den Klimaschutz* ähnlich ehrgeiziger *Organisationen* im eigenen *Sektor* vergleichbar ist (die *Nachhaltigkeitsstrategien* sind auf der Website der CO₂ Performance Laddereinschbar),

- k. die *Nachhaltigkeitsstrategie* als Grundlage für *kurzfristige* vorbereitende Aktionen und Maßnahmen im *Aktionsplan* geeignet ist (siehe 3.B.2).
- l. sie begründen kann, warum sie sich für diese Strategie und nicht für eine andere Strategie unter 3.A.5-2 und 3.A.5-3 entscheidet.

PLANUNG

in Verbindung mit den Kriterien 3.B.1-1, 3.B.1-2, 3.B.1-3 und 3.B.1-4

Die *Organisation* muss ihren *Übergangsplan für den Klimaschutz* einschließlich aller *lang- und mittelfristiger* Ziele vor jedem *Erstzertifizierungsaudit*, alle drei Jahre und bei größeren Veränderungen in der *Organisation* selbst (z. B. der organisatorischen Grenzen oder der Aktivitäten der *Organisation*) oder im Kontext (z. B. bei größeren gesellschaftlichen oder technologischen Veränderungen) überprüfen.

ANFORDERUNG 3.B.2

3.B.2

DIE ORGANISATION HAT DEN ÜBERGANGSPLAN FÜR DEN KLIMASCHUTZ VON 3.B.1 IN KURZFRISTIGEN VORBEREITENDEN AKTIONEN, MASSNAHMEN UND ZIELEN UMGESETZT UND IN EINEM AKTIONSPLAN FESTGEHALTEN

KRITERIUM 3.B.2-1

3.B.2-1

KURZFRISTIGES CO₂-ZIEL

Die *Organisation* muss einen *Aktionsplan* erstellen, der ein *kurzfristiges* CO₂-Reduzierungsziel enthält, das:

- a. geeignet ist, um das *mittelfristige* CO₂-Reduzierungsziel für *Scope 1*, *Scope 2* und *Scope 3* unter 3.B.1 zu erreichen,
- b. als absolutes Ziel (kg oder Tonnen CO₂) oder als relatives Ziel (*CO₂-Emissionsintensität*) bezogen auf das *Basisjahr* und bezogen auf das letzte *kurzfristige* Ziel formuliert ist,
- c. für jeden *Scope* bzw. jede Aktivität der *Organisation* in separate Teilziele unterteilt ist, sodass das Ziel leichter überwacht werden kann,
- d. in Anbetracht der eigenen Situation der *Organisation* ehrgeizig ist und im Vergleich zu den CO₂-Reduzierungszielen einschlägiger *Organisationen* im jeweiligen *Sektor* und in Bezug auf die geltenden gesetzlichen Verpflichtungen ehrgeizig ist. Die *Organisation* begründet, welche (Gruppen von) *Organisationen* sie in ihrem *Sektor* für relevant hält.
- e. die *Trias Energetica*⁴¹ als Ausgangspunkt nutzt, wobei CO₂-Reduzierungen, die gleichzeitig zu Endenergieeinsparungen führen, CO₂-Reduzierungen vorzuziehen sind, bei denen keine oder weniger Endenergie eingespart wird.

⁴¹ Dies bezieht sich auf die bevorzugte Reihenfolge bei der Festlegung von Zielen und der Ergreifung von Maßnahmen auf der Grundlage von 1. der Minimierung der *Energienutzung*, 2. der Nutzung erneuerbarer Energie und 3. der effizienten Nutzung fossiler Brennstoffe.

KRITERIUM 3.B.2-2

3.B.2-2



KURZFRISTIGES ZIEL FÜR ENERGIEEINSPARUNGEN UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Die *Organisation* muss in ihren *Aktionsplan* quantitative Ziele für die Reduzierung des *Energieverbrauchs* gemäß 3.A.1 und für die *kurzfristige* Selbsterzeugung, Speicherung und Nutzung erneuerbarer Energien aufnehmen, die:

- a. zur Erreichung des *mittelfristigen* CO₂-Reduzierungsziels unter 3.B.1-1 beitragen,
- b. in Bezug auf das *Basisjahr* und in Bezug auf das letzte *Erst-* oder *Re-Zertifizierungsaudit* formuliert werden,
- c. als absolutes Ziel (in MJ/kWh oder als Prozentsatz) oder als relatives Ziel (*Energieverbrauchs-Emissionsintensität*) formuliert sind,
- d. in Anbetracht der eigenen Situation der *Organisation* ehrgeizig sind und im Vergleich zu den Energieeinsparungszielen einschlägiger *Organisationen* in ihrem jeweiligen Sektor und in Bezug auf die geltenden gesetzlichen Verpflichtungen⁴² ehrgeizig sind. Die *Organisation* begründet, welche (Gruppen von) *Organisationen* sie in ihrem Sektor für relevant hält.
- e. die Trias Energetica als Ausgangspunkt nutzen, wobei CO₂-Reduzierungen, die gleichzeitig zu Endenergieeinsparungen führen, CO₂-Reduzierungen vorzuziehen sind, bei denen keine oder weniger Endenergie eingespart wird.

KRITERIUM 3.B.2-3

3.B.2-3



KURZFRISTIGE ZIELE BEZÜGLICH DER SONSTIGEN BEEINFLUSSBAREN EMISSIONEN

Wenn die *Organisation* unter 3.B.1-2 für eine oder mehrere der drei Arten *sonstiger beeinflussbarer Emissionen* (*biogene CO₂-Emissionen*, *CO₂-Entnahmen* und *vermiedene Emissionen*) *mittelfristig* separate Ziele festgelegt hat, muss sie hierfür auch (ein) *kurzfristige(s)* Ziel(e) als Teil ihres *Aktionsplans* festlegen. Diese Ziele müssen

- a. quantitativ (relativ oder absolut) oder qualitativ (z. B. X Maßnahmen) sein,
- b. in Anbetracht der eigenen Situation der *Organisation* und im Vergleich zu den Zielen relevanter *Organisationen* des eigenen Sektors bezüglich der *sonstigen beeinflussbaren Emissionen* und in Bezug auf die geltenden rechtlichen Verpflichtungen ehrgeizig sein. Die *Organisation* begründet, welche (Gruppen von) *Organisationen* sie in ihrem Sektor für relevant hält.
- c. in separate Teilziele unterteilt sein, sodass die *Organisation* sie überwachen kann.

KRITERIUM 3.B.2-4

3.B.2-4



KURZFRISTIGER AKTIONSPLAN

Der *Aktionsplan* ist ein konkreter *kurzfristiger* Plan, der alle geplanten vorbereitenden Aktionen und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele enthält. Diese vorbereitenden Aktionen und Maßnahmen müssen

- konkret und klar formuliert sein,
- mit einem Zeitplan versehen werden, wobei frühere vorbereitende Aktionen und Maßnahmen als ehrgeiziger gelten,
- mit Erwartungen hinsichtlich ihres Beitrags zur CO₂-Reduzierung, zu Energieeinsparungen, zum Einsatz erneuerbarer Energien und/oder zur *Flexibilität im Energiesystem* verbunden sein,

⁴² Falls zutreffend, gilt hier explizit das Energiesparziel aus der Energieeffizienzrichtlinie (EED).

- Informationen darüber beinhalten, wer für die Umsetzung verantwortlich ist (Abteilung/Funktion/Person).

Es ist zulässig, dass der *Aktionsplan* einen längeren Zeitraum abdeckt als nur den *kurzfristigen*.

Zusätzlich zum *Aktionsplan* gibt die *Organisation* an, wie ihre geplanten bzw. ergriffenen vorbereitenden Aktionen und Maßnahmen sowie ihre *CO₂-Emissionsintensität* im Vergleich zu relevanten *Organisationen* in ihrem *Sektor* abschneiden. Dazu gibt die *Organisation* die *Maßnahmenliste* und ihre *CO₂-Emissionsintensität* in „Meine CO₂ Performance Ladder“ ein. Den Ausdruck der ausgefüllten *Maßnahmenliste* nimmt die *Organisation* in ihren *Aktionsplan* auf. Die *Organisation* analysiert und untermauert dann,

- wie ihre Maßnahmen und ihre *CO₂-Emissionsintensität* im Vergleich zu der Anzahl der Maßnahmen, der Art der Maßnahmen (z. B. hauptsächlich in Bezug auf „Baustellen“ oder „Personenmobilität“) und der Kategorie der Maßnahmen (handelt es sich hauptsächlich um A-, B- oder C-Maßnahmen) relevanter *Organisationen* in ihrem *Sektor* abschneiden,
- wie ihre *CO₂-Emissionsintensität* im Vergleich zu den relevanten *Organisationen* des Sektors abschneidet,
- ob sie sich aufgrund ihrer geplanten bzw. ergriffenen Maßnahmen und ihrer *CO₂-Emissionsintensität* an der Spitze, im Mittelfeld oder darunter sieht.

Die *Organisation* muss angeben, welche (Arten von) *Organisationen* sie in ihrem *Sektor* für relevant hält (z. B. basierend auf dem Land, dem *Sektor* oder der Organisationsgröße).

Das Ausfüllen der *Maßnahmenliste* ist normativ. Wenn die *Organisation* Maßnahmen beschließt oder ergreift, die noch nicht auf der *Maßnahmenliste* stehen, muss sie diese ergänzen.

DOKUMENTIERTE INFORMATIONEN IN CO₂ PERFORMANCE LADDER-AUFTRÄGEN

Die *Organisation* verfügt in Bezug auf jedes CO₂ Performance Ladder-Auftrag über einen *Plan des Auftrags* mit vorbereitenden Aktionen und Maßnahmen. Der *Plan des Auftrags* wird wie geplant umgesetzt.

Die *Organisation* tut dies zu Beginn und bei Abschluss des *Auftrags*, bei mehrjährigen *Aufträgen* jährlich.

Die Maßnahmen im *Plan des Auftrags* leiten sich eindeutig aus dem quantitativen Ziel auf Organisationsebene ab. Die *Organisation* gibt an,

- welche Maßnahmen sie aus ihrem *Aktionsplan* in den *Plan des Auftrags* aufnimmt.
- welche Maßnahmen aus ihrem *Aktionsplan*, die sich für die Umsetzung im Rahmen von *Aufträgen* eignen würden, sie **nicht** in ihren *Plan des Auftrags* aufnimmt. Die *Organisation* kann begründen, warum sie diese Maßnahmen nicht umsetzt.
- welche zusätzlichen Maßnahmen sie in den *Plan des Auftrags* aufnimmt, die nicht in ihrem *Aktionsplan* enthalten sind.

Wenn im *Plan des Auftrags* noch keine Maßnahmen bestimmt wurden, muss die *Organisation* festlegen, wann die Maßnahmen benannt werden, die die *Organisation* im Rahmen des *Auftrags* umsetzen wird.

Es ist ausdrücklich nicht erforderlich, für einzelne *Aufträge* ein eigenes Ziel auf Auftragsebene festzulegen.



ANFORDERUNG 3.B.3

3.B.3

DER ORGANISATION GELINGT ES, DIE ZIELE UND/ODER VORBEREITENDEN AKTIONEN UND MASSNAHMEN AUS DEM AKTIONSPLAN VON 3.B.2 ZU ERREICHEN

KRITERIUM 3.B.3-1

3.B.3-1



REALISIERUNGS- UND/ODER ERGEBNISVERPFLICHTUNG

Die *Organisation* muss in Bezug auf das *kurzfristige* CO₂-Ziel (3.B.2-1), die *kurzfristigen* Ziele für Energieeinsparungen und erneuerbare Energien (3.B.2-2) und, falls zutreffend, das/die *kurzfristige(n)* Ziel(e) bezüglich der *sonstigen beeinflussbaren Emissionen* (3.B.2-3) nachweisen, dass die Ziele und/oder vorbereitenden Aktionen und Maßnahmen aus dem *Aktionsplan* von 3.B.2-4 des Vorjahres erreicht wurden. Sie hält diese Fortschritte in einem Fortschrittsbericht fest.

PLANUNG

Wenn die Frist für die Erreichung der *kurzfristigen* Ziele noch nicht abgelaufen ist, muss die *Organisation* auf der Grundlage nachweisbarer Ergebnisse belegen, dass sie sich auf einem realistischen Weg zur Erreichung der Ziele und/oder der vorbereitenden Aktionen und Maßnahmen des *Aktionsplans* befindet.

Ab Stufe 3 gibt es Mindestanforderungen an das erreichte Ergebnis:

- Die *Organisation* muss seit einem Jahr über ein einsatzbereites und nachweislich funktionierendes *Energiemanagementsystem* verfügen und
- die *Organisation* muss Ziele für Energieeinsparungen und/oder erneuerbare Energien und/oder CO₂-Ziele für ein Jahr haben, die (zumindest im Vorjahr) erreicht wurden.

Dies bedeutet, dass nur *Organisationen*, die die oben genannten Mindestanforderungen mindestens ein Jahr lang erfüllt haben, auf Stufe 3 zertifiziert werden können.

DOKUMENTIERTE INFORMATIONEN IN CO₂ PERFORMANCE LADDER-AUFTRÄGEN

Bei Abschluss des *Auftrags* wurden die Maßnahmen aus dem *Plan des Auftrags* umgesetzt und im Hinblick auf ihre Wirksamkeit bewertet (in Zusammenhang mit einer möglichen Umsetzung im Rahmen anderer *Aufträge*). Handelt es sich um einen mehrjährigen *Auftrag*, wird der Fortschritt der Maßnahmen außerdem mindestens jährlich erfasst. Die *Organisation* hält die Ergebnisse in einem Fortschritts- oder Bewertungsbericht fest.



C

ASPEKT C

KOMMUNIKATION

ANFORDERUNG 3.C.1

3.C.1

DIE ORGANISATION STELLT SICHER, DASS STAKEHOLDER NACHWEISLICH ÜBER IHRE ROLLE IN DER ENERGIE- UND CO₂-GESETZGEBUNG DER ORGANISATION INFORMIERT SIND

KRITERIUM 3.C.1-1

3.C.1-1

STAKEHOLDER SIND INFORMIERT

Die *Stakeholder* wurden in Abschnitt 7.2 genannt. Sie müssen sich ihrer Rolle nachweislich bewusst sein. Dies ist dann der Fall, wenn die betreffende Person weiß und erklären kann, warum und wie sie (mit)verantwortlich für die CO₂- und Energiepolitik der *Organisation* ist.

Stakeholder müssen

- über ihre spezifische Rolle und ihren spezifischen Einfluss auf die CO₂- und Energiepolitik der *Organisation*, auf deren *Energieverbrauch* und deren CO₂-Emissionen sowie auf die Nutzung, Speicherung oder Erzeugung erneuerbarer Energien informiert sein.
- wissen, was von ihnen erwartet wird, je nach Grad des CO₂-Bewusstseins, wobei die folgenden Grade unterschieden werden (der höhere Grad schließt den niedrigeren Grad mit ein):
 - i. Verständnis: mit der Energie- und CO₂- Gesetzgebung der *Organisation* vertraut sein und die wichtigsten Energie- und CO₂-Aspekte ihrer Arbeit verstehen,
 - ii. Unterstützung: aktive Bereitstellung von Ideen und Informationen für Maßnahmen, Überwachung und Politik,
 - iii. Beteiligung: Mitarbeit an der Entwicklung und Umsetzung von Elementen der Politik, des *Energiemanagementsystems*, von Einsparmaßnahmen, der Überwachung, der Kommunikation und/oder der Berichterstattung,
 - iv. Verantwortung: sich verantwortlich fühlen für die Entwicklung und Umsetzung von Elementen der Politik, des *Energiemanagementsystems*, von Einsparmaßnahmen, der Überwachung, der Kommunikation und/oder der Berichterstattung.
- die Folgen der Nichteinhaltung der Anforderungen an das *Energiemanagementsystem* kennen.

ANFORDERUNG 3.C.2

3.C.2

DIE ORGANISATION STELLT SICHER, DASS STAKEHOLDER ENTSPRECHEND IHRER FUNKTION AKTIV AN DER UMSETZUNG UND VERBESSERUNG DER ENERGIE- UND CO₂-GESETZGEBUNG BETEILIGT SIND

KRITERIUM 3.C.2-1

3.C.2-1



AKTIVER BEITRAG VON STAKEHOLDERN

Die *Organisation* erleichtert und fördert es, dass die *Stakeholder*, je nach ihrer Rolle (Abschnitt 7.2) und dem erwarteten CO₂-Bewusstsein (3.C.1), aktiv zur *Energie- und CO₂-Gesetzgebung* der *Organisation* beitragen, indem sie CO₂-bewusst denken und handeln. Hierfür muss die *Organisation*

- ein Verfahren entwickeln und umsetzen, durch das *Stakeholder* Kommentare oder Vorschläge zur Verbesserung der *Energie- und CO₂-Gesetzgebung* einreichen können, z. B:
 - * die Aufnahme der CO₂- und Energiepolitik in die Tagesordnung von Arbeitssitzungen und Gesprächen zwischen *Stakeholdern* und ihren Vorgesetzten unter Berücksichtigung der spezifischen Rolle des Mitarbeiters,
 - * die Einbindung der Reduzierung der CO₂-Emissionen und des *Energieverbrauchs* in die Vergütungspolitik der *Organisation*, insbesondere für Mitarbeiter in Schlüsselpositionen, die Management-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen angehören,
- einen Prozess festlegen und umsetzen, durch den *Stakeholder* je nach ihrer unter 3.C.1-1 definierten Rolle zu einem CO₂-bewussten Verhalten angehalten werden,
- ausreichend Zeit, Wissen und Budget zur Verfügung stellen.

ANFORDERUNG 3.C.3

3.C.3

DIE ORGANISATION KOMMUNIZIERT INTERN UND EXTERN IHREN ÜBERGANGSPLAN FÜR DEN KLIMASCHUTZ GEMÄSS 3.B.1 UND IHREN AKTIONSPLAN GEMÄSS 3.B.2, EINSCHLIESSLICH DER FORTSCHRITTE

KRITERIUM 3.C.3-1

3.C.3-1



KOMMUNIKATIONSPLAN

Die *Organisation* hat einen Kommunikationsplan ausgearbeitet und setzt ihn planmäßig um. Das Ziel ist es, Verantwortlichkeit abzugeben und Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zu schaffen. Die Anforderungen an den Kommunikationsplan sind:

ZIELGRUPPEN

- Er enthält eine Beschreibung der internen Zielgruppen der Kommunikation, darunter mindestens die in Abschnitt 7.2 genannten *Stakeholder*.
- Er enthält eine Beschreibung der externen Zielgruppen der Kommunikation, einschließlich
 - * der in Anforderung 3.A.5-1 ermittelten *direkten Beziehungen* der *Organisation*,

- * (potenzieller) Partner, mit denen bei der Energie- oder CO₂-Reduzierung oder der Nutzung, Speicherung oder Erzeugung erneuerbarer Energie zusammengearbeitet werden kann, z. B. Parteien in der/den *Wertschöpfungskette(n)* der *Organisation* (siehe Anforderung 3.D.2).

ZIELSETZUNGEN

- Er nennt die Kommunikationsziele (in Bezug auf den Bekanntheitsgrad der Botschaft).

NACHRICHT UND RESSOURCEN

- Er enthält die Botschaft (nach Zielgruppen), die sich auf den *Übergangsplan für den Klimaschutz* gemäß 3.B.1 und den *Aktionsplan* gemäß 3.B.2 beziehen muss, einschließlich der Fortschritte.
- Er enthält einen Überblick über die auf die Zielgruppe und die Ziele zugeschnittenen Kommunikationsmittel, darunter zumindest die eigene Website.
- Er enthält eine Übersicht der Informationen, die die *Organisation* auf ihrer eigenen Website veröffentlicht. Für diese Informationen gilt, dass
 - * sie mindestens eine Beschreibung der *Energie- und CO₂-Gesetzgebung* und der Fortschritte der *Organisation* enthalten (möglicherweise untermauert durch die vollständige Veröffentlichung des *Übergangsplans für den Klimaschutz* oder des *Aktionsplans*),
 - * die Informationen, die relevant für die CO₂ Performance Ladder sind, für die Besucher der Website klar auffindbar und sichtbar sein müssen,
 - * die veröffentlichten Informationen formfrei sind; Die *Organisation* also selbst entscheidet, wie sie kommuniziert,
 - * die veröffentlichten Informationen nicht im Widerspruch zu anderen dokumentierten Informationen stehen dürfen, einschließlich der Mitteilungen auf der öffentlichen Organisationsseite auf der Website der CO₂ Performance Ladder,
 - * sie einen digitalen Link zur Organisationsseite auf der Website der CO₂ Performance Ladder enthalten müssen,
 - * sie das aktuelle Zertifikat der *Organisation* umfassen müssen.
- Er enthält die Kommunikationsstrategie für die eingegangene oder angestrebte Zusammenarbeit (Anforderung 3.D.3).

VERANTWORTLICHKEITEN UND PLANUNG

- Der Kommunikationsplan nennt die Verantwortlichen und Ausführenden der Kommunikation.
- Er enthält den Zeitplan, einschließlich der Häufigkeit der Kommunikationsaktivitäten, wobei einmal jährlich das Minimum für jede Aktivität ist. Darüber hinaus müssen bei CO₂ Performance Ladder-Aufträgen Kommunikationsaktivitäten zu Beginn und bei Abschluss des *Auftrags* stattfinden.

KOMMUNIKATION ÜBER CO₂ PERFORMANCE LADDER-AUFTRÄGE

- Der Kommunikationsplan enthält eine Beschreibung der internen Zielgruppen für die Kommunikation im Rahmen der CO₂ Performance Ladder-Aufträge der *Organisation*, einschließlich mindestens eines Stakeholders für das in Abschnitt 7.2 genannte CO₂ Performance Ladder-Auftrag.
- Er enthält eine Beschreibung der externen Adressaten der Kommunikation im Zusammenhang mit den CO₂ Performance Ladder-Aufträgen der *Organisation*, einschließlich mindestens des Auftraggebers des *Auftrags*.
- Er enthält den Ansatz für die Kommunikation bei CO₂ Performance Ladder-Aufträgen, der mindestens aus regelmäßigen internen Auftragskonsultationen und Konsultationen



mit Auftragspartnern (einschließlich Unterauftragnehmern) und dem Auftraggeber des *Auftrags* besteht.

- Sowohl bei internen als auch bei externen Konsultationen müssen die folgenden Punkte berücksichtigt werden:
 - * die Wahl von Maßnahmen und den Fortschritt ihrer Durchführung,
 - * Fortschritte und Trends beim *Energieverbrauch* des *Auftrags*,
 - * Fortschritte und Trends bei den *Emissionen aufgrund des Energieverbrauchs* des *Auftrags*,
 - * Fortschritte und Trends bei den *vor- und nachgelagerten Emissionen* des *Auftrags*.

ANFORDERUNG 3.C.4

3.C.4

DIE ORGANISATION PRÜFT IHREN ÜBERGANGSPLAN FÜR DEN KLIMASCHUTZ GEMÄSS 3.B.1 UND IHRE FORTSCHRITTE IM RAHMEN EINES DIALOGS MIT EXTERNEN, UNABHÄNGIGEN EXPERTEN DER REGIERUNG, VON NROS ODER WISSENSINSTITUTEN

Diese Anforderung unterliegt einer Ausnahmeregelung für kleine Organisationen

KRITERIUM 3.C.4-1

3.C.4-1



ÜBERPRÜFUNG DES ÜBERGANGSPLANS FÜR DEN KLIMASCHUTZ DURCH EINEN UNABHÄNGIGEN EXPERTEN

Die *Organisation* muss ihren *Übergangsplan für den Klimaschutz* im Rahmen eines Dialogs mit einem unabhängigen Experten prüfen, der in einer/einem für die *Organisation* relevanten Regierung, NRO oder Wissensinstitut arbeitet.

Die Anforderungen an den Experten sind:

- Die SKAO muss den Experten vor der Überprüfung aufgrund seiner/ihrer Fachkenntnisse genehmigen und in den *Expertenpool* aufnehmen. Dazu muss er/sie über ein breites Wissen bezüglich Energie- und Klimafragen oder über Kenntnis der Energie- und Klimafragen innerhalb eines bestimmten Sektors oder einer bestimmten *Wertschöpfungskette* verfügen. Im letzteren Fall wird der Experte nur für diesen spezifischen Sektor oder diese *Wertschöpfungskette* konsultiert. Das Bewerbungs- und Aufnahmeverfahren für den *Expertenpool* ist auf der Website der CO₂ Performance Ladder dargelegt.
- Der Experte muss von der *Organisation* unabhängig sein. Dies bedeutet in jedem Fall, dass
 - * der Experte in den letzten fünf Jahren keine direkten finanziellen Beziehungen zu der *Organisation* unterhalten hat,
 - * der Experte nicht mit dem Berater in Beziehung steht, der von der
 - * *Organisation* zur Unterstützung bei dem Zertifizierungsprozess beauftragt wurde.

Die Anforderungen an den Dialog sind:

- In der *Organisation* muss der Dialog auf Managementebene geführt werden.
- Vor dem Dialog muss die *Organisation* dem unabhängigen Experten Einsicht in den *Übergangsplan für den Klimaschutz* bzw. den Entwurf gewähren.
- Der Dialog befasst sich mindestens mit den Zielen, der Machbarkeit und dem Fortschritt des *Übergangsplans für den Klimaschutz*.

- Im Rahmen des Dialogs wird auch die (mögliche) Rolle *sonstiger beeinflussbarer Emissionen* bei der Überarbeitung des *Übergangsplans für den Klimaschutz* erörtert. Dies gilt auch dann, wenn *sonstige beeinflussbare Emissionen* in der qualitativen Analyse der *sonstigen beeinflussbaren Emissionen* (3.A.2-3) zu diesem Zeitpunkt als nicht relevant bewertet wurden.
- Der *Organisation* muss eine Erklärung des Experten vorliegen, dass der Dialog stattgefunden hat.
- Die *Organisation* muss dafür Sorge tragen, dass der Dialog angemessen dokumentiert wird, d. h., dass zumindest Folgendes festgehalten wird:
 - * Ort,
 - * Zeit,
 - * Teilnehmer,
 - * Inhalt,
 - * vom Experten formulierte verbesserungswürdige Punkte oder Vorschläge („Bedenken“),
 - * wie die im vorangegangenen Dialog aufgezeichneten „Bedenken“ weiterverfolgt werden (falls zutreffend).

D

ASPEKT D

ZUSAMMENARBEIT

ANFORDERUNG 3.D.1

3.D.1

DIE ORGANISATION ANALYSIERT IHREN EIGENEN BEDARF AN WISSEN UND ZUSAMMENARBEIT IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ÜBERGANGSPLAN FÜR DEN KLIMASCHUTZ GEMÄSS 3.B.1 UND DEM AKTIONSPLAN GEMÄSS 3.B.2

KRITERIUM 3.D.1-1

3.D.1-1

ANALYSE DES WISSENS-/ZUSAMMENARBEITSBEDARFS

Die *Organisation* analysiert ihren Bedarf an Wissen und Zusammenarbeit in Bezug auf

- die in dem *Übergangsplan für den Klimaschutz* (Anforderung 3.B.1) und im *Aktionsplan* (Anforderung 3.B.2) enthaltenen (potenziellen) Maßnahmen, die zu Folgendem beitragen können:
 - * beschleunigter oder weitreichenderer Umsetzung von Maßnahmen,
 - * beschleunigter Erreichung der Ziele,
 - * der Verwirklichung ehrgeizigerer Ziele in einem späteren *Übergangsplan für den Klimaschutz* oder einem späteren *Aktionsplan*, insbesondere wenn die *Organisation* noch kein Ziel bezüglich *null Emissionen* für alle ihre Aktivitäten hat.
- die Erhöhung des Einflusses der *Organisation* in der *Wertschöpfungskette*. Dieser Einfluss muss insbesondere bei Aktivitäten der *Organisation* erhöht werden, bei denen der Einfluss auf die *Scope-3-Emissionen* oder die *sonstigen beeinflussbaren Emissionen* in Anforderung 3.A.4-1 (Spalte 3) als vernachlässigbar oder gering und der relative Umfang der Emissionen im Vergleich zum *Sektor* (Spalte 4) als mittel oder groß eingestuft wird.

Bei der Analyse des Wissens- und Zusammenarbeitsbedarfs muss die *Organisation* zwischen Energieeinsparungen, der Erzeugung, Speicherung oder Nutzung erneuerbarer Energie und der CO₂-Reduzierung unterscheiden.

DOKUMENTIERTE INFORMATIONEN IN CO₂ PERFORMANCE LADDER-AUFTRÄGEN

Für jedes CO₂ *Performance Ladder-Auftrag* analysiert die *Organisation* den Wissens- und Zusammenarbeitsbedarf in Bezug auf die im *Plan des Auftrags* enthaltenen (potenziellen) Maßnahmen.

Die *Organisation* tut dies zu Beginn und bei Abschluss des *Auftrags*, bei mehrjährigen *Aufträgen* jährlich.

ANFORDERUNG 3.D.2

3.D.2

DIE ORGANISATION SUCHT NACH WEGEN, WIE SIE DEN WISSENS- UND ZUSAMMENARBEITSBEDARF VON 3.D.1 ERFÜLLEN KANN

KRITERIUM 3.D.2-1

3.D.2-1

FÜR DAS WISSEN VERANTWORTLICHER STAKEHOLDER

Die *Organisation* benennt einen oder mehrere *Stakeholder*, die dafür verantwortlich sind, Wissen, das bereits außerhalb der *Organisation* verfügbar ist und möglicherweise den Wissensbedarf nach 3.D.1. deckt, zu erschließen und zu erhalten.

KRITERIUM 3.D.2-2

3.D.2-2

BESTANDSAUFNAHME DER PARTNERSCHAFTEN

Die *Organisation* identifiziert bestehende relevante *Partnerschaften*, die dem Bedarf an Wissen und Zusammenarbeit gemäß 3.D.1 entsprechen. Die *Partnerschaften* müssen einen Bezug zum *Sektor* und/oder zur *Wertschöpfungskette* der *Organisation* und/oder zu *CO₂ Performance Ladder-Aufträgen* haben und/oder müssen eine Rolle bei der lokalen⁴³ Reduzierung des *Energieverbrauchs* und der *CO₂-Emissionen* spielen. Die *Organisation* kennt den Zweck der jeweiligen Zusammenarbeit, die beteiligten Parteien und den Mehrwert, den die Zusammenarbeit für die *Organisation* bringen kann. Dabei berücksichtigt die *Organisation* auch die unter 3.A.5-1 ermittelten *direkten Beziehungen*.

ANFORDERUNG 3.D.3

3.D.3

DIE ORGANISATION ERFÜLLT AKTIV IHREN EIGENEN BEDARF AN WISSEN UND ZUSAMMENARBEIT, INDEM SIE EINE ZUSAMMENARBEIT MIT EINER ODER MEHREREN ORGANISATIONEN AUS 3.D.2. EINGEHT

KRITERIUM 3.D.3-1

3.D.3-1

EINE ZUSAMMENARBEIT EINGEHEN

Die *Organisation* erfüllt aktiv ihren Bedarf an Wissen und Zusammenarbeit, indem sie einer oder mehreren der unter 3.D.2 genannten *Partnerschaften* beiträgt. Alternativ kann auch die *Organisation* selbst eine neue Zusammenarbeit initiieren. Die Zusammenarbeit kann auf die *kurz-, mittel- oder langfristige Energieeinsparung*, *CO₂-Reduzierung* und/oder *Erzeugung*, *Speicherung* oder *Nutzung erneuerbarer Energie* gerichtet sein. Dies kann zum Beispiel durch den Ausbau bestehender oder die Entwicklung neuer innovativer Maßnahmen geschehen. Gegenstand einer Kooperation kann z. B. auch die Entwicklung einer gemeinsamen *CO₂-*

⁴³ „Lokal“ bedeutet: in der unmittelbaren Umgebung der *Organisation*, z. B. im Industriegebiet oder in der Nachbarschaft der *Organisation*.

Reduzierungsstrategie für einen relevanten *Sektor* oder eine *Wertschöpfungskette* sein, oder ein Beitrag zur *Flexibilität im Energiesystem*, wenn dies dem eigenen Bedarf an Zusammenarbeit gemäß 3.D.1 entspricht.

Die *Organisation* muss sicherstellen, dass die Zusammenarbeit

- einen Bezug zu der Analyse von 3.D.1 hat,
- mit relevanten *Organisationen* erfolgt, z. B. aus demselben *Sektor* oder derselben *Wertschöpfungskette* oder aus der unmittelbaren Umgebung der *Organisation*,
- durch verbindliche schriftliche Vereinbarungen zwischen den beteiligten *Organisationen* über den Zweck und den Prozess der Zusammenarbeit formalisiert wird,
- eine Laufzeit von mehreren Jahren hat.

Die Zusammenarbeit muss auf die Erreichung eines klar definierten Ergebnisses ausgerichtet sein. Im Rahmen der Zusammenarbeit muss die *Organisation* eine aktive Rolle bei der Erreichung dieses Ergebnisses spielen, indem sie Informationen, Wissen und Erfahrung beisteuert. Der Beitrag kann auch den Einsatz von Personen und/oder Ressourcen umfassen. Um den Bedarf an Wissen gemäß 3.D.1-1 zu erfüllen, muss die *Organisation* auch Wissen, das für die *Organisation* relevant ist, aus der Zusammenarbeit schöpfen. Die *Organisation* bewertet die Zusammenarbeit jährlich und gibt eine ausdrückliche Einschätzung darüber ab, ob die Fortsetzung der Zusammenarbeit einen Mehrwert bringt oder ob sie eine andere Zusammenarbeit eingeht, die dem Bedarf der *Organisation* an Zusammenarbeit und Wissen besser entspricht.

PLANUNG

Bei einem *Erstzertifizierungsaudit* muss eine *Organisation* seit mindestens sechs Monaten aktiv ihren eigenen Bedarf an Wissen und Zusammenarbeit durch eine Partnerschaft mit einer oder mehreren *Organisationen* von 3.D.2 erfüllen.

ANFORDERUNG 3.D.4

3.D.4

DIE ORGANISATION HAT EINE TRAGENDE ROLLE IN EINER ZUSAMMENARBEIT

Diese Anforderung unterliegt einer Ausnahmeregelung für kleine Organisationen

KRITERIUM 3.D.4-1

3.D.4-1



TRAGENDE ROLLE BEI DER ZUSAMMENARBEIT

Die *Organisation* hat eine tragende oder führende Rolle bei der Zusammenarbeit gemäß 3.D.3 inne. Zu diesem Zweck muss die *Organisation* einen Plan ausarbeiten und umsetzen. Dieser enthält die folgenden Informationen:

- eine Beschreibung der Maßnahme, um die es bei der Zusammenarbeit geht, und der geplanten Aktivitäten, einschließlich eines Zeitplans,
- eine Beschreibung, welche weiteren *Organisationen* und/oder Teilnehmer für den Erfolg der Zusammenarbeit erforderlich sind und warum,
- eine Erläuterung der Rolle der *Organisation* und der anderen Teilnehmer, einschließlich ihres speziellen Mehrwerts für die Zusammenarbeit,
- Belege für die *Materialität* der mit dem Entwicklungsprojekt angestrebten CO₂-Reduzierung,
- eine Beschreibung der beabsichtigten Kommunikation über die Zusammenarbeit,
- die zur Verfügung gestellten personellen Kapazitäten und Ressourcen,

- die Art und Weise der Beteiligung der Unternehmensleitung der *Organisation*,
- wie die *Organisation* den Fortschritt der Zusammenarbeit sicherstellt.

NB: Es ist möglich, dass mehrere *Organisationen* innerhalb einer Zusammenarbeit gleichzeitig eine tragende Rolle einnehmen.

ANFORDERUNG 3.D.5

3.D.5

DIE ORGANISATION KONSULTIERT RELEVANTE ORGANISATIONEN ZU IHREM ÜBERGANGSPLAN FÜR DEN KLIMASCHUTZ GEMÄSS 3.B.1 UND DEM FORTSCHRITT IM RAHMEN EINES DIALOGS

KRITERIUM 3.D.5-1

3.D.5-1



DIALOG ÜBER DEN ÜBERGANGSPLAN FÜR DEN KLIMASCHUTZ MIT EINER ORGANISATION DER WERTSCHÖPFUNGSKETTE

Die *Organisation* muss mit relevanten *Organisationen* (dem Dialogpartner) in einen Dialog über ihren *Übergangsplan für den Klimaschutz*, den Fortschritt bei der Umsetzung der Strategie und alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Rahmen der Strategie eintreten.

Die Anforderungen an den Dialogpartner sind:

- Er muss zu den *direkten Beziehungen* gehören oder anderweitig eine relevante Rolle in oder im Umfeld der unter 3.A.5-1 ermittelten *Wertschöpfungsketten* spielen. Es ist daher nicht erforderlich, dass der Dialogpartner von der *Organisation* unabhängig ist.
- Er muss über Kenntnisse und Fachwissen verfügen, die für den *Übergangsplan für den Klimaschutz* relevant sind.

Die Anforderungen an den Dialog sind:

- Der Dialog findet mit jeweils unterschiedlichen Dialogpartnern statt.
- Der Dialog findet auf Managementebene statt.
- Der Dialogpartner bestätigt, dass der Dialog stattgefunden hat.
- Die *Organisation* erstellt einen Bericht über den Dialog, der auch die wichtigsten Empfehlungen enthält.
- Die *Organisation* gibt für die wichtigsten Empfehlungen der Dialogpartner an, welche Konsequenzen sie für die Umsetzung und eventuelle Überarbeitung ihres *Übergangsplans für den Klimaschutz* zieht.
- Sie kann den Dialog gemeinsam mit relevanten *Organisationen* ihres Sektors führen, solange während des Dialogs den organisationsspezifischen Komponenten der Strategie, den Zielen und den Maßnahmen ausreichend Aufmerksamkeit gewidmet wird.

PLANUNG

Der Dialog muss halbjährlich stattfinden.

ANHANG

A

ANHANG A (NORMATIV)

RELEVANTE KONZEPTE AUS EXTERNEN NORMEN

Dieser Anhang fasst die wichtigsten Konzepte zusammen, die in der CO₂ Performance Ladder verwendet werden und die aus externen Normen stammen. Wenn die Beschreibungen in diesem Anhang von den Beschreibungen in den genannten Normen abweichen, haben die Normen Vorrang.

KONSOLIDIERUNGSANSÄTZE

(Quelle: GHG-Protokoll Corporate Standard, Kapitel 4)

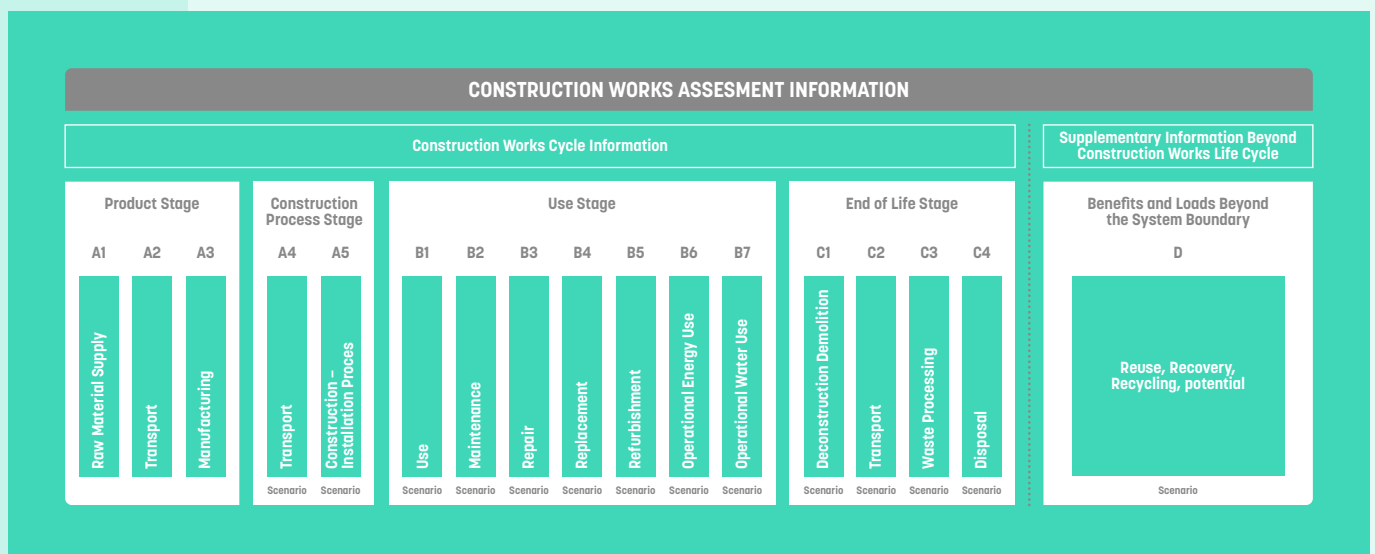
Es gibt drei *Konsolidierungsansätze*:

1. **Kapitalbeteiligung:** Die *Organisation* berichtet über die Emissionen des Teils der Einheiten, dessen Eigentümerin sie rechtlich ist. Der Prozentsatz der Emissionen entspricht dem Prozentsatz des Eigentumsanteils (0 bis 100 %).
2. **Operative Kontrolle:** Die *Organisation* berichtet über die Emissionen einer Einheit (immer 100 %), wenn die *Organisation* befugt ist, Maßnahmen einzuführen und umzusetzen.
3. **Finanzielle Kontrolle:** Die *Organisation* berichtet über die Emissionen einer Einheit (immer 100%), wenn die *Organisation* das größte finanzielle Interesse hat, ausgedrückt in den finanziellen Risiken und Einnahmen der Einheit.

LCA-PHASEN FÜR BAUWERKE

(Quelle: EN 15804)

Bei Bauwerken werden die folgenden LCA-Phasen unterschieden:



BERICHTSPFLICHTEN EMISSIONSINVENTAR

(Quelle: ISO 14064-1, ABSCHNITT 9.3.1)

Die folgenden Punkte müssen in der Berichterstattung über ein Emissionsinventar enthalten sein:

- a. Beschreibung der berichtenden *Organisation*,
- b. Für die Berichterstattung zuständige Person oder Einheit,
- c. Berichtszeitraum,
- d. Dokumentation der organisatorischen Grenzen,
- e. Dokumentation der Berichtsgrenzen, einschließlich der Kriterien, nach denen die *Organisation* ihre signifikanten Emissionen bestimmt,
- f. Direkte Treibhausgasemissionen, getrennt quantifiziert für CO₂, CH₄, N₂O, NF₃, SF₆ und andere relevante Gruppen von *Treibhausgasen* (HFC, PFC etc.) in Tonnen CO₂-Äquivalenten,
- g. Beschreibung, wie die *Organisation* die *biogenen CO₂-Emissionen* und den biogenen Abbau im Emissionsinventar berücksichtigt, sowie eine Quantifizierung der relevanten CO₂-Emissionen und biogener Entnahmen in Tonnen CO₂-Äquivalenten,
- h. Wie quantifiziert: direkte Entnahme von *Treibhausgasen* (THG) in Tonnen CO₂-Äquivalenten,
- i. Erklärung, dass die *Organisation* wesentliche Treibhausgasquellen oder CO₂-Senken von der Quantifizierung ausschließt,
- j. Indirekte Treibhausgasemissionen, getrennt nach Kategorien in Tonnen CO₂-Äquivalenten quantifiziert,
- k. Ausgewähltes historisches *Basisjahr* und Emissionsinventar aus dem *Basisjahr*,
- l. Erläuterung jeglicher Änderung des *Basisjahres* oder anderer historischer Treibhausgasdaten oder der Kategorisierung sowie Erläuterung jeglicher Neuberechnung des *Basisjahres* oder anderer historischer Emissionsinventare und Dokumentation jeglicher Einschränkung der Vergleichbarkeit infolge einer solchen Neuberechnung,
- m. Verweis auf die oder Dokumentation der gewählten Quantifizierungsmethoden einschließlich der Gründe für diese Wahl,
- n. Erläuterung jeglicher Änderungen der zuvor gewählten Quantifizierungsmethoden,
- o. Verweis auf ausgewählte Treibhausgasemissions- oder -entnahmefaktoren bzw. Dokumentation dieser Faktoren,
- p. Beschreibung der Auswirkungen von Unsicherheiten auf die Genauigkeit der Daten zu Treibhausgasemissionen und -entnahmen nach Kategorien,
- q. Beschreibung der Unsicherheitsanalyse und der Ergebnisse,
- r. Erklärung, dass das Emissionsinventar in Übereinstimmung mit der ISO-Norm 140641 erstellt wurde,
- s. Erklärung, ob das Emissionsinventar, der Bericht oder die Erklärung geprüft wurde, einschließlich der Art der *Prüfung* und des erreichten Zuverlässigkeitsgrads,
- t. GWP-Werte, die für die Berechnung verwendet wurden, einschließlich der Quellen. Wenn die GWP-Werte nicht aus dem neuesten IPCC-Bericht stammen, muss die *Organisation* die Emissionsfaktoren oder einen Verweis auf die verwendete Datenbank einschließlich ihrer Quelle angeben.

SCOPE 1, SCOPE 2 UND SCOPE 3

(Quelle: GHG-Protokoll Corporate Standard und ISO 14064-1)

SCOPE 1-EMISSIONEN („DIREKTE TREIBHAUSGASEMISSIONEN“)

Scope-1-Emissionen oder *direkte Emissionen* (in der ISO-Norm 14064-1 verwendeter Begriff) sind CO₂-Emissionen, einschließlich *Nicht-CO₂-Treibhausgasen*, die aus Quellen stammen, die Eigentum der *Organisation* sind oder von ihr kontrolliert werden, wie z. B. Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe in organisationseigenen Kesseln, Öfen oder Fahrzeugen.

Die ISO-Norm 14064-1 (Anhang B) unterscheidet die folgenden optionalen Unterkategorien für *direkte Emissionen*:

- *Direkte Emissionen* aus der Verbrennung in ortsfesten Anlagen, z. B. in Brennern, Gasturbinen oder Heizkesseln,
- *Direkte Emissionen* aus der Verbrennung in mobilen Anlagen, wie z. B. in Fahrzeugen, Schiffen und Flugzeugen,
- Direkte Prozessemissionen, wie z. B. bei der Zementherstellung,
- *Direkte Emissionen* durch (beabsichtigte oder unbeabsichtigte) Leckageverluste, z. B. von Kältemitteln aus Kälteanlagen, Austreten von CH₄ oder N₂O aus Kläranlagen oder Leckagen aus LNG-Anlagen,
- *Direkte Emissionen* aus Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft.

SCOPE 2-EMISSIONEN („INDIREKTE EMISSIONEN AUS IMPORTIERTER ENERGIE“)

Scope-2-Emissionen sind Emissionen, die bei der Erzeugung von Strom, Wärme, Kälte und Dampf entstehen, die von der *Organisation* gekauft und verbraucht werden. *Scope-2-Emissionen* finden physisch an dem Standort statt, wo Strom, Wärme, Kälte, Dampf und Druckluft erzeugt werden.

Die ISO-Norm 14064-1 unterscheidet die folgenden optionalen Unterkategorien für *indirekte Emissionen* aus importierter Energie:

- *Indirekte Emissionen* aus gekauftem Strom,
- *Indirekte Emissionen* aus gekaufter Energie, die über ein physisches Netz geliefert wird, einschließlich Wärme, Kälte, Dampf und Druckluft, ohne Strom.

Die *Organisation* muss über Emissionen aus dem Stromverbrauch (als Teil von *Scope 2*) auf zwei Arten berichten: *standortbezogen* und *marktbezogen*. Weitere Informationen enthalten die GHG-Protokoll *Scope 2 Guidance* und die ISO 14064-1 (Anhang E).

Standortbezogene Emissionen werden berechnet, indem der von der *Organisation* gekaufte Strom mit einem einzelnen genauen Emissionsfaktor multipliziert wird, der die durchschnittlichen Emissionen des lokalen, subnationalen oder nationalen Stromnetzes darstellt.

Die *marktbezogenen* Emissionen werden wie folgt berechnet: Der gekaufte Strom wird mit Emissionsfaktoren multipliziert, die die CO₂-Emissionen der Erzeugungsquelle am genauesten widerspiegeln. Die Erzeugungsquelle ist zum Beispiel ein Gaswerk oder ein Windpark des Stromversorgers, mit dem die *Organisation* eine vertragliche Vereinbarung getroffen hat. Es ist erlaubt, diese Emissionen mit *Herkunftsnachweisen* zu verrechnen, falls erforderlich.

Eine *Organisation* darf die Emissionen von Strom, den sie selbst erzeugt und ins Netz einspeist, nicht mit den Emissionen von Strom verrechnen, den sie zu einem anderen

Zeitpunkt aus dem Netz bezieht. Es ist jedoch zulässig, die *vermiedenen Emissionen* aus der Einspeisung von Strom in das Netz separat unter den *vermiedenen Emissionen* auszuweisen.

SCOPE 3-EMISSIONEN („ANDERE INDIREKTE EMISSIONEN“)

Scope-3-Emissionen sind Emissionen, die durch die Aktivitäten der *Organisation* entstehen, aber aus Quellen stammen, die weder Eigentum der *Organisation* sind noch von ihr verwaltet werden.

Der GHG-Protokoll *Scope 3* Standard (Kapitel 5) unterscheidet 15 Kategorien von *Scope-3-Emissionen* während der Produktionsphase eines Produkts oder einer Dienstleistung („*Scope 3 vorgelagert*“) und während der Nutzungs- und Entsorgungsphase eines Produkts oder einer Dienstleistung („*Scope 3 nachgelagert*“). Diese werden im Folgenden kurz erläutert:

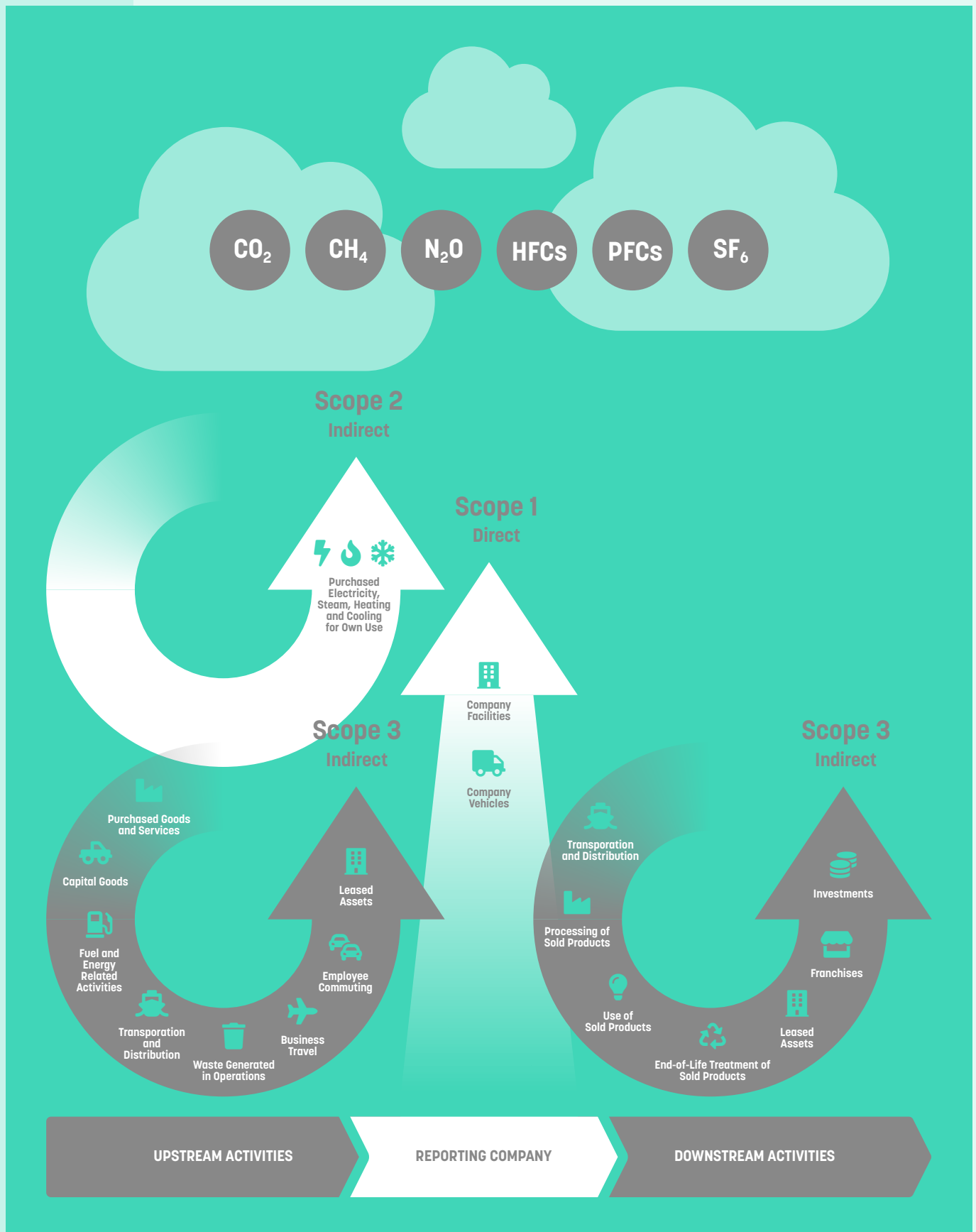
SCOPE 3 UPSTREAM	
1 Gekaufte Güter und Dienstleistungen ⁴⁴	Gewinnung, Herstellung und Transport von Gütern und Dienstleistungen, die von der <i>Organisation</i> während des Berichtsjahres gekauft oder erworben wurden und die nicht in die Kategorien 2–8 dieser Liste fallen
2 Kapitalvermögen	Gewinnung, Herstellung und Transport von Anlagegütern, die von der <i>Organisation</i> während des Berichtsjahres gekauft oder erworben wurden
3 Brennstoff- und energiebezogene Aktivitäten (nicht in <i>Scope 1</i> oder <i>Scope 2</i> enthalten)	Gewinnung, Herstellung und Transport von Brennstoffen oder Energie, die von der <i>Organisation</i> im Berichtsjahr gekauft oder erworben wurden und nicht unter <i>Scope 1</i> oder 2 fallen
4 Vorgelagerter Transport und Vertrieb	Transport und Vertrieb der von der <i>Organisation</i> gekauften Produkte zwischen ihren direkten <i>Lieferanten</i> und den Einrichtungen der <i>Organisation</i> während des Berichtsjahres (in Fahrzeugen, die nicht Eigentum der <i>Organisation</i> sind oder von ihr betrieben werden) Von der <i>Organisation</i> im Berichtsjahr eingekaufte Transport- und Vertriebsdienstleistungen, einschließlich Eingangs- und Ausgangslogistik (z. B. von verkauften Produkten) sowie Transport und Vertrieb zwischen den eigenen Einrichtungen der <i>Organisation</i> (in Fahrzeugen und Einrichtungen, die nicht Eigentum der <i>Organisation</i> sind oder von ihr betrieben werden)
5 Bei Aktivitäten anfallende Abfälle	Entsorgung und Behandlung von Abfällen, die im Berichtsjahr bei den Aktivitäten der <i>Organisation</i> entstanden sind (in Einrichtungen, die nicht Eigentum der <i>Organisation</i> sind oder von ihr verwaltet werden)

⁴⁴ Eine mögliche Unterkategorie (Quelle: CSRD) ist hier „Cloud-Computing und Rechenzentrumsdienste“.

6 Geschäftsreisen	Personenbeförderung für arbeitsbezogene Aktivitäten im Berichtsjahr
7 Pendelverkehr der Arbeitnehmer	Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsstätte im Berichtsjahr (in Fahrzeugen, die nicht Eigentum der <i>Organisation</i> sind oder von ihr verwaltet werden)
8 Vorgelagerte geleaste Vermögenswerte	Betrieb von Vermögenswerten, die von der <i>Organisation</i> (Leasingnehmer) im Berichtsjahr geleast wurden und nicht unter <i>Scope 1</i> oder <i>2</i> fallen

SCOPE 3 DOWNSTREAM

9 Nachgelagerter Transport und Vertrieb	Transport und Vertrieb der von der <i>Organisation</i> verkauften Produkte zwischen den Einrichtungen der <i>Organisation</i> und denen des Endverbrauchers während des Berichtsjahres (sofern nicht von der <i>Organisation</i> bezahlt), einschließlich Einzelhandel und Lagerung (in Fahrzeugen und Einrichtungen, die nicht Eigentum der <i>Organisation</i> sind oder von ihr verwaltet werden)
10 Verarbeitung verkaufter Produkte	Verarbeitung von Zwischenprodukten, die die <i>Organisation</i> im Berichtsjahr verkauft hat, durch nachgelagerte <i>Organisationen</i> (z. B. Hersteller)
11 Nutzung verkaufter Produkte und Dienstleistungen	Endnutzung der von der <i>Organisation</i> im Berichtsjahr verkauften Güter und Dienstleistungen
12 Verarbeitung verkaufter Produkte am Ende ihrer Lebensdauer	Entsorgung und Behandlung von Produkten, die von der <i>Organisation</i> während des Berichtsjahres verkauft wurden, am Ende ihrer Lebensdauer
13 Nachgelagerte geleaste Vermögenswerte	Betrieb von Vermögenswerten, die Eigentum der <i>Organisation</i> (Leasinggeber) sind und im Berichtsjahr an andere Einheiten vermietet wurden und die nicht unter <i>Scope 1</i> oder <i>2</i> fallen
14 Franchises	Betrieb von Franchiseunternehmen im Berichtsjahr, die nicht in <i>Scope 1</i> oder <i>2</i> fallen
15 Investitionen	Operative Investitionen (einschließlich Eigen- und Fremdkapitalinvestitionen und Projektfinanzierung), die nicht in <i>Scope 1</i> oder <i>2</i> fallen



Scope-Diagramm des Scope3-Standards des GHG-Protokolls



CO₂ PERFORMANCE LADDER

Die CO₂ Performance Ladder wurde in niederländischer Sprache entwickelt und ist von der niederländischen Akkreditierungsstelle (RvA) sowie der belgischen BELAC für die Akkreditierung zugelassen. Bei allen Übersetzungen normativer Dokumente ist im Falle von Abweichungen oder Unterschieden in der Auslegung die niederländische Version maßgeblich. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an SKAO unter info@co2performanceladder.com. Aus Übersetzungen können keine Rechte abgeleitet werden.

Stichting Klimaatvriendelijk
Aanbesteden & Ondernemen